III.

Helv. 175 m

Die Stadt Biel,

nach

ihrer Uranlage

und

ächten ursprünglichen Verfassung,

bis

zu ihrer gewaltsamen Umwandlung und Verunstaltung im Eingang des 17ten Jahrhunderts.

Ein

Beytrag

zur

Staatsgeschichte

des

Schweizerlandes.

1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Zu einer Zeit, wo jedem frey-gebornen Schweizer das göttliche Geschenk der ihm längst zu Theil gewordenen Freyheit doppelt theuer wird, je ängstlicher er ganze Nationen unter Strömen vergossenen Menschenbluts erst nach derselben ringen sieht, lohnt es sich allerdings der Mühe, den Gesichts-

punkt richtig anzugeben, unter welchem die jedes einzelnen Theiles von Helvetien ins Aug zu fassen ist.

Von der Stadt Biel, einem den zugewandten Orten der Schweiz beygezehlten Freystaat, scheinet man bis hiehin diesen richtigen Gesichtspunkt vielleicht nicht ganz recht getroffen zu haben; im Druck ist nie nichts darüber erschienen, und das seltsame Gemisch ihrer ihr zuständigen Eigenmächtigkeit mit der, einem Fürstbischof von Basel in Beziehung auf sie zukommenden Gewalt, hat nicht sel-

ten die Begriffe und Meynungen irre geleitet.

So z. B. ist die Darstellung der Sache in einer neuern Schrift (*Course de Bâle à Bienne*) sehr unerklärlich; ihr Verfasser sagt:

" Dans la multitude des formes,
„ sous lesquelles le régime social se
„ présente, c'est certainement une des
„ plus extraordinaires, que celle de
„ Bienne, parce qu'à l'attitude de la
„ soumission se joignent tous les mou-
„ vemens de l'indépendance. " Er sagt weiters:

“ C'eſt un petit état, qui jouit au
„ fond de la liberté, ſous les dehors
“ de la dépendance; ”

“ qui reçoit des ordres d'un Souve-
„ rain reconnu, ſans que ce Souverain
„ puiſſe les faire exécuter; ”

“ qui lui prête hommage, tout en
„ lui refuſant obéiſſance; ”

“ qui peut, en cas de beſoin, mener
„ au combat ſous ſa banniere une par-
„ tie des ſujets de ce ſingulier maître,
„ ſans lui en demander ſeulement la
„ permiſſion. ”

Hat der Verfaſſer dieſer kleinen Schrift, aus den häufig ihm in die Hände gefallenen Urkunden

über Biel, das wahre Resultat derselben getroffen, wie es sich aus dem Kern des Ganzen im zwölften Abschnitt herausfolgern läßt, so ergiebt sich:

„ daß der Bischof = Baselische
„ Hof in die, den ehemaligen
„ Reichsvögten zuständigen Rechte
„ über Biel, aber unbeschadet der
„ Freyheit und Eigenmächtigkeit,
„ getreten sey, welche die Stadt
„ selbst von uraltem her besaß,
„ und daß blos unglückliche Zeit=
„ Umstände sie im siebenzehnten
„ Jahrhundert aus ihrer ursprüng=

„ lichen Stellung verschoben ha-
„ ben. “

Schweizerische Staatsmänner sollen — heißt es — eine historische Nachricht von dieser gewünscht haben: darum wird diese gegenwärtige dem Druck blos als ein Beytrag zur vaterländischen Geschichte über einen, bis hieher nach seiner Urverfassung wenig bekannten kleinen Staat überlassen.

Erster Abschnitt.

Bis ins dreyzehnte Jahrhundert.

Von Susingen (*a*), jener, jetzt unter dem Namen des Landes Erguel bekannten Land-Strecke, weiß man zuverläßig: " gegen das „ Ende des sechsten Jahrhunderts habe sie „ einer, Namens Immer, urbar ge- „ macht (*b*); nicht viel später mag die Reihe das daranstoßende Thal Nugerol getroffen haben (*c*); vielleicht daß sogar dessen milde-

(*a*) Susingen hat den Namen von dem Fluß la Suze, der Ihn's bewässert.

(*b*) Man schlage nach: Sprengs Alterthümer der Stadt Basel.

(*c*) Nugerol; in den Urkunden des mittlern Alters trug die Strecke Landes von Landron bis nach Solothurn diesen Namen, und der Bieler-See hieß *Lacus nugerolis.* Der Stadt, gleiches Namens, in der Gegend des Dorfs Gerlesingen und an des Sees südlichem Ufer gelegen, wird in einer Akte vom Jahr 884, zu den Zeiten Caroli crassi gedacht.

rer Erdstrich vor jenem zu desselben Anbau die einen oder andern zuerst einlud, und selbst die aus Gallien zurückgekommenen Petinescer dazu bewog, da deren Stadt schon vor Julius Cäsars Zeiten in dieser Landstrecke stand. Die in der Gegend um Biel her, eben in diesem Thal, gefundenen Münzen, mit dem Gepräge der ersten Kaiser von Rom, machen vermuthen: " angesiedelt haben sich " da römische Pflänzer vom alten Aventi- " cum her (*d*); richtiger aber wird das Alterthum von Biel daraus abgefolgert, daß das Stift Münster in Graufelden schon im
J. 814. Jahr 814 den Zoll von Biel durch Kaiser Karl den Großen erlanget zu haben behauptet hat.

Planmäßig mag allenfalls, vom Anfang weg, der Ort angelegt worden seyn, welchen wir Biel nennen; seine Urform aber ist schwer zu bestimmen; seye dann gewesen was es wolle, zur Bedeckung des Landes sollte er dienen. Das Land, längs dem Jurassus, war das Eigenthum der Kö-

(*d*) Von *Aventicum* weg war die Gemeinschaft durch die drey Seen bequem.

nige von Burgund; über einen beträcht=lichen Theil desselben beschenkte König Rudolf seinen Schwager, Johann von Chalons (*e*), mit der Lehens=Herrlichkeit, die er von Grandson weg, abwärts über Neuenburg, an den Ufern des Bieler=Sees ausübte, deren westliche Seite Graf Ulrich von Neuenburg, aus dem Hause Chalons (*f*) zuerst angebaut hat. Aus dem untersten Theile dieser westlichen Seite, nord=ostwärts, wurde von Ligertz an, bis nach Bötzingen hinab, eine Vogtey gemacht (*g*), worinn Biel der Regierungssitz war, und von den burgundischen Oberherren die ganze dazu gehörige Landschaft unter seinen Gerichtsstab und sein Panner bekam (*h*).

(*e*) Aus dem Hause Chalons kam das Brandenburgische, welchem noch jetzt Neuenburg und Vallendis gehören.

(*f*) Von Neuenburg; dieser Name kam ihnen von dem auf einen Felsen aufgeführten Thurm, im Jahr 1162. Dongioun de Novo castro.

(*g*) Von Ligertz an ꝛc. Die Urkunde sagt: à calcis furnò apud Leiresiam usque ad Buxingen.

(*h*) Die — — Landschaft ꝛc. Das ganze Gebiet um Biel, mit Innbegriff des St. Immerthals, jenseits dem Berg, war ein von dem höchsten Landes=

Oberherren darüber waren Burgunds Könige erst seit Erlöschung des Carolingischen Kayserstamms geworden (i); jetzt gelangte sie von neuem an die Kaiser, da im
J. 1032. Jahr 1032 König Rudolf III. sie an Kaiser Konrad II. vermachte.

Konrad ordnete Reichsvögte zu Schirmherren der Vogtey; die ersten nahm er aus dem königlich Burgundischen Geblüt, welche sich dann auch in dieser Stellung bis auf Reginald (Reinald) behaupteten, der in die Ungnade Kaiser Heinrichs IV. fiel.

Ihren Platz nahmen die Herzoge von Zäringen ein, sie wurden Verweser von Burgund (k); doch so, daß von diesen ein Theil, worinn er Biel mit Namen nennte, dem Kaiser selbst blieb; vermittelst welches Vorbehalts diese Stadt unmittelbar dem deutschen Reich blieb (l), oder viel-

---

herrn abhängiges Domanicum; die Stadt selbst hieß wegen den starken Zwingern und Thürmen eine Burg.

(i) Burgunds Könige — es waren die aus dem Hause Stratlingen.

(k) Verweser — sie hießen Rectores Burgundiæ.

(l) Es heißt: ex commissione cæsaris perpetuâ. Meyer und Rath hießen: Villicus & consules.

mehr eben darum dem Reich vorbehalten wurde, weil es vorhin schon dessen unmittelbares Domanicum war (*). Heinrich gab ihr unter ihrem Gerichtsstab und Panner den ganzen Bezirk auf der Anhöhe und im Thal vom durchbrochenen Felsen weg (Pierre-pertuis) bis nach Landron hinauf, einen Umfang der das Land Erguel, die Landvogtey Illfingen und den Dessenberg innbegrief (*m*).

Nach diesem Umkreis bekam sie von neuem, im Jahr 1169, das Haus Neuenburg vom Kaiser Friedrich Barbarossa ins Lehen, und Graf Ulrich III. übte über sie nur die drey reichsvögtlichen Rechte aus, welche dem Reich vorbehalten waren (*n*). Anders brachten diese nichts mit, als: J. 1169.

(*) Tschudi erwähnet dieser Urkunde von 1077.

(*m*) Den ganzen Bezirk; die Neuenburgische Bündnis-Akte, welche im Jahr 1336 zwischen Graf Rudolf und der Stadt herauskam, sagt: tota terra à foramine usque ad rivum de Thyle juxta Sanctum Mauritium. Diese Kapelle stund bey Landron.

(*n*) Nach diesem Umkreis; ausser der Neuenburgischen Bündnis-Akte vom Jahr 1336, wo nament-

" daß der Reichsvogt einen Meyer (o) für " Statthalter nennen, "

" daß er die Bussen von der peinlichen „ Gerichtsbarkeit einziehen "

" und die Zölle ausleihen konnte ;" den Stadt-Rechten wurde dadurch nicht der mindeste Eintrag gethan (*).

---

lich das St. Immerthal innbegriffen ist, beweiset Immers Urkunde: noch im vierzehnten Jahrhundert sey der Umkreis eben derselbe gewesen; von Pruntrut aus sagt der Bischof: tota terra ultra petram scissam.

Die reichsvögtlichen Rechte; sie hießen: reservata imperii.

(o) Meyer; es ist das latine major, der Grössere, Vordere, Erste.

(*) Daß die Verhältnisse zu der Stadt — blos reichsvögtlich gewesen seyen, beweisen die Ueberschriften der Missiven, von Johann von Chalons weg, bis auf Humbert, wo man Biel immer " ehrsame, liebe und gute Freunde" betitelte, (wie sogar Jean de Vienne that,) und nichts befahl.

Zweyter Abschnitt.

Vom vierten Decennio des dreyzehnten Jahrhunderts, bis ins zweyte des vierzehnten.

Daß die ausgezeichneten ursprünglichen Stadt-Rechte nach und nach empfindliche Kränkungen litten, dazu bahnete der beleidigte Eigennutz eines einigen Mannes alles an. Graf Berchtold II. von Neuenburg hatte durchs väterliche Testament die Reichsvogtey über Biel zur Verwaltung empfangen; er sah aber seinen Bruder Heinrich darüber äusserst erbittert, und trat sie, zur Beylegung alles Zwistes, doch unter dem Vorbehalt ab: „ nach „ Heinrichs Tod sollte sie wieder, als ein „ dem Haus Neuenburg gehöriges Le„ hen, diesem heimfallen. "

Berchtold brauchte diese Vorsicht, weil sein Bruder Domherr von Basel war; er suchte einer Veräusserung vorzubeugen, allein es gelang ihm nicht; Heinrich brauchte

Gewalt, um frey damit schalten zu können; sich deshalb etwas vorschreiben lassen wollte er nicht.

Sein Herr, Lütold, der Fürst-Bischof von Basel, bot ihm nachdrücklich Hand.
J. 1249. Am 28sten Wintermonath 1249 wurde Graf Berchtold in seiner Stadt Neuenburg von Lütholds Truppen bestürmet, und mußte sich's gefallen lassen, unbedingt die Reichsvogtey über Biel an seinen Bruder abzugeben. Nun stunds kaum drey Jahre an, so erlaubte sich der Baselische Hof, nach Belieben mit Biel zu Werke zu gehen.
J. 1252. Von ihm empfiengen im Jahr 1252 der Abt und das Konvent von Frienisberg das Burgerrecht in dieser Stadt. In kurzem gieng man noch weiter, handelte mit noch grösserer Vollmacht, da Heinrich selbst Bischof zu Basel wurde. Als so einer, und zugleich als Graf von Neuenburg, maßte er sich das Recht an, die Reichsvogtey ans Domstift förmlich zu vergeben, und bey
J. 1262. seinem im Jahr 1262 erfolgten Hinscheid wurde sein Vermächtniß betrieben.

Nimmer hätte man mit einer so widerrechtlichen und gegen die Reichsverfassung

strei-

tenden Ansprache zurecht kommen können, würde nicht Kaiser Rudolf I. darinn Nahrung für seiner Rache, die er an dem Haus Neuenburg nehmen wollte, und an dem Baselischen Hof einen Mithelfer für seine anderswo gesuchten Eroberungen gefunden haben. Die Neuenburgischen Grafen stämmten sich daher umsonst gegen das Vermächtniß; der Kaiser gab es zu, doch ohne es eigentlich die für sich bestehende Stadt Biel wollen entgelten zu machen, weswegen er dieser im Jahr 1275 durch einen förmlichen Freyheitsbrief noch vorher alle ihre Rechte bestätigte, und sie in gleiche Linie mit der freyen, unmittelbaren Reichsstadt Großbasel setzte (*p*). J. 1275.

(*p*) Großbasel — sie war Reichs-Stadt — nur Kleinbasel eine dem Hochstift angehängte Fürstenstadt, um welche Bischof Heinrich Mauern zog. Daß Immer in seiner Freyheits-Akte von 1388 bey Großbasel im 8ten Art. das Wort: nostra civitas (Basiliensis major) braucht, beweiset sattsam, "dem nostrum (bey Oppidum „ Bielo) müsse man keinen buchstäblichen Sinn und „ nicht mehr Werth beylegen, als es verdient." War ja jene von ihm nostra geheissene civitas eine unmittelbare Reichs-Stadt; so konnte ebenfalls das von ihm nostrum genannte Oppidum Bielo eben so eine, alles nostrums ungeachtet, wie jene nostra seyn.

Nicht die Stadt hiemit, sondern nur die Reichsvogtey änderte Hand; bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hinaus sorgten die deutschen Kaiser für ihre unveränderte Lage, und Adolph von Nassau, Albert I. von Oesterreich, und Heinrich VIII. hielten sie völlig aufrecht.

Eben um ihrer ausgezeichneten Stellung willen war so vielen Städten, Grafen und Herren an Verbündungen mit ihr gelegen.
J. 1279. In so eine ließ sich Bern unter viermalen ein (*q*), und verewigte sie um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts; Freyburg that einerley, und so auch Solothurn (*r*). Eben so sind die Bündnisse mit ihr, der Städte Straßburg, Basel, Murten und der Grafen von Habsburg, Kyburg, Neuenburg aus diesem Jahrhundert bekannt (*s*).

Beyden Theilen waren Verbündungen sehr vortheilhaft; in Biels werkthätiger Hülfe fand man seine Rechnung und suchte solche

(*q*) 1279. 1297. 1306. 1344. ewig 1352.

(*r*) Jene 1311. 1322. ewig 1343. Diese 1334. ewig 1354.

(*s*) 1303, 1306, 1318, 1336, 1344.

daher eifrig (t); die Stadt hingegen hatte für ihre, von Kaisern erhaltenen Freyheiten mehr Schirm und Sicherheit. Ihre gemachten andern Verträge, Einungen und Handvesten mit den Bischöfen von Basel zeugen ebenfalls für ihre Selbstständigkeit und Eigenmächtigkeit; so eine Handveste mit Bischof Johann II. — genannt Senno — errichtet, giltet zur Stunde noch (u). Den in der Folge der Zeiten eingetretenen Abstand zwischen den Bischöfen und ihr, kannte man damals noch völlig nicht; " jene mußten — — bald nachgeben, bald gegen die Stadt, als gegen ihres Gleichen; in zwistigen Fällen sich stellen, und schiedrichterlichen Urt hilen sich unterwerfen (x)." Bis nach Bischof Humprecht gaben ihr diese in ihren Schreiben den Titel: Liebe und gute Freunde;

J. 1352. (als Einschiebsel.)

(t) Viels werkthätige Hülfe, s. Watteweils Eidg. Geschichte, T. II, p. 164.

(u) Giltet — noch; erst im Jahr 1768 hat man um des steten Gebrauchs willen ein Material-Register darüber verfertiget.

(x) Sich unterwerfen, so spricht davon Hr. Prof. Müller in seiner Eidgn. Geschichte.

liebe, getreue und gute Freunde, und euer Freundschaft.

Hätte ein grosser neuerer Geschichtschreiber (y) an der Stadt ihre Urverfassung und derselben oft widerholte Bestätigung durch die Kaiser, zurückgedacht, vermuthlich würde er den von ihr erschwungenen Gipfel der Macht und des Ansehens nicht dem blinden Glück oder ihrer Kühnheit zugeschrieben haben.

Völlig war's ihrer Urverfassung, völlig ihrer Lage gemäß, daß sie -- eine freye, unmittelbare Reichsstadt — in einem, im Jahr 1346 mit dem Bischof, als Reichsvogt, eingetretenen Zwist gleiche Sätze (z) wie dieser stellte, und den Grafen Rudolf von Neuenburg als Oberschiedrichter sprechen ließ, dessen Ausspruch man sich auch unterwarf, weil beyde Theile ihn anerkennt hatten.

Ein Burger von Biel zu seyn, galt daher damals für etwas, worauf man einen

(y) Geschichtschreiber; Hr. Prof. Müller, aus Anlaß eines Verkommnisses mit Senno 1338.

(z) Sätze, so hieß man die Schiedrichter; es waren da von jeder Seite zwey.

nicht geringen Werth setzte.. Um's zu werden und den Adel daselbst zu vermehren (a), ließen sich die angesehensten Häuser des Landes zuweilen lästige Bedingnisse gefallen. So konnte zum Beyspiel Wilhelm, Herr von Grandson, nicht anders dazu, als unter dem Vorbehalt, gelangen: „ zur Hülfe, „ wo man deren bedürfe, mit seinen Leuten „ nach Biel — und zwar ohne Entgeld — „ zu ziehen, da dann die nur in dem Fall „ bezahlt würden, wann sie über Biel hin„ aus zögen. Fehlen hingegen sollte er auf „ der Stadt ihre Unterstützung nie; es wäre „ dann Sach, daß mit der Stadt Gutheißen „ seine Kriege geführt würden. "

Dergleichen Zumuthungen schreckten mächtige Männer nicht vom Bestreben ab, an einem Ort sich zu verburgern, der in der vollen Ausübung aller Majestätsrechte im Innland und gegen das Ausland war (b).

(a) Adel; Biel hatte seinen eigenen, der vom eilften Jahrhundert weg in der Burg wohnte.

(b) Majestäts-Rechte; Biel führte nach Belieben Krieg, schloß Frieden, errichtete Bündnisse, gab Gesetze, bestellte Obrigkeiten und deren Bediente, &c.

Dritter Abschnitt.

Vom 2ten Decennio des 14ten Jahrhunderts an, bis ins 8te des gleichen Jahrhunderts.

Aus so einer vortheilhaften Stellung würde wahrscheinlich die Stadt Biel, ohne die vorgegangene Handänderung der Reichsvogtey, nicht leicht verrückt worden seyn; jetzt aber machte man sie an allem einen innigern Antheil nehmen, was das Hochstift
J. 1326. Basel betraf. Im Jahr 1326 wurde aus ihr ein handelnder Theil in einer Sache, zu welcher sie als freye Reichsstadt gar nicht hätte mitwürken sollen. Es war nämlich die zwischen dem Hochstift und dem päbstlichen Stuhl streitige Bischofswahl für Basel.

Jenes wollte Hartong Mönch (c), dieser

(c) Mönch — die Familie dieses Namens hatte im Bißthum gewisse Rechte und Lehen als Erbrecht, welche jetzt das Haus Rink von Baldenstein besitzt.

den Johann von Chalons; der Pabst Johann XXI. bediente sich, um seinen Gewählten empor zu bringen, eines Mittels, das in den damaligen Zeiten selten fehlschlug: mit Bannstrahlen warf er um sich; solche sollten alle diejenigen treffen, welche den Johann von Chalons nicht für Bischof würden anerkennen wollen; und das zu thun, muthete man jedem zu, der mit dem Hochstift in irgend einem mittelbaren oder unmittelbaren Verhältniß stand. So traf also die Reihe ebenfalls die Stadt Biel; sich zu weigern fühlte sie sich zu schwach; inzwischen glaubte sie doch, sich sicher vor nachtheiligen Folgen stellen zu müssen, da man ihr die Huldigung aufdrang.

Diese zu leisten kam ihr unschädlich vor, wann sie sich erst für ihre Rechte, Freyheiten und gute Gewohnheiten verwahrte, die — ihrem Begehren nach — unangefochten bleiben, gemehrt und aber nicht gemindert werden sollte, und zu diesem Verwahrungsschein gelangte sie ohne Schwierigkeit (*d*).

(*d*) Verwahrungsschein — Reveis; jetzt nennt

So wie durch die Handänderung der Reichsvogtey alles zur Schmälerung der Stadt-Rechte angebahnet ward (s. zweyter Abschnitt im Anfang), so war man jetzt wieder um einen merklichen Schritt dem künftigen Verlust eines großen Theils von dem Ansehen der Stadt näher gekommen; und die gefällige Höflichkeit, womit man sich zur Huldigung bequemte, gab der bisherigen Selbstständigkeit und der bis hieher nie bezweifelten Eigenmächtigkeit derselben einen gewaltigen Stoß. Das gegenseitige Verhältniß hörte auf zu seyn, was es vorhin gewesen; wenigstens wollte der Baselische Hof es nicht mehr für einerley gelten lassen, und forderte: " ohne Einfrag und dann die allfällige bischöfliche „Genehmigung, sollte in wichtigen Fällen die Stadt gar nicht handeln." alldieweil sie dessen in vorigen Zeiten gar nicht bedurfte. Zwar kränkte noch Bischof Johann II. die ihr gebührende Vollmacht nicht; er gab zu, daß Biel seinen mit Bern er-

man ihn den Bestätigungsbrief; man liest ihn bey den Huldigungen zuerst vor.

richteten, mehrmals erneuerten Bund im Jahr 1352 verewigte; woraufhin sich die letztere Stadt schon im nächstfolgenden Jahr die Bundeshülfe gegen die Gottshausleute von Interlappen, zu Brienz, mit Segen zu Nutz machte (e). Mit ganz andern Augen aber als Bischof Senno, sah sein Nachfolger, *Jean de Vienne* (*f*), diese Bundesverewigung an; er erklärte mit bitterm Unwillen und in sehr hohem Ton: " um „ einen andern Schutz, als um seinen, hätte, „ sich die Stadt Biel nie bewerben sollen.' Das konnte diese nimmer glauben; sollte sie dann durch jene, ihr gleichsam mit Gewalt abgedrungene Hukdigung, um ihre Reichsstädtische Selbstständigkeit gebracht worden seyn? einmal einfallen ließ sie sich das nicht, und daher war ihre kurze und bündige Antwort: " mehr nicht, als dessen sie wohl befugt wäre, hätte sie gethan (*g*);" aber J. 1352.

(e) Zu Brienz; Tschudi sagt: " in ihrer Bündniß „ habe sich die Stadt Biel recht wohl gehalten, und „ den Bernern sehr unverdrossene Hülfe geleistet."

(*f*) Von *Vienne*, es lag im Narbonesischen Gallien.

(*g*) Der Bund mit Bern setzte beyde Städte auf gleiche Linie. Er lautete: " Sie wollen einander mit

nichts bessers als grober Trotz schien diese Antwort dem Bischof, und daß Biel recht sollte gedemüthiget werden, war in seinem Racheschnaubenden Herzen sehr bald beschlossen. Er fieng dabey an, die Castellaney Neuenstadt vom Meyerthum Biel abzureissen, ihr einen eigenen Meyer und Schloßvogt zu geben(und ihre Bürgerschaft abzusondern. Ein widerrechtliches Benehmen, wodurch er sich an dem bisherigen Umfang und Innbegriff des Bezirks von Biel unerlaubt vergrief; worein sich aber — so eigenmächtig es zugieng — eins wie anders zu finden, die Stadt genöthiget war, und selbst in der Folge sich darüber ausgliech (*h*).

Veräussert nun, allein auf die rechtswidrigste Weise war ein bisheriges Eigenthum

„Leib und Gut und allen Angehörigen wider männiglich, so oft und dick es verlangt würde, bey Handvesten, Rechten und Gewohnheiten schützen und schirmen; wer sich an einem von Beyden vergreifen würde, sollte demnach als ein gemeinsamer Feind angesehen werden. Diesen Bund alle 5 Jahre zu erneuern, soll jeder Stadt frey stehen; in Zwistigkeiten dann, Frienisberg der Ausgleichungs-Ort seyn."

(*h*) Ausgliech: es geschah im Jahr 1395.

der Stadt; dieser hiemit offenbar Unrecht gethan zu haben, daran hätte sich der über sie mißvergnügte Bischof begnügen sollen; doch nur Vorspiel von weit ärgern Auftritten war seine unerlaubte That. Die zu einem Gastmahl aufs Schloß gebetenen Rathsglieder, welche treuherzig der Einladung gehorchten, wurden in Verhaft genommen; so waren dann die Vornehmsten in des Bischofs Gewalt, ehe es aber dieser ahndete, war die Nachricht in Bern, und von da aus die Hülfe im Anmarsch.

Schranken kannte jetzt der aufgereizte Grimm keine mehr; die in Eil aufgebottene fürstliche Mannschaft mußte plündern, sengen und brennen, und im rauchenden Schutt stand schon die Stadt, da die J. 1367. Berner ankamen; von den Flammen verzehrt all ihr eingesammelter Vorrath des Jahrs (i).

Wie hätte die Strafe, wozu der Bischof nur gar zu reif war, schlummern können? Er selbst entgieng ihr zwar durch die Flucht; aber verwüstet wurden seine Lande: dafür

(i) Es war im Wintermonath 1367.

wollte er seine Wuth gegen die Berner ausstossen, und ihnen den schönen Forst, nahe an ihrer Stadt durch vier tausend Bauern umhauen lassen. Es mißlang; Hohn und Spott folgten ihm auf dem Fuß nach, und Gassenlieder begleiteten seinen Abzug (*k*). Reue über die That fieng an, an seinem Herzen zu nagen; der Schade und das zugefügte Elend weckten die Ueberbleibsel von Menschlichkeit in ihm auf. Er sann auf einige Vergütung; und in dem Absehen, denen von Biel die Wiederaufbauung der Stadt zu erleichtern, schenkte und vergabte er ihnen den Zoll: eine zu schwache Entschädniß, die ihrer Unentschlossenheit noch nicht ganz zu steuern vermochte, auf immer diese Stätte des Greuels zu verlassen (*l*).

(*k*) Spott: Die Berner, von seinem Vorhaben unterrichtet, ließen ihn wissen: " sie hätten Schleif-
" Steine an die Bäume hängen lassen, daß seine Holz-
" hacker die Achsen schärfen könnten." Bey seinem Abzug hieß es: "Der Bär habe den Bischof schachmatt
" gemacht.

(*l*) Die Zollvergabung ist bewiesen durch die Urkunde um den Zoll, vom Jahr 1411.

Vierter Abschnitt.

Vom achten Decennio des vierzehnten Jahrhunderts bis in den Anfang des funfzehnten.

Aeusserst schwer mußte es denen bis zur trostlosen Verzweiflung gebrachten Burgern von Biel fallen, irgend eine Parthey zu ergreifen. Erst war die Reichsvogtey über Biel denen in die Hände gespielt, welche vorhin kein Recht dazu hatten (s. 2. Abschnitt, 16. Seit.), und die Stadt fühlte bald, daß die Arme derselben so viel umschlängen, als sie nur fassen, so viel Rechte entwanden, als sie nur ergreifen konnten.

Nach nicht langem wußte man gegen die neuen Oberherren eine Huldigung ihr abzuschwatzen, wovor sie ihre Reichs-Unmittelbarkeit hätte weiter noch schützen sollen, wie sie es stets vorhin that (s. 3. Abschn. 25. S.); bald wurde sie behandelt, als

wäre ihre ganze Selbstständigkeit völlig verlohren gegangen. (S. 3. Abschnitt, 27. Seite.)

Was zu dieser Zeit vielleicht sonst möglich gewesen wäre, sich ein wenig mehr auszudehnen und ihre Grenzen erweitern zu können (*m*), dafür hatte ihr die Grausamkeit Jean's de Vienne alle Kräfte geraubt (s. 3. Abschn. 27. S.). Viele ihrer Urkunden für Freyheiten und Rechte, welche unveräusserlich hätten seyn sollen, waren im Rauch aufgegangen; wie nun wieder zu diesen gelangen? Von der Gerechtigkeitsliebe des nunmehrigen Schirmherrns, Bischof Immers von Ramstein, hätte sich's sollen erwarten lassen, er würde ihr das Ihrige unversehrt und ungeschwächt zurückgeben: das aber widerfuhr, da sie sich dafür an ihn wandten,
J. 1388. bey weitem nicht so. Ein kurzer, völlig unbestimmter Verwahrungs- und Bestätigungs-Brief, den er im Jahr 1385 der

---

(*m*) Eben im Jahr 1392 kam die Grafschaft Büren durch Eroberung an Bern und Solothurn; an jenes das rechte, an dieses das linke Ufer der Aar.

Stadt ertheilte, fand bey derselben keine Aufnahme; weil darinn alles zu schwankend war; ungeacht ein Eingeständniß der fürstlichen Feder entschlüpfte, das die Stadt sehr willkommen heissen mußte. Es war die Anerkennung alles der Stadt Biel von Altem her Zugehörigen, in= wie ausser dem Stadt-Bezirk gelegenem, von welchen letzteren gesagt wird: "Das Recht der Ländereyen, „ Städten, Orten, die ihnen angehören, „ werde ihnen zugestanden, (der terrarum „ villarum & locorum ad eosdem spectan„ tium)" welche er in der, drey Jahre nachher ausgegangenen Akte, den ganzen Landes=Umfang jenseits dem gehauenen Felsen nannte. (Totam terram ultra Petram scissam, nehml. ultra von Pruntrut her angesehen.) In's Anbegehren trat er zwar also ein; aber "für lauter baare Gnade „ von ihm sollte angesehen werden, was er „ blos (nach seinem selbst eigenen Geständ„ niß) als ein anderswoher erlangtes, und „ von Alters her besessenes Eigenthum, ihr „ zurückgab (*n*), und gelten machen wollte

(*n*) Besessenes Eigenthum; im 8. und 9. Art. der

„ er sich, als wäre er's, der sie der Be„schwerden enthöbe, welche der Freyheits„Brief Kaiser Rudolfs I. ihnen abgenom„men hatte (o)." Auf dergleichen Anmassungen hin ist sich dann auch gar nicht zu verwundern, daß sie durch mehrere von dieser Unterthänigkeit zeugende Namen äusserst herabgewürdigt sind (p); allein mit dem Bischof zu rechten, wo hätte sie eben jetzt die Kräfte hernehmen sollen? — Gewiß aber sagt seine Urkunde, was die handgreiflichste Unwahrheit auf ihren Lippen gewesen wäre, wenn sie vorgiebt: " Laut „ und öffentlich bekennen sie selbst, unter „ des Hochstifts unumschränkter Gewalt „ in allwege und für alle und ewige Zei„ten zu stehen (q), und von Rechts we-

---

Urkunde ist das Geständniß: es sey â regibus, ducibus, imperatoribus; nur ist der Zusatz: seu episcopis zu viel; ferners heißt's: ab antiquis habuerunt temporibus, & quibus usi sunt usque huc.

(o) Man vergleiche vom 1. bis 5. des 10. 11. 12. 15. Art.

(p) Sie heissen: Ecclesiæ nostræ burgenses, homines ligii, fideles subjecti.

(q) Zu stehen; es lautet: Iisdem burgensibus, con-

„ gen

„ gen völlig und ganz demselben zuzuge„ hören (r).“ So sehr man sich unter veränderten Umständen gegen eine so herrschsüchtige Sprache, und die noch dazu gegen alle Urverfassung der Stadt lief, würde gesträubet haben, ließe sich hingegen zur Stunde nach dem einigen Grundsatz verfahren, mit dem man sich in der Noth behelfen muß, wenn man im Jammer das Recht des Stärkern gegen sich gebrauchen siehet: “ es sey nemlich besser, etwas „ davon bringen, als gar nichts.“ Die Stadt nahm daher die zweyte erweiterte

---

fitentibus, & publicè recognoſcentibus, prout & verum eſt: præfatum Oppidum *Bielo* una cum ipſis juribus & pertinentiis univerſis ad nos noſtramque eccleſiam Baſileenſem pleno jure in ſolidum pertinere.

(r) Zuzugehören; der Bischof sagt in der Urkunde: “ Noſque & ſucceſſores noſtros, epiſcopos Baſileenſes „ temporibus præſentibus & futuris habere juriſdictio„ nem, Dominum merum & mixtum.“ (Dieses mixtum weiset ganz eigentlich auf die Urverfassung der von der Reichsvogtey völlig abgesonderten Stadt.) imperium & ſuperioritatem omnimodam. (Das omnimodam kann bey dem zugestandenen imperium mixtum nur auf die reichsvögtlichen Rechte angewandt werden.)

Urkunde von 1388 an, und der Schluß derselben mußte sie glauben machen: " bey der Annahme laufe sie eben nicht „ Gefahr;" dann der Ausgang lautete: „ der Bischof und seine Nachfahren verpflichten sich, ob der Stadt Freyheiten „ vest und treu zu halten, nichts dawi„ der zu thun, weder heimlich noch öf„ fentlich; sie dabey zu handhaben, " u. s. w.

Vorausgesetzt — daß hiemit durch die Urkunde selbst die Freyheiten anerkannt waren; hätte also nie ein anderer Gebrauch von jener, als der gemacht werden sollen: " aus ihr das hohe Alterthum aller Stadt„ Rechte und deren wahre Urheber ab„ zunehmen und zu beurtheilen;" die aber waren keineswegs die Bischöffe, sondern Könige, Herzoge und Kaiser. Das anzuerkennen, war Immers Nachfolger,
J. 1395. der Bischof Hümbert gerecht genug, und bekräftigte darum den abgegebenen Verwahrungs-Schein dafür, welchen man den Bestätigungs-Brief nennt, mit einem körperlichen Eid, da er die, seit den Zeiten Johanns von Chalons aufgekommene

Huldigung bey seinem Regierungs-Antritt vor sich gehen ließ (s).

Nebenher bewog ihn sein edles, menschenfreundliches Herz, die Wiederaufbauung der Stadt nicht nur zu erlauben, sondern, so viel er konnte, zu begünstigen. Die verfallenen Trümmer des Schlosses der Burg sollten mit seiner vollen Genehmigung dazu verbraucht werden; aber den Schloß-Thurm mit Dach- und Zimmer-Werk wollte er beybehalten wissen (t). J. 1405.

Für die Herstellung der Stadt, wie für derselben politische Verfassung, sorgte hiemit Humbert als ihr ächter Schutz- und Schirm-Herr; sein ganzes Benehmen gegen dieselbe bewies offenbar: " gerne " hätte er die unmenschliche Härte des einen

(s) Körperlichen Eid; die Eide beym Meyer-Schwur, das heißt, bey der Regiments-Erneuerung, haben an beyden Theilen, auf Seite des Meyers wie des Raths, nur auf die Regiments-Verwaltung und Gerechtigkeits-Pflege Bezug: und sind daher etwas von der Huldigung des Fürsten selbst, völlig verschiedenes.

(t) Beybehalten wissen; die Urkunde ist von 1405.

„ seiner Vorfahren gegen sie, und des an-
„ dern seine widerrechtlichen Anmassungen
„ in Betreff ihrer Rechte und Freyheiten —
„ wie wann diese blos von bischöflicher
„ Gnade abhiengen — mögen vergessen
„ machen." In beyden Rücksichten gab er
ihr ihre vormalige Bedeutsamkeit wieder.

Fünfter Abschnitt.

Vom Eingang des fünfzehnten Jahrhunderts, bis ins siebente Decennium desselben.

Noch thate vor dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Stadt Biel einen Schritt, welcher — obgleich an sich selbst durch vorhin empfundene bischöfliche Gewalt erzwungen — ihre Ehre vermittelst der Art deckte, wie sie sich dazu verstand. *Jean de Vienne* hatte eigenmächtig die Castellaney Neuenstadt vom Meyerthum Biel abgerissen (s. 3. Abschn. S. 26.): sich dagegen zu setzen, dafür wär der Stadt im nächsten Zeitraum auf die widerrechtliche That hin, alle Kraft geraubet gewesen; allein sich ehrenhaft aus der Sache zu ziehen, zögerte sie, so bald es möglich gemacht wurde, nicht.

Im Jahr 1395 fand sie sich freywillig mit Neuenstadt ab; errichtete ein gleich-

seitiges Bürgerrecht und Bündniß, und entschlug sich des dasigen Meyerthums des Dessenbergs, und des Abspruchs über zweyspältige Urtheile des Untergerichts daselbst. Dabey aber leitete sie doch mit vieler Klugheit die Sache so ein, daß auf ewige Zeiten hinaus es sich zeigen mußte: " diese „ Abtretung seye eine an ihrem Theil frey„ willige, und nicht durchaus von der Ge„ walt erpreßt. Zum Beweis dessen sollte „ das Panner — so sie an Neuenstadt ab„ gäbe und dieser überließe — (im rothen „ Felde) das Wappen von Biel in der „ Mitte, — zu seiner Rechten dann den „ Basel-Stab — zur Linken den Schlüs„ sel, als dasiges Stadtwappen, führen.

So machte sich auch hierinn die Stadt mit Grund gelten; und ihre Nachbarn alle fanden das Ansehen derselben nicht so geringfügig, nicht so durch die Immerische Urkunde verunstaltet, daß sie sich nicht seiner zu ihrem Vortheil hätten fortbedienen sollen (u). Sie mußte wichtige

(u) Vermittlung; 1391 zwischen Bern und Basel; 1400 zwischen Bern und dem Grafen Konrad von Frey-

Vermittlungen in obwaltenden Zwistigkeiten auswürken; fünfmal brauchte Bern dies ihr Ansehn um diese Zeit, und zwar innert wenigen Jahren dafür. Bischof Humbert benuzte Ihn's zu einerley Zweck in seinen Mishelligkeiten mit Murten; Bielische Gesandte verfügten sich deßhalb auf den Rechtstag nach Nydau. Solche halfen auch mit zu den Unterhandlungen, da es um den Bund zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen eben jezt zu thun war; und ebenfalls, da jene Stadt mit Zürich, Solothurn und den Waldstädten den schon errichteten Vertrag erneuern wollte. Biel selbst kam eines Bundes und Burgerrechts halb im Jahr 1403 mit Graf Wilhelm von Aarberg, Herrn zu Valendis überein.

Alles das zeuget von keiner, durch die Immerische Urkunde etwa erlittenen Verschwächung der Staats-Gewalt dieser Stadt; sie blieb was sie vorher gewesen. Einerley Bewandtniß hatte es mit ihrer Eigenmacht in Kriegssachen.

---

burg; 1406 zwischen Bern und Neuenburg; 1407 zwischen Bern und Neuenburg — auch zwischen Bern und Graf von Greyerz.

Nach uraltem Herkommen stand die Reichsvogtey Biel unter dem Panner der Stadt (s. 1. Abschn. S. 4.): ein nach Immers Urkunde erst unter der Vermittlung von Bern ausgegebener Entscheid (x) gab darinn nicht die geringste nachtheilige Abänderung zu: " ihme nach sollte alle Mann„schaft des Landes Erguel, und alles „Volk am See diesseits Ligertz dem „Panner der Stadt, dem aber von „Neuenstadt die vom Dessenberg fol„gen (y). "

Selbst in spätern Zeiten konnte man das so wenig in Abrede seyn, daß der vierte Art. des Vertrags von 1610, welcher die Worte aus dem zwölften Art. der Immerischen Urkunde von 1388 wiederholt, bestimmt alle Einsassen und da wohnende Landleute dem Panner und der Mannschaft von Biel zuzehlt.

(x) Mannschaft — folgen; die beweisenden Akten-Stücke sind: von 1391 " Kundschaft des Bru„ders Peter Tscheffens, Kirchherrn zu Mett; und „von 1395, Bund und Bürgerrecht zwischen den „Meyern, Räthen und Burgern zu der Neuenstadt „und Biel. "

(y) Zufolg des Burgerrechts von 1395.

Eben so wurde den Worten der Immerischen Urkunde (tota terra ultra Petram scissam, omnes ac singuli homines eædem terræ inhabitantes pertinere debent, prout hactenus pertinebant, ad Oppidum nostrum Bielo prædictum ac sub Banerio, seu vexillo illius) in dem Bürischen Traktat von 1731 ein noch deutlicherer, auf einerley hinauslaufender Aufschluß gegeben, und der erst im Jahr 1792 zu Sonceboz errichtete Vertrag hat die unbeschränkteste Vorladung, der im Traktat von 1388 genannten, vestgesetzt; auch konnte es nicht wohl anders seyn.

Diese Pflichtschuldigkeit gründete sich darauf [" daß bey dem Uebergang der Reichs-
„ vogtey über Biel an's Hochstift Basel im
„ Jahr 1262, die militärische Gewalt theils
„ den Vetteren des Hauses Neuenburg, theils
„ den beyden Städten Biel und Neuenstadt
„ gelassen worden."

So erkläret sich darüber ein schweizerischer Geschichtschreiber, dem wahrscheinlich die freywillige Abtretung des Panners von Neuenstadt, und zwar erst im Jahr 1395, unbekannt geblieben seyn muß; denn zu der Zeit, von welcher eben er zum Beweis eine

Akte anführt (z), stand Neuenstadt noch unter dem gemeinsammen Panner von Biel. Unter diesem und dem Burgerrecht mit der Stadt sattsam geschirmet zu seyn, glaubten die, bis hieher ihrem Herrn, Bernhard von Ligertz, als Leibeigene zuständig gewesenen Einwohner von Ligertz; vierzig von da wurden an den Rath und die Gemeinde von Biel abgeschickt, nachdem sie sich von dem gedachten Herrn losgekauft hatten, um in der Verbürgerung mit der Stadt eine Schutzwehr für ihre neue Freyheit zu finden (a): und ihres Zwecks verfehlten sie nicht.

Allerdings stande sie damals nicht im wenigsten tiefer, als bedeutende Herren und mächtige Städte umher. Die Ver-
J. 1410 kommniß wegen der Fischerey auf dem Bieler-See, um diesen nicht entvölkern zu lassen, — und dann — keinen Theilhaber

(z) Eine Akte anführt; nemlich: " Kundschaft in „ Sachen zwischen Bischof und den Grafen von Nydau „ 1352."

(a) Zu finden; Das ewige Burgrecht wurde besiegelt durch die Neuenstadt im Jahr 1306; anwesend: Rudolf Hofmeister, Meyer.

zu übervortheilen, gab der Stadt gleiche Rechte, wie den Prinzen von Chalons, der Herrschaft Neuschatel und den Städten Bern und Neuenstadt (b). Ihr Einrathen kam Bern und Solothurn in ihrer gegenseitigen Mishelligkeit, und ihre Theilnahme an dem Kriegszug ins Aargäu gegen Herzog Friedrich von Oestreich, im Jahr 1415, und zehn Jahr später nach Bellenz, den andern Schweizern glücklich zu statten (c); und ihr hatte auch der Bischof Johann von Fleckenstein die Beylegung großer Verdrießlichkeiten wegen Delsperg zu verdanken. J. 1412. J. 1415. J. 1426.

Eine kleine Neckerey — welche gleichsam das Losungswort zu der, seitdem niemals mehr ganz erloschenen Flamme der Zweytracht, unter zwey, beynahe einander berührenden Städten, war, — begann um diese Zeit, und wurde durch die Ansprachen veranlaßt, welche die von Ny-

---

(b) Diese Verkommniß ist vom Jahr 1410.

(c) Jene Mishelligkeit brach aus im Jahr 1412. Der beyden siegreichen Kriegszüge — erwähnet Stumpf in seiner Schweizer-Chronik.

dau an die, der Stadt Biel ausschliessend gebührende Weidfahrt auf der Allment zu Nydau ännert der Brücke, machten (d)

J. 1435.

Freyburg, zum Schiedrichter in diesem Zwist aufgeruffen, mußte der Stadt ihr, durch zwey, schon um ein Jahrhundert früher ausgegangene Urkunden, einzig zuständiges Recht anerkennen (e), und so wurde für einmal der Misbeliebigkeit gesteuert, die inzwischen zu ewigen Balgereyen bis zur Stunde Stoff gab.

Wichtigere Auftritte folgten jetzt den kleinen Vorfällen; Auftritte, welche auch die Bürger von Biel mit den Lorbeeren des Kriegsruhms und einer siegenden Tapferkeit krönten.

J. 1444.

Zwar war der Sieg nicht auf Seite der

(d) Machten: es war im Jahr 1435; — nur den Grafen von Nydau und ihren Schloßleuten gebührte ein Antheil.

(e) Zwey — Urkunden; nemlich: "Kundschafts-„ Urkund von Graf Rudolf d. d. St. Urban 1320. — „ Urkunde von Graf Ludwig von Neuenburg und Ru-„ dolf von Erlach, als Tutores von Graf Rudolf von „ Nydau, 1343."

Eidsgenossen in der berühmten Schlacht zu St. Jakob bey Basel im Jahr 1444 — aber ihre Niederlage daselbst erwarb ihnen eine beynahe grössere Ehre, als wenn sie das Feld behauptet hätten. Unübertreflich schön lautete das Geständniß, welches von dem schweizerischen Heldenmuth dem Dauphin von Frankreich abgenöthiget wurde: " einen zweyten Sieg auf diese Art erkämp„ fen, wie er da einen davon trug, würde „ ihm unmöglich fallen." Welchen Antheil auch Biel an diesem denkwürdigen Bekenntniß gehabt, läßt sich daraus abnehmen, daß diese Stadt in dem zwischen Frankreich und den Eidsgenossen geschlossenen Frieden namentlich einverleibet wurde.

Aeusserungen von irgend einer besondern Achtung wurden ihr gewöhnlich allsobald wieder verbittert, und so auch diese. Bischof Friedrich II, aus dem adelichen Geschlecht Zerhein, wollte sie um ihr Blutrecht und das Recht der Juden-Aufnahme bringen. Eine Tagleistung zu Basel bestätigte ihr beyde im Jahr 1444; weil man durch das uralte Herkommen das

——— unerweisliche Vorgeben entkräftet fand," als „wäre das Blutrecht ein von Kaisern den „Baselischen Bischöfen abgetretenes Lehen." Schadlos für diese Kränkung wurde sie durch die hohe Gewogenheit gehalten, welche das Reichs-Oberhaupt, der Kaiser Sigmund, ihr erwieß; nicht nur bestätigtigte er, gleich seinen frühern Vorfahren, ihre Freyheiten, sondern gab sogar ihr und der Stadt Solothurn (*f*) die Abtey und das Kloster Bellelay in ihren nähern Schutz.

Auch der heilige Stuhl zu Rom behandelte sie mit Achtung: da ihre Gesand-
J. 1447. ten im Jahr 1447 den Pabst Felix in Losanen besuchten, brauchte man sie daselbst zur Schlichtung einer Mishelligkeit zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern an einem, und Freyburg am andern Theil, wodurch sie sich ein besonderes Gewicht gab. Dieses

---

(*f*) Bellelay — eigentlich kam erst im Jahr 1516 dieses Schutz-Burgerrecht zu Stande, unter folgenden Bedingnissen: 1. Gegen jährl. Schutzgeld von 18 Gl. 2. unter Vorbehalt beliebiger Abänderungen bey jeder Abtswahl; 3. für ein silbernes Gefäß von 26 Unzen bey jeder solchen; 4. für Kostfreyhaltung und Beherbergung bey Durchreisen; 5. für Kriegsgeld, am Werth von 2 Ctr. Eisen.

durfte von dem um diese Zeit zu Basel regierenden Bischof, Arnold von Rothberg, nicht verschwächt werden, da er — in der Annahme der Huldigung von denen ab dem Dessenberg — von der bisherigen Uebung abwiche, und solche zu Neuenstadt, anstatt zu Biel leisten ließ; stellte er der letztern Stadt einen förmlichen Verwahrungsschein zu: „ deßhalb sollten ihre J. 1456.
„ auf dem Dessenberg besessene Rechte und „ Gerechtigkeiten nicht leiden.“ Sie verpflichtete sich denselben in der Folge noch mehr, da sie, nebst andern, ihm eine beträchtliche Geldsumme (*g*) vorschoß, für die er ihr und den übrigen seine Einkünfte und das Land Erguel verpfändete.

Ein so gutes Einverständniß mit dem Baselischen Hof verschafte ihr eine Ruhe, welche sie zur Erbauung ihres, der Religion geweyten Tempels benutzte (*h*); indessen

(*g*) Es waren 1200 rheinische Gulden.

(*h*) Tempels; man fieng damit im Jahr 1431 an, und vollendete ihn im Jahr 1469. Von 1475 auf 1477 wurden die Vorlauben gemacht, und im Jahr 1480 der Thurm um ein Stockwerk erhöhet, das wieder zusammen fiel.

aber den doch nicht unter einerley innerer Stille vollenden konnte, weil ein neuer Bischof mit ihr in Zwist gerieth, da einige Baselische Unterthanen von St. Ursitz sich zu Burgern von Biel einkauften. Johann VII. von Venningen forderte von
J. 1468. denselben den Abzug, den sie ausschlugen; die Stadt verwendete sich zu ihren Gunsten, da der Bischof sie gefänglich einzog, und dieser schlug das Recht entweder vor dem Grafen von Neuenburg, oder vor der Stadt Bern dar, wogegen Biel sich sträubte.

Bey dem allen that diese kleine Fehde dem gegenseitigen guten Vernehmen des Hofs und der Stadt kein n wesentlichen Eintrag; für seine weitere Aufrechthaltung war der Bischof möglichst besorgt, und um's zu nähren, beschenkte er
J. 1470. diese mit dem dritten Theil von verwirkten Gütern der Malefitz-Personen, die innert der Stadt-Marchen uud Ziel das Leben verwürkt hatten; so wie sie von den andern die's nicht verwürkt hatten, den halben Theil der Geldstrafen bezie-

beziehen sollte (i). Ihr war's auch sehr vortheilhaft, daß der gleiche Johann einen Erläuterungs-Vertrag über den, zwischen ihm und Bern im Jahr 1552 ausgegangenen Luzerner-Spruch (k), von dem J. 1470.

(i) Ausschliessend gehörten sonst die Bußen von der peinlichen Gerichtsbarkeit dem Bischof.

(k) Der Luzerner-Spruch betraf: " der Stadt „ Bern, als Herrn der Grafschaft Nydau, angesprochene Rechte innert dem Meyerthum Biel;"

" Die Rechte des Bischofs auf dem Dessenberg;"

" Die Rechte beyder Theile in Betreff der Beherrschung des Sees, des Gleits und Zolls daruff, „ des Büttenbergs und Landsweilerhofs, der Pfändungen und Schatzungen zu Mett und Bötzingen, „ u. s. w."

Der Erläuterungs-Vertrag verfügte wegen den Stadt-Rechten:

" Ligertz, Twann, Tischerz, Alfermee gehören für „ die Untergerichte halb gen Bern (das sie angekauft „ hatte), halb gen Biel. Bern soll die Oberherrlichkeit haben; Biel aber für sein Recht dem Bischof „ 20 Pf. Erkanntniß-Geld zahlen."

" Im Krieg sollten die Seeleute hieher Ligertz, „ mit Biel ziehen, wenn Biel solchen für sich, oder „ für den Bischof, oder für Bern führte; und jedem „ zur Hälfte, wann Bern und Biel zugleich sie ansprachen."

" Seine Erbburger soll Biel behalten; von ihm

Grafen von Neuenburg, dem Markgrafen Rudolf von Hochberg, und den Städten Freyburg, Solothurn und Murten begehrte, welcher im Jahr 1470 erfolgte, manches Recht der Stadt besser aufheiterte, und zu einem offenbaren Zeugniß erwuchs, daß man den alten Umkreis der vormals dieser zugestandnen Gerichtsbarkeit und des Panners, damals noch wie ehevor anerkennte.

---

sollen die Frevel auf dem See zwischen der ehernen „ Hand und der triefenden Fluth, untergerichtlich ge„ fertiget werden. Den Fischfang dann habe man nach „ altem Herkommen zu benutzen."

Sechster Abschnitt.

Vom 7ten Decennio des 15ten Jahrhunderts bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts.

Je mehr es für Helvetiens ganzes Schiksal auf den Auschlag der burgundischen Kriege mit Herzog Carl dem Kühnen ankam, desto mehr Dank sind die Eydsgenossen denjenigen schuldig, welche den herrlichen Sieg bey Murten im Jahr 1476 erfechten halfen: — und der gebührte daher auch Biel. In den Streithaufen hatte sie der Feldhauptmann Hans von Hallweyl, der Führer der Vorhut gereihet, (*l*) und darum trugen sie auch silberne und vergol- J. 1476.

(*l*) gereihet: Foster, ein hiesiger Burger, gieng von Kerzerz weg, vor den anziehenden Haufen, voran; zu fragen: „welche Stellung die Bieler nehmen soll„ten? Das verstühnde sich von selbst — antwortete „Hallweyl — Berner und Bieler wären immer eins; „und fochten stäts zusammen."

dete Schaalen, seidene Gewånder zu Kirchenzierrathen, Fahnen, welche man lang im Tempel aushångte, Kanonen, Picken und Spieße als Ehrenzeichen davon.

Mit der möglichsten Wahrscheinlichkeit wird angenommen; die Stadt, welche vorhin schon in der engsten Bundsverwandschaft mit Bern, Freyburg und Solothurn stand, sey von dem an, als ein Zugewandtes Ort der Eydgenossenschaft angesehen worden. Bischof Caspar Zerheim,
J. 1480. (Ze Rhein) sprach sie vier Jahre hernach an; „ihre treffentliche Bottschaft zu Be„sitzung des Kammergerichts auf Basel zu „senden" (m), wohin er die aus dem Dunkhof bey Laufen, wegen einem, mit diesen obwaltenden Streit geladen hatte. Allein von gleichem Jahr weg lebte er mit ihr wegen dem Zoll im Ergůel im
J. 1484. Zerwůrfniß; welcher aber doch durch einen Vergliech ihr blieb (n).

(m) So lauten die eignen Worte des Bischofs.

(n) Zoll im Ergůel: „Zölle ausleihen" war eines der drey reichsvögtlichen Rechte; hier wurde nur ein doppelter Vorbehalt gemacht: nemlich, „solche nicht

Bey einem, während dieser Mißhelligkeit ausgebrochenen schnöden Betragen eines Bielischen Burgers gegen die Person selbst des Bischofs, hatte indeß dieser nicht Ursach, über Mangel einer unpartheischen Gerechtigkeits-Pflege sich zu beklagen: er führte selbst vor Meyer und Rath seine Beschwerden über erlittene Schimpfreden; und der Fehlbare (o) wurde zu einem Fußfall und einer starken Geldstrafe verurtheilt; wovon aber der Beleidigte die Hälfte und die Stadt ¾ erlies.

Alldieweil sich hier Bischof Caspar nichts daraus machte, vor der Obrigkeit einer Stadt, über die er im vollem Sinn Lan-

---

„ ohne bischöfliche Einwilligung zu erhöhen; und dann „ die Bußen vom Zollfrevel dem Bischof, von dem „ Land ganz, in der Stadt und ihren Zielen halb verab- „ folgen zu lassen." Die Zollfreyheit selbst wurde also bestimmt: „ für Burger von Biel sollte sie im Ergüel „ um all ihr Eigenthum ohne Ausnahm statt finden."

„ Ergüel hingegen sollte für allen Handel, Gewinn „ und Gewerb den Zoll zahlen, als nur nicht für Eisen „ und Salz und den häuslichen Verschleiß."

(o) Fehlbare: Er hieß Bendicht Peppet der Hauptmann der Bieler, die im Jahr 1488 in Burgund einfielen und Franchemont plünderten.

desherr seyn wollte, als Kläger zu stehn: war es ihm hingegen unausstehlich, sie in dem Bund mitinbegriffen zu wissen; welchen König Carl der VIII. von Frankreich mit den Eydsgenossen errichtet, und mit Jahrgeldern, die an diese abgegeben werden sollten, begleitet hatte (p). Er ließ sich einfallen: „sie hätten ihn zuerst „um Erlaubniß anfragen sollen, darein zu „treten": allein um seine Anmerkung bekümmerte man sich nicht. Auch mit Bern warf er sich ab, da dieser Staat seinen Burger Johannes Meyer begünstigte; welcher gegen den, von dem Bischof unterstützten Johannes Pfeiffer, sich der Probstey Münster in Granfelden bemächtigte und sich daselbst huldigen ließ. Mit gewehrter Hand jagte Caspar ihn weg, weßwegen Bern durch Gewalt der Waffen sich den Besitz vom Münsterthal zusicherte; mit diesem ein ewi=

(p) Bund mit Frankreich: eigentlich war's des 13 jährigen König Karls ältere Schwester, Anna Dame de Beaujeu, die ihn errichtete. Sie fand ihn als Karls Vormünderin nöthig, weil der Herzog von Orleans nach der Regentschaft strebte; dieser lag aber in der Schlacht bey St. Aubin du Cormier den 26sten Jul. 1488 unten.

ges Burgrecht errichtete, und den Meyer wieder in seine Probstey einsetzte.

Schiedrichter, unter denen auch Biel war, legten den Handel bey: das ewige Burgrecht mit Bern blieb; der Bischof sah das Münsterthal sich wieder abtreten, mußte aber an Bern 5000 ℔. für die Kriegskosten abgeben. Verkennen konnte da der Bischof die ihm von Biel geleisteten Dienste nicht; und als Beweis seiner Dankbarkeit trat er der Stadt seine bis hieher hier besessene Burg völlig ab; erließ ihnen nächstdem auch die 20 ℔. jährliche Abgab, die sie seit der Abtrettung der Gottshausleuten am See an's hiesige Untergericht zu entrichten gehabt hatten (q).

Vielleicht trug die Eyfersucht ein wenig dazu bey, einigen scheinbar-guten Gründen den Ausschlag zu geben, um die ehemalige Neckerey wegen dem Recht der Stadt zur Weidfahrt auf der Allment zu Nydau änert der Brück (5. Abschn. S. 32.) neu aufzuwecken: mit nicht völlig

---

(q) 20 Pf.: man lese die Note Erläuterungsvertrag an der 49. Seite.

zufriednem Auge blikten die nächsten Nachbaren auf die, ihr zugeflossenen Gunstbezeugungen.

Der Freyburgische Spruch von 1435 gab um unwiederleglicher Gründe willen, der Stadt ihr dißörtiges Recht zu: indem
J. 1486. es aber im Jahr 1486 aufs frische angefochten wurde; und Bern seine Unterthanen von Nydau, für die, der Stadt Biel unabstreitbaren Gerechtsamme einiger massen dadurch entschädnen wollte; daß es den, vor nicht gar langem der Stadt Nydau verwilligten Wochenmarkt ins grössere Aufnemmen durch das Verbott zu bringen suchte; „die dasigen Grafschafts-„Angehörigen sollten ihre verkäuflichen „Erd-und Baumfrüchte nicht nach Biel „tragen„: sah sich die Stadt genöthigt, etwas von ihrer Weydfahrt aufzuopfern; um dem ebengedachten Verbott abzuhelfen (r): und auf das hin legte man sich die-

(r) Verbott abzuhelfen: um dies zu vermögen, überließ man auf gedachter Allment die erste Blume von St. Georgen-bis Jakobstag. Hingegen wurde nun der Bieler Wochenmarkt auf den Donstag, und der von Nydau auf den Montag verlegt, damit keiner den an-

ses Streites halb für einmal wieder zum Ziel. Die Ausgleichung darüber wurde dem Vertrag einverleibet, welcher in gedachtem Jahr 1486 mehrere Stadtrechte in helleres Licht setzte, über welche man sich mit Bern absand (s).

Gerne hätte auch der Bischof um diese Zeit sich eine kleine Abweichung in der Ausübung des reichsvögtlichen Rechts einer Meyerwahl erlaubt; ohne sich an das Mißvergnügen der Stadt darüber zu stossen; das nothwendig bey Ernennung eines ganz geringen Edelmanns zu dieser Würde bey ihr

---

dern hinderte, und die Grafschaftsangehörigen ungestört hieher kommen könnten. S. Vertrag zwischen beyden Städten Bern und Biel rc. d. d. Sonntag nach Catharinentag 1486.

(s) Rechte rc. 1. die hohen und niedern Gerichte zu Reiben sollten der Stadt und dem Bischof unter gewissen Vorbehälten zustehen; 2. für sich selbst sollte die Stadt für Ein-und Ausfuhr auf dem Nydausee zollfrey seyn. 3. Fischer-Recht und Pantnersatz in ihren Marchen frey treiben. 4. der Pfändungen halb zu Bötzingen, Brühlmatten, Krähgenberg sollten zwey Banwarthen und zwey Schätzer von Biel und Nydau entscheiden — inzwischen aber das gepfändete bis zur Abbezahlung im Freyhof zu Mett seyn. 5. Wolten die, Bern zuständigen Leute am See sich ledigen, so sollten sie für sich und ihre Nachkommenen Bern und Biel dienen.

——— erwachen mußte; da nur einem stiftsmäßigen die Ehre zu Theil werden konnte.

J. 1493. Dieses geschah' im Jahr 1493: aufgedrungen sollte ihr der vom Bischof ernannte Meyer werden, wieder welchen das alte Herkommen redte: man trieb' die Wahl vor Burgermeister und Rath von Basel: der Bischof wurde zu ihrer Wiederrufung gebracht; und zwey Jahre hernach kam der
J. 1495. entscheidende Spruch: „ein gebohrner „Stifts-Edelmann, oder ein Raths-„glied von den vier und zwanzig sollten „allein dafür wahlfähig seyn." So hatte die Stadt das ganze Jahrhundert hindurch es bald mit denen bald mit andern aufzunehmen: und jetz am Ende desselben ver-
J. 1499. setzte sie der im Jahr 1499 vom Kayser Maximilian mit den Eydsgenossen angefangene schwäbische Krieg in eben so beträchtliche Auslagen als Beschwerden (t). An dem-

---

(t) Schwabenkrieg: die Tyranney und die unaufhörlichen Fehden des Adels bewogen Grafen, Bischöffe und Städte zu einem Bund gegen sie; Kayser Maximilian I. lud dazu auch die Eydsgenossen ein, sie weigerten sich, er machte sie verhaßt, es kam zu acht blutigen Schlachten; sie thaten Wunder der Tapferkeit. Der

selben nahmen sie einen unmittelbaren Antheil: ihre treue Hülfe war immer thätig so bald Eydsgenossen ins Feld zogen; und inbegriffen wurden sie nachher auch in dem Friedensschluß; wobey der Bischof mit Basel in ihrer Gegenwart die Vermittlung übernahm; sie mußte sich auch überdem einmal wieder zum Besten des Bischofs um seiner willen verwenden.

Gemeinsam mit Bern legte sie eine Besatzung ins Erguel und Münsterthal, in welches letztere die Kayserlichen schon eingefallen waren und Dachsfelden verbrannt hatten: und den ganzen Sommer hindurch des gedachten Jahres hatten sie einem feindlichen Ueberfall und den Streifereyen vorzubeugen. Inzwischen gerieth alles im Bisthum unter Bischof Kaspar in den größten Verfall: man gab ihm daher den, nachher in seine Stell getretenen Christoph von Uttenheim zum Statthalter, welchem als Verwalter des Bisthums schon während dem Leben von jenem sollte gehuldigt wer- J. 1500.

Friede wurde zu Basel geschloßen, und ihnen blieben die alten Eroberungen.

den, wozu sich aber die Stadt nicht ohne authentischen Verwahrungsschein verstehn (*u*) wollte.

(*u*) Ein Jahr vor seinem Tod, nemlich 1501 trat Basel als der neunte Kanton in den Eydgnößischen Bund.

Siebenter Abschnitt.

Vom ersten Decennio des sechszehnten Jahrhunderts, bis gegen das dritte des gleichen Jahrhunderts.

Erst im zweyten Jahr der wirklich mit Christoph vor sich gegangenen Bischofs-Wahl erfolgte die von Biel für denselben -- da er erst noch Statthalter war — anbegehrte Huldigung; und weit entfernt, daß er darum der Stadt hätte abgeneigt werden sollen, hatte er ihr Bestes am Herzen. Da auf seinen Zwist hin mit Bern, wegen seinen hohen Rechten auf dem Dessenberg, und in Betref des Münsterthalischen Burgerrechts, ein gütlicher Vergleich im Jahr 1505 zu Stand kam, behielt er im abgeschlossenen Ver-

J. 1503.

J. 1505.

trag die Stadt-Rechte auf gedachtem Dessenberg förmlich vor (x).

Einer kräftigen Verwendung von ihm zu ihren Gunsten hatte sich die Stadt zu rühmen, da neue Misverständnisse zwischen ihr und denen von Nydau, um der schon zweymal von diesen gemachten Ansprachen willen auf die Weidfahrt, auf die Bahn gebracht wurden.

Ohngeacht der von einem Theil derselben gemachten Aufopferung an die Nydauer, wodurch Biel die angedrohte Sperre, in Betref des hiesigen Wochenmarkts, ablehnen wollte, (s. 6ter Abschn. S. 56-57.) wurde dennoch diese im Eingang des sechszehnten Jahrhunderts von Bern beschlossen, und (da sich Biel darüber beschwert) von Freyburg- und Solothurnischen Sätzen ein Spruch darüber ertheilt. Dieser rechtliche

(x) Behielt — vor; die vom Bischof in den Vertrag eingerückte Stelle lautet:

" Dabey soll diese gütliche Bered einen Meyer und, „ Rath von Biel und Neuenstadt ihr Recht, Uebungen, Brauch und Gewohnheit — — auf dem „ Dessenberg — nüzit, abbrechen; sondern sie dabey „ wie von altem Herkommen ist, bleiben."

Spruch, de dato am Montag vor St. Verena-Tag 1512, hob einhellig die Sperre J. 1512.
auf, und bestätigte den ersten Spruch von 1435 (s. Seite 44), so war wieder für einmal dieser verdrießliche Handel, aber nicht für lange, abgethan.

Die Nydauer ruheten nicht; sie wollten diesen Spruch von 1512 abgeschaffet wissen; Bern trat mit dem Bischof Christoph in Unterhandlung; ein Vertrag zwischen beyden, wobey dieser, ohne Wissen der Stadt wie ohne Befügniß, auf deren Unkosten mit ihrem Eigenthum schaltete, daher dieselbe ihn blos gezwungen genehmigte, erschien de
dato auf Ulrich des h. Bischofs-Tag 1515; J. 1515.
das Weidrecht von Biel wurde noch stärker als im Jahr 1486 eingeschränkt; hingegen die freye Markt-Besuchung der einen in der Stadt der andern — und umgekehrt — erkennt; " mit Abstellen „ aller Gebot und Verbot — (wie die „ Worte lauten) — auch von Uns, als „ beyder Theilen Obrigkeit, ungehindert, „ ungesumpt und ohne Widerred; " auf welche Weise auch in den Konferenzen der

folgenden Zeiten (*y*) über diesen Punkt zu Werk gegangen worden ist. Um diese Zeit wurden die Eidsgenossen, als Verbündete von dem König in Frankreich (*z*), Ludwig XII, in die Mayländischen Kriege verflochten. Ludwig machte an's Herzogthum Mayland Ansprüche, gegen welche sich Ludwig Sforza, der Herzog, setzte. Ununtersucht, " ob die von jenem gegründet wären, waren's einmal die von diesem nicht, „ in so weit er sie für sich selbst betrieb (*a*)." Die Eidsgenossen ließen sich also für eine sehr zweydeutige Sache durch Geld und gute Worte, und zwar anfangs für die Unterstützung der Franzosen, gewinnen; indem aber diese mehrere Ursachen zur Unzufriedenheit den Schweizern gaben, ließ die größere Zahl von denen sich auf des Herzogs

---

(*y*) In den Jahren 1566, 1614, 1625.

(*z*) Verbündete; seit Karl VIII. im Jahr 1483; erneuert mit Ludwig XII. 1498.

(*a*) Für sich selbst betrieb; er war nur Vormund seines Neffen, Johann Galeatz Maria Sforza, welchen er und seine Gemahlin, Alphonsina von Ferrara, gewaltsam aus dem Weg räumten.

Seite

Seite durch den beredten Bischof von Sitten, Mathäus Schinner, ziehn (*b*).

Die Geschichte giebt die Zahl der Eidsgenossen auf zwanzig tausend an, welche es mit dem Pabst Julius II. hielten, da er Mayland von den Franzosen frey machte, das Haus Sforza (auch Sforzia) in dessen Besitz bevestigte, und den erneuerten Versuch von jenen zur Wiedereroberung durch die Schlacht von Novarra vereitelte (*c*).

(*b*) Ursachen zur Unzufriedenheit; diese waren: die unbezahlten Jahrgelder, erlittene Beschimpfungen, von den Franzosen u. s. w.

(*c*) Mit dem Pabst Julius; schon Sixtus IV. hatte sie mit Segen im Krieg gegen die Lombarden gebraucht, und ihnen die geleisteten Dienste mit Ablaß, mit einer ehrenvollen päbstlichen Bulle und einem geweihten Panner vergolten, welches letztere aber unglücklicher Weise verloren gieng, da es die beyden Pröbste von Münster und Amsoldingen, Heinrich Müller und Burkhard von Störrer, abholten; sie kamen unterwegs darum.

Dieses verlohrne Panner wurde vielfältig durch Julius II. aus Dankbarkeit, daß Ihn die Eidsgenossen von den Franzosen frey machten, ersetzt. Sie hatten diesen — zwey grosse Feldherren, nemlich bey Ravenna den Gaston de Foix, und bey Novarra den Louis de la Trimouille, — jenen im Jahr 1511 — diesen im Jahr 1513 geschlagen. Julius gab ihnen daher sowohl gemeinsame Geschenke — (worunter der Hut in Form

Die von gedachtem Pabst ebenfalls denen von Biel zugetheilten Ehrenzeichen, zeugen von ihrem Antheil an diesem, für das Haus Sforza so glücklichen Fortgang, der aber von neuem unter Leo X, dem Nachfolger Julius II, erprobt wurde (*d*).

Der bekannte staatskluge Leo glaubte nichts bessers thun zu können, als den Bund zu erneuern, welchen Julius II. mit den Eidsgenossen errichtet, und wobey er sich so wohl befunden hatte. Ihre Dienste waren bey der berühmten Schlacht zu Marignan

einer herzoglichen Krone merkwürdig ist, weil man den, auf dem einten empfangenen päbstlichen Panner gestandenen Freyheits-Hut von dem an über das Eidsgenößische Wappen, und die herzogliche Krone über den Schild auf den Münzen einiger Kantone setzte) — als auch besondere: z. B jedem Ort ein damastenes Panner — und irgend eine besondere Freyheit, z. B. denen von Biel diese: "die beyden Handhaben an dem Beil in ihrem Wappen vergolden zu dürfen." Alle trugen den Namen der Beschützer der Kirchenfreyheit davon, und von dem an waren Schweizer die päbstliche Leibwache.

(*d*) Leo X. erneuerte mit den Eidsgenossen, die sich furchtbar gemacht hatten, den von seinem Vorfahr geschlossenen Bund.

wichtig (e), und auf sie hin, zur Bewerkstelligung des Friedens zwischen dem Pabst und Frankreich nöthig geworden.

Hatten sie gleich in eben gedachter Schlacht 15000 der Ihrigen eingebüßt, so geschah es doch unter solchen Heldenthaten, welche dem gegen sie streitenden französischen Feldherrn die Erklärung abnöthigte: "da wäre „ ein Riesengefecht, und alle andere Schlach- „ ten nur Kinderspiele gewesen (f):" und das eben bewog den König von Frankreich, Franz I, im Jahr 1516, zur Errichtung J. 1516. eines Bündnisses mit ihnen, welches man unter dem Namen des ewigen Bundes erkennt, und zu dessen Errichtung die Eidsgenössischen Gesandten, unter welchen auch der hiesige Meyer, Christoph Wyt-

(e) Zu Marignan; am Abend waren sie Sieger gewesen; in der Nacht blieben sie auf dem Schlachtfelde, um am folgenden Morgen das Treffen fortzusetzen; aber da fielen ihnen Franzosen und Venetianer in den Rücken, und sie mußten der Uebermacht weichen.

(f) Das Wort des berühmten Maréchal de France, J. J. Trivulce, war: "Celui-ci est un combat de géans, „ les autres sont des jeux d'enfans." Er hatte achtzehn Schlachten beygewohnt.

tenbach war, sich nach Paris begaben. (*g*).

Welchen entschiedenen Antheil an dem Kriege wegen dem Herzogthum Mayland auch die Stadt Biel gehabt habe, beweiset am zuverlässigsten ihr Antheil an den, von Seite Frankreichs, bewilligten Friedensgeldern (*h*). Nun blieb sie wieder, aber nur wenige Jahre, still; während welchen das, schon vom Kaiser Sigmund angebahnte Burgerrecht der Abtey Bellelay vollends mit ihr zu Stande kam (*i*). Bald mußte sie sich, und zwar unter zweyen malen während sehr kurzer Zeit, zu Gunsten des Bischofs Christoph aufs frische verwenden. Die Stadt Basel hatte diesem sein Schloß Pfeffingen weggenommen: was für ein Recht sie dazu gehabt hätte, sollte im Jahr 1520 auf

(*g*) **Unter welchen — Wyttenbach**; sehr beleidigend, aber ohne Grund, sagte in der Folge Jak. Christoph, der Bischof: " Biel wäre den andern Eidsgenossen nach Paris nachgeloffen, um goldene Ketten zu erjagen."

(*h*) **Friedensgeld**; die Stadt bekam 300 Lvr. tourn.

(*i*) **Bürgerrecht mit Bellelay**; man sehe den fünften Abschnitt, S. 46.

einem Tag zu Zürich untersuchet werden; und daher bat er die von Biel, einen Gesandten mit den seinen abgehen zu lassen, damit jener die gerechte Sache von diesem unterstützen helfe. Ein noch weit verdrießlicherer Auftritt folgte fünf Jahre später nach. Die bischöflichen Unterthanen im Laufer- und Delsperger-Thal empörten sich gegen ihren Landesherrn, nahmen das Burgerrecht zu Basel an und huldigten. Biel legte eine Besatzung nach Pruntrut, zur Verwahrung des fürstlichen Schlosses, und wurde hernach auch glückliche Vermittlerinn zwischen dem Fürsten und dem Volk, so wie sie ebenfalls die, wegen auferlegten Steuern unruhig gewordenen Dorfgenossen von Pieterlen zu ihrer Gebühr gegen den Bischof anhielt. Sichtlich zeuget dieser ganze Abschnitt, " gleich ehrenvoll sey immer noch „ ihre ganze Stellung, wie vorhin, gewe„ sen und geblieben."

J. 1520.

J. 1525.

Achter Abschnitt.

Vom Ausgang des zweyten Decennium an, im 16ten Jahrhundert bis in den Eingang des vierten Decennium.

Die merkwürdige Zeit der zuerst durch Martin Luther in Deutschland, wie durch Ulrich Zwinglin in der Schweiz verbreiteten Glaubens-Reinigung trat jez ein; zu welcher in diesem leztern Land die Stadt Biel eines der thätigsten und geschiktesten Werkzeuge lieferte. Thomas aus dem hiesigen Geschlecht „Wyttenbach", dessen Ansehen ihm drey fürstliche Meyer und drey Bürgermeister gab (*n*), war zuerst in Tübingen, dann zu Basel öffentlicher Leh-

(*n*) Vom 15ten bis ins 17te Jahrhundert waren Peter – Bened. – und Christoff – Meyer: Ullmann – Samuel – Niklaus – Burgermeister; dieses hiesige, alte, sehr angesehene Geschlecht hat sich nach Bern gezogen.

rer der Gottesgelahrtheit: er trug nicht nur zu Zwinglins Ausbildung, da sich dieser ebenfalls zu Basel aufhielt, sehr viel bey; sonder munterte ihn auch schriftlich zum Anbegehren jenes Religions-Gespräches auf, durch welches Zwinglins vorgetragne Lehre erdauert werden sollte: woraufhin die gute Sach der Wahrheit zu Zürich, wo er Prediger war, so vollkommen gesieget hat (*o*).

Um der Kirchenverbesserung nun auch in seiner Vaterstadt fortzuhelfen, kam Wyttenbach nach Hause, und predigte das Wort des Lebens mit Beyfall und Erfolg: eine Verehelichung, die er auch für Geistliche erlaubt hielt, that seinen Vorträgen im Stadt-Tempel Eintrag (*p*): er setzte daher diese im Kloster (*q*) und in den

---

(*o*) Religions-Gespräch zu Zürich; es war den 29sten Jan. 1523.

(*p*) Wyttenbachs Heyrath; sie machte ihn verhaßt; man nannte ihn einen geweibten Pfaff; acht Geistliche thaten was er; einer davon, Peter Fuchs, wurde im Jahr 1553 Burgermeister.

(*q*) Im Kloster, es ist das heutige Hospital, das, wie bekannt, 1746 neu gebaut wurde.

Häusern fort, und machte sich einen sehr grossen Anhang unter der Burgerschaft, alldieweil der Rath sich mächtig wider ihn setzte (*r*). Sein Tod traf ein, ehe die Mißhelligkeiten beygelegt waren; und er erlebte die Glaubensreinigung an seinem Vaterort nicht; die aber ihre mächtigen Stützen an dreyen wackeren Geistlichen fand (*s*), und ohngeacht aller Abmahnungs-Schreiben des Bischofs von Basel glücklich zu stand kam (*t*). Vergebens verwendeten

---

(*r*) Sehr grossen Anhang; man nennte den, so am meisten Eingang beym Volk fand, den Meyer der Gemeinde; es war Hans Oerlin der Tischm., unterstützt von Niklaus Wyttenbach, dem Venner; hingegen arbeiteten dem Wyttenbach der fürstliche Meyer **Simon von Römerstahl**, **Martin Ueberlin**, einer der Räthe, und besonders Ludwig Stärner der Staatsschreiber mächtig entgegen; dieser schrieb sogar unter dem, von ihm mißbrauchten Stadtsiegel an die katholischen Stände; und da man ihn gefänglich einziehen wollte, stellte er sich krank, nahm aber die Nacht darauf die Flucht, und brachte doch hernach es dahin, daß man ihn wieder in sein Amt einsetzte; auf welches hin er für die Glaubensreinigung sich äusserlich erklärte.

(*s*) An dreyen ꝛc. diese waren **Jakob Würben**, **Imbert Vogt**, **Peter Schneider**; alle drey wohnten im Jahr 1528 der Berner Disp. bey.

(*t*) Schreiben des Bischofs: eigentlich hatte der von Basel nichts dazu zu reden; Viel lag fürs kirchliche im Kirchsprengel des Bischofs von Losannen.

sich die Stände der katholischgebliebnen Eids-genossen, um die Stadt Biel dem Glaube ihrer Väter treu bleiben zu machen: die, auf die Bernische Disputation hin, ausgegangne Bekenntniß wurde auch von ihr auf den Jakobs-Tag 1528 angenommen, J. 1528 nachher gedruckt, von Kanzeln verlesen, der Bilderdienst abgeschaft (u), und in folgendem Jahr feyerlich erklärt: „die Bür-„ger würden jedem im Rath, der die Gö-„tzen behalten wollte, die Huldigung aus-„schlagen:" wie sie dann dieses schon einmal thaten, und ohne Vermittlung von Bern sich nicht wieder dazu verstanden hätten, ihren Obern zu gehorchen; wäre auch nur der blosse Verdacht geheimer Bilderverehrung gegen diese übrig geblieben (x). Zu einer so

(u) Bilderdienst abgeschaft; man thats mit Vorsicht: vier Glieder des großen, und vier des kleinen Raths suchten allem Unfug vorzubeugen; erst kamen die Bilder nur aufs Gewölb, in der Folge der Zeit wurden sie zerbrochen, verbrannt, ins Wasser geworfen oder sanst zernichtet.

(x) Ihren Obern zu gehorchen; die Burger wollten durchaus keinen Widersprecher des Worts Gottes im Rath dulden; „keinen der auch nur im verborgnen „sich mit der Bilderverehrung abgäbe."

ruhmvollen Anhänglichkeit an's gereinigtere Christenthum bewog sie nicht etwa niedriger Eigennutz: denn bey der Aufhebung der Kirchen und Klöster stellten sie denen das ihre zurück, welche Güter dafür zusammengelegt, oder Vermächtniße gestiftet hatten: waren die Stifter nicht mehr bey Leben, so durften nur die Abkömmlinge ihre Ansprachen erwahren; denen man dann auch genug that. Um sich nun bey der angenommenen Lehre zu behaupten, trat die Stadt Biel ins so geheißne evangelische Bürgerrecht (y); und weil dieses zur Pflicht machte, „seine Anthellhaber sollten derselben in ihren Gebieten allen Fortgang verschaffen:" so lag dieses der Stadt in Ansehen des Erguels ob (z). Allein lange

---

(y) Das christliche Bürgerrecht; man setzte ihns dem Religionsbündniß von Luzern, Urj, Schweiz, Unterwalden, Zug und Freyburg mit Wallis und Kaiser Karl dem I. in Spanien entgegen, die den katholischen Glauben schützen wollten.

(z) Des Erguels; anfangs stuhnd's unter Meyer und Rath und unter des Kaysers Obergewalt; durch die Vermächtniß der Reichsvogtey Biel ans Hochstift kam dem Baselischen Bischof die weltliche Gewalt in

weigerten sich die sieben Pfarrer darinn, das Reformationsmandat anzunehmen (a):

---

etwas näher zu. Otto von Erguel, ein Edler des Landes, und Vasal des Hochstifts trat einen Theil seines Schloßes mit einem Burglehen an Bischof Heinrich im Jahr 1264 ab: so gelangten die Bischöffe daselbst zu Gefällen, Dienstmannen, Eigenleuthen; Meyer und Rath von Biel aber behielten den Entscheid über Sprüche der Erguelischen Untergerichte, vollkommnes Waffenrecht, den Blutban zur Beurtheilung und Bestrafung der Uebelthäter, wobey aber der größere Theil der Bußen dem Bischof gebührte. Daher kam's, daß zwey Rathsherren den Meyer zur Besetzung der Untergerichte aufs Land begleiteten, wofür der Bischof Verköstigung und Reitlohn zahlen mußte. Im kirchlichen hatte der Bischof von Losannen den Meyer und Rath zu Beschützern und Auffsehern der Erguelischen Kirchen gemacht; sie als solche zur alljährlichen Rechnungsabnahme über die Einkünfte des, von der Königin Bertha im St. Immerthal eingesetzten Kapitels berechtigt, und auf sie den Vorsitz und die Bestätigung bey Chorherrenwahlen übergetragen, wie auch eine Stimme dabey verwilligt.

(a) Die sieben Pfarrer: nemlich von St. Immer, Courtelary, Corgemont, Büderich, Pieterlen, Illfingen, Tremlingen. Die Weigerung war natürlich: die Glaubensreinigung würde ihrer Verschwendung, Liederlichkeit und Ausgelassenheit Schranken gesetzt haben: dazu kam, daß ihnen der Bischof von Basel eine zeitlang Hand bot; doch erklärte er, auf ein Schreiben hin von Biel im Jahr 1527: die Stadt soll ungekränkt in ihren (kirchlichen) Rechten bleiben; daher in der Folge dieselbe die Capitels-Einkünfte an sich zog, und daraus die Pfarrer besoldete.

——— es brauchte sehr ernste Maaßregeln; dergleichen die Bieler auch anderswo in den Evangelisch-gewordnen Ständen mit den Waffen in der Hand gegen die Bauern unterstützen halfen (*b*).

Rudolf Näbstock zog als Hauptmann mit dem Panner von Biel den Zürchern
J. 1529. zu; da im Jahr 1529 zwischen den, im Christlichen Bürgerrecht innbegriffenen Städten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Schaffhausen und Biel — — und den fünf ersten Orten im Religions-Bündniß, Luzern, Urj, Schweiz, Unterwalden und Zug der erste Krieg bey Cappel ausbrach (*c*). Fürchterlich hätte dieser erste Hauptauftritt um der Religion willen, unter den Eidsgenossen ausschlagen können, deren Heere im Gan-

(*b*) Unterstützen halfen: im Jahr 1528, da die Nydauer Bauern das Kloster Gottstadt überrumpeln wollten, dann die Frienisberg-Bauern Bewegungen machten; und endlich im Jahr 1529, da die Bauern im Haßliland von den Unterwaldneren aufgehetzt, die Meß wieder einzuführen suchten.

(*c*) Bey Cappel, es ist ein, jenseits dem Albisberg an der Heerstraß von Zürich nach Zug gelegenes Dorf: da standen die Truppen, und darum heißt man diesen Krieg den Cappeler-Krieg.

zen sich auf 24000 Mann beliefen; hätte man nicht dem menschenfreundlichen Einrathen des Landammans Aebli von Glaris ein geneigtes Ohr geboten, da er mit dem Versprechen von friedlichen Ausgleichungen schnaubend ins Gezelt der Züricherischen Kriegshäupter kam: allein auf das hin giengen für einmal die Truppen auseinander (*d*). Viel beschäftigte sich nun wieder eine Zeit lang mit Staatsangelegenheiten, und brachte einen Schirmbund und Burgerrecht zwischen ihr und der Stadt Basel zu stand, wobey an beyden Theilen nur Kaiser und Reich, in so weit wie auch Miteidsgenossen, man ihnen pflichtig wäre, nächst Bellelay, wofern das Kloster aufgehoben würde, vorbehalten wurden. Sie ließ sich auch mit dem Bischof von Basel in ein Verkommniß wegen den Bußen im Erguel, und in einen Vertrag wegen Bellelay ein; „wie's J. 1530.
„ gehalten seyn sollte, wann je diese Ab-

(*d*) Aeblin: er Zwinglins Freund, bat mit Thränen ein wenig innezuhalten, verschiedene Eidgnößische und andre Gesandte würden eintreffen und den Frieden suchen.

„ ten zur reformierten Kirche überträte ;" machte zwischen den entzweyten Ständen Zürich, Glaris und dem Abt von St. Gallen Friede, und gesellte sich zu den andern Eidsgenossen (mit denen es diesmal Zürich allein nicht hielt) für den, mit dem König von Frankreich Franz dem I. errichteten Bund.

Bishieher war es der Kirchenverbesserung halb im Erguel noch bey weitem nicht im Reinen: der Eigennutz des Probsts und der Chorherren von St. Immer fand seine Rechnung dabey nicht; und dann steifte auch der katholisch-gebliebne Theil der Stadt Solothurn (e) die Altgläubigen vom Erguel in
J. 1534. ihrer Meynung: bis endlich im Jahr 1534 auf einer von Bernischen und Baslischen Gesandten zu Baden gehaltenen Tagsatzung vermittelst einer Ausgleichung für die Kirchen-

(e) Solothurn: diese Stadt war noch getheilt, ohne die heldenmüthige That des dasigen Schultheißen Wengi (von Wengen) wär's um die Neugläubigen gethan gewesen: er, seinem alten Glauben treu, stellte sich vor den Schlund der gegen das Versammlungshaus der Neugläubigen gerichteten Kanone, die man auf sein Zureden endlich wieder wegführte.

güter die Glaubensreinigung auch daselbst empor kam (*f*).

Von dem an, traten nun Meyer, Burgermeister und Räthe, oder überhaupt die Obrigkeit von Biel in die vormalige kirchliche Gewalt des Bischofs von Losanen, und setzte ein Ehe- und Sitten-Gericht nieder, dem sie eine souveräne Macht zutheilte; unter welcher auch das ganze Erguel bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts stand (*g*).

(*f*) Für die Kirchengüter; der Schluß war: „Biel „und die Chorherren sollten gemeinsam darüber einen „Kastvogt ordnen; Chorherren und Pfarrer sollten „daraus besoldet werden; für Urkunden, Titel, Sie„gel, Kirchenzierrathen u. s. w. sollte ein Kasten seyn, „die Stadt den einen, das Capitel den andern Schlüs„sel dazu haben; derselbe dann hinter dem Bischof in „Pruntrut verwahret seyn, der dafür einen Revers ge„ben müßte." In der Zeitfolge öfnete ihn der Bischof Jakob Christof gewaltsam, und nahm daraus, ohne Biel zu fragen.

(g) Ehe- und Sitten-Gericht: daß vor so einem alle, dieses betreffende Händel aus dem Erguel hier seyn abgethan worden, davon zeuget ein von solchen noch vorhandenes, von 1570 bis 1596 reichendes Verzeichniß. Die Gewalt war so groß, daß es eigenmächtig den Kirchenbann auflegte, zu dem es noch berechtigt ist, ohne Gebrauch davon zu machen; auch ist

— Um die gereinigtere Religion aufrecht zu halten, wurden auch ebenfalls Synoden oder Versammlungen der Geistlichkeit angeordnet, und die erste nach dem Entwurf des Stadtpfarrers Peter Schneiders, am 1sten Wintermonat 1540 hier gehalten (*h*).

Noch vorher, ehe man den ersten Synoden zusammenberief, trug sich für Bern einer der wichtigsten Vorfälle zu, nemlich die
J. 1536. Eroberung der Waat; woran die von Biel einen nicht geringen Antheil hatten (*i*). Sie erheischte mehr nicht als 14 Tage, ohngeacht die förmliche Besitzneh-

die Ordnung seines Gebrauches halb, der Reformation von Biel einverleibet.

(*h*) Synoden; ihre Geschäfte waren Berathschlagungen über Religions-Angelegenheiten, Beurtheilungen von Lehre und Leben der Pfarrer, Verfaßung des Gottesdiensts, Einrichtung der Gebräuche dabey, Sorg für Schulen. Die Akten des ersten, dem alle Geistlichen aus dem Erguel, neben vier Weltlichen beywohnten, sind zur Stunde noch unter den Pfarrschriften.

(*i*) Antheil hatten: „Franz Nägelin" ordnete die von Biel unter die Stadtfahne von Bern: 250 derselben von Hans Wildermuth angeführt, und von 150 von Neuenburg verstärkt, schlugen 4000 Savojer in die Flucht, wodurch der Sieg über den Herzog Karl von Savojen sehr befördert wurde.

mung erst 28 Jahre hernach erfolgte. Eben so fielen auch ins 3te Jahrzehend des 16ten Jahrhunderts mehrere, weniger erhebliche Vorfälle; bey welchen aber die Rolle, so die Stadt spielte, für ihre eigenthümlichen unveräusserlichen Rechte zeugte, und immer noch ihre Stellung im rechten Licht zu kennen gab (k).

(k) Vorfälle: nemlich die Stadt verwilligte im Jahr 1531 die Anwerbung von 10 Freywilligen für den Bischof im Panners-Bezirk, aber nur gegen einen Revers — Im Jahr 1532 war sie Richter zwischen dem Bischof und denen von Bözingen — In gleichem Jahr machte sie einen Namens Sirli für Schmähungen dem Bischof Abbitt thun, der vor dem Rath Klage führen lies.

Neunter Abschnitt.

Vom vierten Decennio des 16ten Jahrhunderts bis ins siebende Dec. des gleichen Jahrhunderts.

Was im dritten Jahrzehend des 16ten Jahrhunderts für Bequemlichkeit und Nutzen wie für Verschönerung der Stadt war angehoben worden, kam grossentheils im 4ten zu stand; und gegen das Ende von diesem sah man Rath- und Schulhaus, Brunnen und Brücken vollendet; auch eine wohlthätige Polizey-Anstalt darinn bewerkstelligt, daß die, vorhin in der Stadt selbst angelegte Ruhestätte der Entschlaffenen, aussert ihren Mauern angeordnet wurde (*l*).

(*l*) Das Rathhaus vollendet im Jahr 1534.
Das Schulhaus 1544.
Die große Kirch-Treppe 1545.
Die Brücke am Burgthörli 1545.

Alle diese Vorkehrungen wurden durch keine kriegerischen Vorfälle unterbrochen; den einigen ausgenommen, daß unter zweyen J. 1543. malen die Stadt dem, mit seiner Stadt 1447. Pruntrut entzweyten Bischof Philipp einen größern Diensteyfer zeigte als ihre Obliegenheit erheischte. Dreißig zogen ihm bis in die gedachte Stadt zu Hülfe, alldieweil ihre Pflicht mehr nicht forderte, als eine halbe Tagreis weit zu ziehen (m); auch wurde durch sie der dasige Auflauf gestillet. Philipp starb im Jahr 1553, und mit sei- J. 1553.

Der Brunnen im Ring 1546.

Der Helm auf dem Kirchthurm von Joh. Dik aufgeführt 1549, mit Sturz bedekt 1551 von dem Kannengiesser Heinrich Jäger; NB. der Knopf hält sieben Mäß und zwey Schüsseln Korn. Das Steinwerk am Thurm hat 120 — das Mauerwerk 94 Werk-Schuhe — Totale Höhe 214 Schuhe.

Die Innschrift an der großen Glocke vom Jahr 1423 lautet: „mentem sanctam, spontaneam, hono„rem Deo, Patriæ Liberationem: o rex gloriæ, Christe! veni nobis cum pace. A. D. 1423. S. Benedictus.

Die Helmstange kam im Jahr 1551 auf den Kirchthurm — und in gleichem Jahr wurden die vier Ergel (Ekthürmchen) daran angebracht.

(m) Halbe Tagreis: das Sprüchwort der Alten war: „bey Sonnen aus, bey Sonnen ein, und wieder heim.

nem Tod bahnte sich alles an, die politische Verfaßung der Stadt Biel in einen völlig neuen Guß zu bringen.

Um der ungeheuren Schulden willen ausser Stand, einem Bischof die standesmäßigen Einkünfte so gleich wie vorhin zu entrichten, wollte das Domstift für einmal keinen solchen, sonder nur einen Regierungsverweser ernennen; und diesen Namen gaben sie in gleichem Jahr dem Melchior von Lichtenfels; dem aber zu Handen des Hochstifts zu huldigen, ohngeacht alles
J. 1554. Zusetzens ab dessen Seite, die Stadt Biel ausschlug (n). Daraus erwuchs ein Zerwürfniß, zu dessen Aufhebung diese dem Domkapitel vorschlug, ihr das Erguel ganz zu verkaufen, insoweit es daran Ansprachen hätte (o), woraufhin die Sache, statt zum

(n) Ohngeacht alles Zusetzens: am Neujahrabend kamen der Hofmeister Simon von Römerstahl und der Domherr Georg von Ambringen nach Biel, und begehrten man sollte ihnen zu Handen des Hochstifts huldigen bis ein neuer Fürst ernannt seyn würde; aber die Stadt wollte es durchaus nicht thun, bis ein Bischof ernennt seyn würde.

(o) In so weit er Ansprachen rc. Man sehe die Anmerkung (z) Seite 74. 8ter Abschnitt.

Verkauf, einmal zur Verpfändung um 7000 Goldkronen kam.

Diese Pfandhandlung, für welche den 23sten August 1554 Brief und Siegel abgegeben wurden, hatte aber den Vorbehalt: „das Hochstift sollte das Erguel auf jährige „Abkündigung hin, wieder einlösen kön„nen, aber nur es alleine;" inzwischen sollte kein Meyer mehr seyn, sondern ein jeweiliger Burgermeister seine Stelle einnehmen; wozu man den Unterhändler in diesem ganzen Geschäft Peter Fuchs ernannte (*p*).

Hätte sich übrigens das Domkapitel nicht schon in eben dem Jahr zu einer Bischofs-Wahl verstanden, welche auf den gedachten Melchior fiel, so wär's um alle Huldigung auch der andern Unterthanen gethan gewesen: diese fand viele Schwierigkeiten; gieng aber doch im Wintermonat zu Biel und Neuenstadt vor sich. Die Stadt wollte nun

(*p*) Peter Fuchs: Er war einer von den acht Geistlichen, die nach Wyttenbachs Beyspiel sich verheyratheten — und ihren Stand verließen; den 6ten Nov. 1553 wurde er Burgermeister, dankte aber nach einem Jahr wieder ab.

——=ihrem Burgermeister Zufolg der Pfand-Verkommniß ebenfalls von den Landleuten huldigen lassen, wie man's vorhin dem fürstlichen Meyer that; allein die vom Lande Erguel beschwehrten sich darüber zu Bern, Basel und Freyburg; die Solothurner benutzten das Misvergnügen, um dieselben an sich zu bringen, und nahmen den obern Theil in ihr Mitburgerrecht auf. Ein Mann von der dasigen Obrigkeit (q) wußte den Unwill fortzunähren, so daß der Bischof das Erguel wieder einlösen mußte, wozu ihm die Stadt Basel die Summ vorstrekte; und woraufhin mit Entsagung aller andern Bündniße und Burgerrechte von dem Landvolk angelobet werden mußte, Schutz und Schirm einzig und allein bey der Stadt Biel und dem
J. 1556. Bischof zu suchen. Mit jener glich sich dieser, das Erguel betreffend nun anders aus: er trat' ihr die halben Bußen, und für 20 Jahre den Getraidzehnden zu Corgemont um 800 Kronen ab; zeigte aber gegen das gedachte Land nicht den nöthigen

(q) Ursus Wüllstein Seckelschreiber von Solothurn.

Ernst zu Gunsten der Stadt, woher neue Misbeliebigkeiten entsprangen.

Ein geheimes Burgerrecht zwischen Solothurn und Erguel war noch nicht aufgehoben: durch jene Stadt wurde diesem Land manches Recht in die Hände gespielt, manches ihm um Geld vom Bischof hingegeben; und noch bey ihm manche andre unbefügte Anmaßung aufgewekt.

So zum Beyspiel entblödeten sie sich nicht zu sagen: „sollten sie weitere Kriegsreisen „thun, so müßte man ihnen an den Kriegs„ämtern nähern Antheil geben, anders die „Truppen eintheilen, den Sold abändern „u. s. w."

Auch die Burger hetzte man auf wider die Obrigkeit: man machte so laut und hochtönen als möglich: „den, mit dem Regie„rungsverweser Melchior errichteten Ver„pfändungs-Brief hätte man unter den „Obern verborgen gehalten, und nie vor„gewiesen."

Ausserst anstößig waren daher die Auftritte, da im Jahr 1556 um die Huldigung zum Panner zu thun war: lauter Lerm entstand daraus, und sonst weiter

nichts; die Feyerlichkeit selbst fand nicht statt: auch bequemten sich im folgenden Jahr nicht alle, sondern nur die einten dazu.

Eben so ließ man's ab Seite der Stadt mit der Huldigung gegen den Fürsten anstehn, und sie erklärte sich durch Gesandte zu Bern: „leisten würde sie solche nicht; „ihr wären dann zuerst ihre Freyheiten bestätigt, und das Erguel zu seiner Pflicht „von neuem durch den Fürsten gehalten.“

Würklich erfolgte die, Jahre lang angestandene Eidsleistung erst am 9ten Ja-
J. 1558 nuar 1558, nachdem der Bischof durch seinen neuen Meyer, Christoph Wyttenbach, der Stadt unter seinem und des Domkapitels Insiegel einen Verwahrungsschein zustellen ließ; „er wollte der „Stadt ihre alten Herkommen, Freyheiten und Bräuche handhaben, bestätigen „und mehren.“

Auf die Unruhen hin im Staat folgten nach nicht langer Zeit die in der Kirche, und diese wurden dadurch veranlaßt, „daß die Pfarrer im Thal von den im „Jahr 1540 (s. S. 78) genehmigten

„ Synodalordnungen eigenmächtig ab=
„ wichen und neueren wollten."

Der damalige erste Stadtpfarrer und Dekan Jakob Fünklin (r), fand daher gut einen Synoden nach Biel zusammenzurufen; dieser fiel auf den 8ten Herbstmonat 1562, man gab ihm etwas besonders feyerliches; alle drey Stadthaupter, der Seckelmeister als der erste von dem Rath der Eltesten, der President am Chorgericht, der Kirchenvogt und Staatsschreiber nebst 17 der Räthe wohnten bey (s). J. 1562.

Sehr glücklich wurden durch diese ansehnliche Versammlung die Zwistigkeiten beygelegt; und die, bis ins Jahr 1580 schrift=

(r) Fünklin war von 1550 an erster Pfarrer der Stadt, seitdem trug er in lateinischer und deutscher Sprach alle Synodal=Akten, alle Einkünfte der Pfarrer in der Stadt und im Thal den Prediger-Eid u. s. w. in ein Buch ein, das noch vorhanden ist. Er wurde für seine Verdienste um das hiesige Publikum zum Burger angenommen.

(s) Wohnten bey; es waren Christoff und Samuel Wyttenbach, jener Meyer, dieser Burgermeister, Hans Müntschi Venner, Heinrich von Faren Seckelmeister, Benedikt Lätner Chorrichter, Imbert Schneider Kirchenvogt, Johannes Dubois Staatsschreiber.

lich hinterlassenen Synodal-Akten beweisen, daß das kirchliche unangefochten, und von dem Baselischen Hof ungekränkt der Stadt blieb, und stille seinen Gang fortgieng.

In eben dieses 1562ste Jahr fällt auch die Erneuerung des Bunds und Burgerrechts mit Neuenstadt (s. 5ter Abschnitt S. 37) und am letztern Ort mußten die dasigen Räthe denen von Biel (t) zuerst in Folge des Vorbehalts den Eid leisten, welcher bey der Abtretung des Panners an Neuenstadt für den Vorrang der Stadt Biel, als der freywilligen Geberin von jenen gemacht worden war; und erst acht Tage hernach holten die von Neuenstadt den der Bieler ein.

Alldieweil sich also das gute Einverständniß auf dieser Seite fort erhielt, kam hingegen der alte Sauerteig in Betref des Zwists mit Nydau für die Einfuhr aus der Grafschaft auf den Bielischen Wochenmarkt in neue Gährung. Bey zehn

(t) Räthe – der gleiche Venner und Staatsschreiber auch Heinrich Jäger der Räthe.

Pfunden Buß verbot Nydau alle Ueberfahrt von Lebensmitteln nach Biel: aber daß es ohne ein bestimmtes Verbot von Bern aus, geschehen seyn möge, läßt sich aus der Befremdung abnehmen, welche dieser Staat bey einerley Benehmen in spätern Zeiten zu kennen gab, und wo er bestimmt sagt: „wo „ wider ihren Wunsch und Verhoffen so ein „ Verbot von dem eint oder andern ihrer „ Amtleute beschehen wäre, würde das- „ selbe auf ihren Bericht und Befehl aufge- „ lößt werden; ihr Gemüth und Willen „ sey, die alten Bräuch, gute nachbarliche „ Freundschaft ꝛc. zu erhalten, die schrift- „ lichen Vergleichungen und Verträge von „ Altem her nicht zu entkräften u. s. w. (*u*).

Bern lies also der Stadt die bis hieher ihrer Verträge halb, welche weit zurück in vergangne Jahrhunderte hinaufstiegen, hofbare und auf diese gebaute Gerechtigkeit wiederfahren, und in Folg dieser

(*u*) Diese Worte finden sich in einem Antwortsschreiben vom 14ten August 1614, sie gehen aber auch das Vergangne an, indem sie anfangen: „ diese eräferte „ Klag komme ihnen abermals als frembs vor, indem „ sie dergleichen Verbott — — nützit wissen."

ihr so wenig abstreitbaren, auf Verkommnisse gegründeten Eigenmächtigkeit, kam auch eine der königlichen Zuschriften an sie, da Karl der IX. von Frankreich den Bund mit den schweizerisch-evangeli-
J. 1564. schen Orten erneueren wollte. Die Einladung dazu geschah' im Jahr 1564, man kam zu seiner Abschließung in Freyburg zusammen: als Gesandte von Biel verfügten sich auch Christoph und Samuel Wyttenbach, jener als Meyer, dieser als Burgermeister dahin: der Bund kam unter dem Vorbehalt zu stand: „in Frank„reich sollten die Protestanten nicht weiter „beunruhiget werden:" und wurde auf
J. 1565. das hin im Jahr 1565 in Paris selbst beschworen; wohin sich von hier aus Heinrich Jäger mit Ludwig Stärner unter dem Vorritt eines Weibels begab.

Zehnter Abschnitt.

Vom 7ten Decennio an des 16ten Jahrhunderts bis ins erste des 17ten Jahrhunderts.

Ließ sich in dem eben gedachten Jahr bey einer, um der angehäuften Geschäfte willen, für nöthig angesehenen Vermehrung der Staatsbedienten sagen, was in einer Handschrift vorkömmt: " eine Stadt Biel „ habe für und für zugenommen an weltlichem Glück ": so mußte man nur wenige Jahre später gerade über das Gegentheil seufzen. Jakob Christoph aus dem adelichen Geschlecht der Blaarer von Wartensee, gelangte im Jahr 1575 zu J. 1575. der Würde eines Bischofs von Basel, und von dem an gieng der Wohlstand der Stadt zur Neige. Schon zwey Monate nach seiner Erwehlung wollte er sie — ohne den, erst von seiner Seite abzugebenden üblichen Verwahrungsschein huldigen

machen; aber dieser Versuch schlug ihm bey aller angewandten List fehl; der Schein mußte ihr vorher eingehändiget werden, und er kam erst aufs Papier mit seinem, dann auf Pergament, mit seinem und des Domkapitels Insiegel ihr zu. Das, vier
J. 1579. Jahre hernach mit den 7 katholischen Orten errichtete, völlig geheime Bündniß, sollte seine verborgenen Absichten gegen seine protestantischen Angehörigen begünstigen, und hätten ihm nicht seine Verbündeten Einhalt gethan, so würde er allbereits im J. 1580 dem Glaube derer vom Erguel und Münsterthal zu nahe getreten seyn, wie er dann auch im Jahr 1582 alle Kräfte dafür anwandte, sie von ihren neuen Grundsätzen abzuziehn und der katholischen Kirche wieder einzuverleiben, das aber nicht gelang. Im erwähnten 1579sten Jahr mußte er sich's gefallen lassen, die Huldigung ab Seite der Stadt sich zum zweyten mal ausschlagen zu sehn; und höchst gegründet war diese Weigerung; ohngeacht der Stand Bern sie zum Nachgeben, doch unter rechtlichen Vorbehälten bewog. Die Ursach des Abschlags lag in des Bischofs widerrechtlichem Be-

nemmen, durch seinen fürstlichen Schaffner die Bußen von den Bielischen Panners-Angehörigen im Erguel für sich eingezogen zu haben, welche diesen um ihrer gesetzwidrigen und ohne die Erlaubniß der Stadt dem Herzog von Anjou bey dessen Einfall in die Grafschaft Burgund geleisteten Hülfe von ihr auferlegt worden waren, um weßwillen die Stadt Genugthuung forderte. Aber anstatt dieser sah sie sich vielmehr in allen ihren, wegen den Panners-Angehörigen ausgegangnen Verboten verschmäht: und zu ihrer oft wiederholten Demüthigung gaben die seit 1562 ausgebrochenen Religions-Kriege in Frankreich häufige Gelegenheiten.

Ernsthaft und streng waren seit sehr langem alle Verbote gewesen: „Bielische Angehörige sollten nie sich um Sold in „fremde Dienste ohne bestimmte Erlaubniß der Obrigkeit begeben": die, so's in abgewichnen Jahren ohne Verwilligung thaten, (x) wurden nach aller Schärfe

(x) Es geschah' in den Jahren 1536-38. 1542-44. und 1554.

behandelt (y). In den neuen Unruhen von Frankreich wurde das Verbot wiederholt: allein der Bischof lies anbegehren: „man „sollte jeden nach freyem Belieben zie„hen lassen"; er drang darauf mit Un-
J. 1580. gestüm, bis im Jahr 1580 der Stand Bern an ihn schrieb: „er möchte von allen „Neuerungen abstehn und die Stadt „nicht von ihren Freyheiten verdrän„gen"; woraufhin zwar der öffentliche Zwist, nicht aber die geheime Gährung sich legte; daher es mehrere Jahre lang mit der Huldigung der Erguelischen zum Vielischen Stadtpanner anstuhnd.

Zum Unglück verderbte es, zwey Jahre
J. 1582. hernach, die Stadt selbst; ließ' sich unter dem Vorwand „die frühern Bünde mit „Frankreich erheischen's für dessen König „Heinrich den III. und zwar wider den „Herzog von Guise zur Vertheidigung des „Glaubens"; zur Theilnahme an den

(y) Die Reformations-Ordnung hatte auf das Kriegslaufen ohne Erlaubniß der Obrigkeit die Excommunication und die Abbitt bey der Kirche, dann auf das dringende Anhalten der Wiederaufnahme in deren Schoos gesetzt.

Religions-

Religions-Kriegen bewegen: und glaubte genug zu thun, wann sie einschärfe: „die „abgeschikten sollten nicht wider Glau-„bensbrüder streiten". Da sich nun im Jahr 1585 Heinrich und der Herzog zum J. 1585.
Schein aussöhnten, blieben eins wie anders viele von Biel, und machten gegen die Hügenotten gemeine Sache mit den Katholischen; welches die Obrigkeit bey ihrer Heimkunft im Jahr 1587 mit Ernst J. 1587.
ahndete. Die dafür nach der Ordnung mit dem Bann belegten, mischten erst den Bischof von Basel in den Handel, der die Stadt nach Pruntrut vorlud, sie aber nie zu diesem Schritt bringen konnte; dann wandten sie sich an Bern, brachten's von da aus durch ein falsches Vorgeben zu einer Gesandschaft hieher (z) zogen aber auch daselbst den Kürzern und mußten ihre

(z) Falsches Vorgeben: man wollte in Bern glauben machen: „durch den Bann führe man das Pabst-„thum in Biel wieder ein:" daher kamen Herr Venner Sager und Junker Rathsherr Joh. Ludwig von Erlach hieher; die Pfarrer Josua Vinsler und Jakob Lätner und der Staatsschreiber Christoph Kle.k machten sich durch ihre Schutzreden Ehre.

Strafe ausstehn. Während diesem Hergang hatte der Bischof noch eine andre Kränkung erfahren, welche er die Stadt gern hätte mögen mitempfinden machen, aber es nicht erhielt; ihm war von den Kriegsbefehlshabern (a) welche für die Hügenotten fochten, eine Brandschatzung auferlegt worden; weil er den diesen zuziehenden Eidsgenossen Quartier und Durchmarsch durch seine Lande ausschlug; nun verlangte er von der Stadt Beysteuer, und die wurde um ihrer titulfesten Steuerfreyheit willen durchaus verweigert. So viele Fehlschlagungen regten mehr und mehr seine Galle auf; und wider alle Verkommniß vom Jahr 1534 in Betref der Verwendung der Einkünfte des, bey der Kirchenverbesserung aufgehobenen Stifts von St. Immer, und der gleichseitigen Theilung des Ueberschußes zwischen ihm und der Stadt — wollte er ausschliessend das ganze Einkommen haben, und daraus einen Kornboden zu St. Immer

---

(a) Kriegsbefehlshaber: es waren Clairvaut und Maillerac — die Generalen Heinrichs des 4ten von Navarra.

bauen lassen; daher er den dasigen Schaffner, der der Stadt wie ihm Treu geschwo- J. 1589.
ren hatte, verpflichtete, alles nur an ihn abzugeben. Auch das Schloß an dem Kasten, worinn die Titul, Kirchenzierrathen ꝛc. vom ehemaligen Chorherren-Stift aufbewahrt wurden (b), ließ er gewaltsam erbrechen, und machte aus einem Theil seines Innhalts Vergabungen an die Kirchen zu Pruntrut und Dellsperg; der Bußgefälle im Erguel mußte sich sein Meyer bemächtigen; die Ausübung des Panner-Rechts daselbst suchte er einzuschränken, und an die Stelle der, allda angebrachten Stadtwappen, welche für Biels dasige Herrschaften zeugten, die bischöflichen Wappen zu setzen: wobey er die dasigen Einwohner gegen die Stadt mehr und mehr aufwiegelte: — mit einem Wort nicht auf Schmälerung und Untergrabung allein aller Rechte und Freyheiten der Stadt, sondern auf deren völlige Tilgung und die gänzliche Unterjochung war's abgesehn. Wer hätte auf so ein Benemmen hin vermu-

(b) Man sehe 8ter Abschnitt S. 79 Anmerkung (f).

then sollen, mit nicht weniger als 164 Klagpunkten würde der Bischof vor den, von ihm erkießten Schiedsrichtern von Luzern und Schweiz (c) und den von der Stadt angerufenen Mittlern von Zürich und Bern (d) in den Tagleistungen zu Baden auftre-

J. 1590. ten, wolche von dem Jahr 1590 weg mehrmal während vier Jahren gehalten wurden? Der Bischof versprach sich weniger nicht, als: „die Stadt um alle ihre Rechte „und Freyheiten zu bringen, und ihr „die Fessel der härtesten Knechtschaft „anzulegen": er war daher mit dem,

J. 1594. im Jahr 1594 einmüthig ausgegangnen viersätzigen Schiedsrichter-Spruch so wenig zufrieden, „ohngeacht er ihm manches gab „so ihm nicht gehörte", daß er ihn lange

---

(c) Von Luzern, Ludwig Pfeiffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr.
Von Schweiz, Caspar Ab Jberg, Ritter, Alt-Landamman.

(d) Von Zürich, Hans Keller, Pannerherr und des Raths.
Von Bern, Vincenz Dachselhofer Welschseckelmeister, hernach Herr Alt-Schultheiß von Wattenweil.

nicht annehmen wollte. Unmöglich würde man sich in diesen Spruch zu finden wissen, wann er sich nicht durch die damaligen Zeitumstände erklären lies, wovon Biel sich nicht erwehren konnte, und sogar sich von freyen Stücken dazu verstehn mußte, das Opfer zu werden. Die eidgnößische Theilnahme an den Religionshändeln in Frankreich hatte nemlich unter den katholisch- und protestantischen Schweizern ein nicht geringes gegenseitiges Mißtrauen erzeuget: der so geheißnen heiligen Ligue nahmen sich jene öffentlich an; nur unter der Hand hingegen durften diese ihren Glaubens-Brüdern beyspringen: der Entzweyung und dem einheimischen Krieg mußte vorgebeugt werden: auf Seite der Katholischen sah's für den endlichen Ausgang weniger mißlich als für die Protestanten aus; es lies sich also mit Schonung gegen Luzern und Schweiz handeln, die mit Hitze sich des Bischofs annahmen. Für diesen würden sie noch viel mehreres durchgesetzt haben, wenn sich nicht Freyburg und Solothurn zu Bern geschlagen hätten; um die Forderungen auf Kosten der Stadt Biel ein

wenig herunterzustimmen, um einen einmüthigen Schiedsrichterspruch herauszubringen; blieb also zur Beybehaltung des Friedens unter den Vermittlern selbst nichts übrig als die Stadt zwar ihre bürgerlichen Rechte über das Erguel hingeben zu machen, ihr aber in diesem das Panner und Kriegswesen zu erhalten, damit durch die Bewahrung der Pannersgerechtigkeit ihr ihre politische Selbstständigkeit und Freyheit, und dadurch eben ihr Verhältniß zu der übrigen Schweiz nebst einer freystaatischen Verfaßung blieben. Da noch vor Austrag Handels das fürstliche Meyeramt in andre Hände fiel (e), konnte es der Fürst zu keiner Annahm gegen seinen Genannten bringen, und die Stadt hingegen nennte einen Stadthalter (f), in welchem allem ihre Mitverbündeten sie nicht mißbilligten (g).

(e) In andre Hände: der ernannte war Petermann von Ligerz; der Bischof drohte vergebens den Anschlag den Eidsgenossen einzuberichten.

(f) Es war Peter Tschiffeli: der im Jahr 1597 alle Bedeutsamkeit verlohr, weil er sich dagegen setzte, daß die Regimentsbesatzung ohne fürstlichen Amtmann vor sich gehen sollte: man kehrte sich aber nicht daran.

(g) Nicht mißbilligten: Bern und Solothurn hatten so gar den Aufschub aller Huldigung gerathen.

Auch noch nach Austrag Handels scheinet die Obrigkeit vest zusammengehalten zu haben: sie verpflichtete sich im Jahr 1596 durch einen Eid: „der Stadt Rechte „und Freyheiten mit Darsetzung von „Leib und Gut zu handhaben, schützen „und schirmen, auch ein jeder mit Rath „und That, Leib und Gut die Kosten, „so während dem Handel aufgeloffen, „oder noch auflaufen würden, wieder „abthun und bezahlen zu helfen." J. 1596.

Diese hohe Verbindung durch einen Eid wurde im folgenden Jahr wiederholt; am 15ten Jan. 1597 versprachen alle Zünfte, alles für ihre Freyheiten aufzuopfern; der Rath und die Gemeinde leisteten sich gegenseitig den Eid: einen fürstlichen Amtmann wollten sie gar nicht anerkennen (*h*) und ein bischöfliches Schreiben ließ man völlig unbeantwortet (*i*). J. 1597.

Alles dieses rührte daher, weil der Bi-

(*h*) Man sehe die vorhergehende Anmerkung (*f*).

(*i*) Schreiben, der Schaffner Heinrich Thellung hatte es den 2ten Hornung eingelegt, man antwortete darauf weder mündlich noch schriftlich.

schof, der sich von seinem Ziel, „die Stadt „unter eine völlig unumschränkte Ober-und „Zwang-Herrschaft zu bringen" sehr weit durch den Badischen Spruch zurückgesetzt sah, diesen nicht annehmen wollte: so lange er aber sich weigern würde, wollte die Stadt nichts von Huldigung hören. Um nun ihrer sich zu entladen; da er sie nie zu dem Grad von Unterwürfigkeit hätte herabwürdigen können, welche sein einiges Augenmerk war, trat er in Unterhand-
J. 1597. lung mit Bern ein. Er schlug diesem Stand vor, „ihm die Stadt Biel mit „allen seinen, sowohl des Meyeramts „als übriger Sachen halb ihm zuständigen Ansprachen tauschweise abzutreten, wenn Bern seiner Seits dem „Münsterthalischen Burgerrecht entsagte und etwelche beträchtliche Zehnden auf dem Deßenberg nebst 15000 Kr. „Nachschuß abgäbe".

Bot gleich Bern den Vorschlägen ein geneigtes Ohr, so wollte der Stand inzwischen doch nicht ohne Vorwissen der Stadt Biel selbst zu Werke gehn; es kam am 20sten Brachmonat 1597 zu Frienisberg

zu einer Zusammenkunft zwischen Abge-
sandten von Bern (*k*) und geheimen Rä-
then von Biel (*l*), und diese traten ein,
weil jene versprachen, „wie sie's über-
„nähmen, sollte es allenfalls zu seiner
„Zeit Biel wieder lösen und sich dafür
„ausgleichen können". Am Ende des
Jahres gab man nun auch auf zwey ge-
heime Tagleistungen hin zu Brugg, Räthen
und Burgern von den bisherigen Unter-
handlungen Bericht, und machte ihnen
dieselben durch den schon erwähnten Vor-
behalt beliebt.

Inzwischen erlangte der Stand Solo-
thurn vom ganzen nähere Kenntniß; wo-
raufhin derselbe ohne Umschweife die Stadt
Biel wissen ließ: „weit entfernt, zugeben
„zu wollen, daß diese Bern unterthan
„werde, würde er lieber den Bund mit
„Biel völlig aufgeben". Erschrekt von der
Drohung, sandte die Stadt Abgeordnete
ab, Bern von derselben Nachricht zu ge-

(*k*) Herr Schultheiß Sager.

(*l*) Herr Burgermeister Hugi.

ben (m), und von da aus verhieß man ihr, „durch einen Zusammentritt mit beyden „Schultheißen von Solothurn zu Fraubrunnen, diesem Bundesbruch vorzubeugen". Indem aber die Sage gieng: „nach geschehenem Tausch würde Bern „zur Beziehung von allem einen Schaffner nach Biel setzen"; wandte sich

J. 1598. jetz die Stadt selbst an Solothurn, und erklärte: „ohne dieses Standes und der „andern Eidsgenossen ihr Vorwissen nichts „abzuschliessen". Zu gleicher Zeit schlug sie Bern vor, „was von dem Bischof „wäre eingetauscht worden, für den „einen Theil durch Abgebung des Ligerz-„Guts an Bern, und der Collatur von „Serriere die Wiedereinlösung zu be-„werkstelligen; da denn für den andern „Zahlungs-Termine vestgesetzt werden „könnten". Dieser Vorschlag geschah' mündlich durch Gesandte, aber nur bey einem einigen Staatsmann, weil dieser rieth: „damit nur leise zu thun"; allein,

(m) Abgeordnete: Niklaus Wyttenbach der Seckelmeister – und der Spittalvogt Hans Aperell.

da mancherley Gerüchte die Stadt aufmerksam machten, die Antworten welche die Gesandten bey mehrern Reisen dahin erhielten, dunkel und nicht befriedigend waren, begehrte man durch ein Schreiben „ bestimmt zu erfahren, in welcher Lage „ der Tauschhandel sey " (n): unterdessen kam man für die Beendigung der Sache an mehrern Orten mehrmals zusammen; der hiesige Burgermeister Hugi fand sich mit einer großen Vollmacht versehen, dabey ein; vor allem aus behielt er immer die Wiedereinlösung vor, und sein Auftrag setzte die Bedinge von dieser ins Licht, wodurch zugleich gezeiget wurde, an und auf was die Stadt immer noch Ansprachen hätte. Hugi sollte nemlich darauf beharren: „ daß alle Obere und Niedere „ Gerichtsherrlichkeit, Panner und Mannschaft, alles Einkommen zu, auf und in „ der Stadt Biel; mit Innbegriff der „ Mannschaft, Gericht und Gerechtigkeit,

(n) Hans Aperell – Martin Wagner und Hauptmann Hafner waren mehrmal in Bern gewesen; am 3ten April 98 gieng das Schreiben ab.

„ Herrlichkeit und ganzes Einkommen in den
„ drey Kirchspielen Pieterlen, Jlsingen
„ und Füglistahl an Bern abgetreten wür-
„ den: wogegen das Recht der Stadt auf
„ die Pannersleute in der Herrschaft Erguel
„ dem Bischof zu lassen, und der Mehr-
„ werth ihm in Geld auszuzahlen wäre,
„ (des Erguels Religions- und Gewissens-
„ Freyheit indeß vorbehalten.)" Dem-
nach wäre bey einer allfälligen Wieder-
losung, was jetzt an Bern abgetreten
werden sollte, ganz an Biel sammt und
sonders zurückgefallen; was und woran
der Bischof vorhin in der Stadt und den
drey Kirchspielen Antheil hatte; und ihm
hingegen nur das St. Jmmerthal ge-
blieben, dessen bürgerliche Rechte ihm
schon durch den Badischen Traktat einge-
räumt worden; daher man ihm auch die
Kriegs-Rechte allda geben wollte: so wäre
dann für die Stadt eine völlige Herrschaft
über alles (aussert dem St. Jmmer-
thal) erwachsen, wenn sie solche von
Bern völlig würde eingelößt haben. Al-
lein in einer ganz andern Form wurde
der Tausch zwischen dem Bischof und

Bern den 17ten Herbstmond zu Neuenstadt abgeschlossen und in Schrift verfaßt, in einer, die in der Stadt und bey ihren Verbündeten, Freyburg und Solothurn, so wie hernach bey allen Eidsgenossen, die unruhigsten Bewegungen verursachte. Jene beyden Verbündete wollten nicht im Bund mit Biel bleiben, sobald diese Stadt Bern unterthan würde: und die zehn andern Orte glaubten, bey so einer umgeänderten Lage sie nicht als zugewandt weiter ansehen zu können. Diese zehn Orte, und die zwey engere mit Biel verbündeten, betrachteten daher den Tauschhandel als unvollendet; und eben darum schrieben sie der Stadt, im Namen der Eidsgenossen überhaupt und der zugewandten Orte, unter dem 17ten Nov. 1599: " weil Burgermeister Hugi freywillig entsaget hätte, möchte sie einen „ Statthalter am Burgermeister-Amt „ erwählen; an dem dann sollte es seyn, „ bis nach Austrag Handels, Gericht „ und Recht zu verführen." J. 1599.

In eben dem Jahr mußte sich auch die Obrigkeit zu einer Schutzrede gegen die Gemeine verstehen, um der weitern Gährung

unter dieser, um ihres Geschäftes willen, das sie so für sich bis hieher betrieben hatte, Einhalt zu thun: vor gesessenem Rath wurde am 6ten Jenner die Vorstellung an's Volk beschlossen, am 7ten ihm von der Kanzel verlesen.

Die Unruhen sowohl unter den Burgern, als unter den über die Sache höchst misvergnügten zwölf Orten, waren dadurch nicht gestillet: zehn aus diesen — die zwey näher mit Biel verbündeten, Freyburg und Solothurn, allein ausgenommen — kamen nach Bern, wo in einer den 12ten Aprill
J. 1602. 1602 von besagten Eidsgenossen gehaltenen Versammlung der Tausch für nur in soweit zulässig erklärt wurde: " als man „ vorerst bey allfälligen Zwistigkeiten in „ Vollziehung des Tausches den Badischen „ Spruch von 1594 zur Richtschnur des „ Entscheides annehmen — ab Seite des „ Standes Bern denen von Biel nie keinen „ andern Namen als den „ von Angehörigen " nicht aber „ den von Unterthanen " „ geben — anbey dann nie keinen Meyer „ von Bern ernennen, sondern einen von „ Biel wehlen sollte: damit — hieß' es —

„ die Stadt ein zugewandtes Ort bleiben, „ und ihrer besondern Bünde bestehn könn„ te" (o). Eingestellt wurde nun durch diesen Spruch der Handel, aber die Entzweyung der Burgerschaft stieg zusehends und wurde durch einen fürstlichen Beamteten (p) fortgenährt. Ein Zwischenvorfall lenkte indeß für einige Zeit die Aufmerksamkeit von diesem verdrießlichen Geschäft weg, auf einen Gegenstand, welcher der Stadt ihre unverschwächte Bedeutsamkeit im Ausland bewies: Marschall von Biron war im Januar 1602 als französischer Gesandter nach Biel um der Vereinigung willen gekommen, welche mit Frankreich sollte besiegelt werden; diese Besieglung fand statt im Jahr 1603, und wegen ihr giengen auch von hier zwey Gesandte nach Paris (q), welche mit goldenen Ketten be- J. 1603.

(o) Es war Burgermeister Großmann von Zürich der diese Voröfnung that.

(p) Beamteten: der fürstliche Schaffner Hans Heinrich Thellung.

(q) Von den Familien — Heinricher und Aperell.

schenkt nach Verfluß zweyer Monate zurückkamen (r).

Inzwischen arbeitete der Bischof von Basel an der hiesigen Bürgerschaft, um sie gegen jenen im Jahr 1602 in Bern ausgegangenen Spruch in Harnisch zu bringen, und es gelang ihm nur zu gut, sie gegen alle Vorstellungen und mündliche Vorträge des Standes Bern so wohl einzu-
J. 1605. nehmen, daß ein, im Jahr 1605 von da aus an die hiesige Gemeinde abgelassenes Schreiben eben so unwürksam blieb, als der Schritt fruchtlos war, welchen Bern gegen den Bischof selbst that, da der Stand seinen Staatsschreiber (s) am 14ten May 1606 nach Pruntrut schikte. Vielmehr dachte der Bischof auf die völlige Vernichtung des Tauschhandels, zog durch schmeichelhafte Zusagen und das gegen Bern erregte Mißtrauen die Stadt Biel auf seine Seite, und setzte die beyden Stände Freyburg und Solothurn für sich in Bewegung. Diese

(r) Ketten — man schätzte dieselben an Werth 200 Goldkronen.

(s) Staatsschreiber: Joh. Sebastian Rychiner.

beyden

beyden geben vollends für die Aufhebung des Tausches den Ausschlag: „da sie einerseits die Bundsbriefe als völlig ungültig herauszugeben, anderseits auf den „Tagsatzungen nicht mehr neben Biel sitzen „zu wollen drohten.“ Das entschied: den 17ten Julius 1606 wurde zu Pruntrut der Tausch vernichtet, und die ganze Eröfnung der Aufhebung halb, der hiesigen Gemeind durch einen der beyden Gesandten von Freyburg, in Gegenwart der beyden von Solothurn, zweyer ab Seite des Fürsten und zweyer vom Domkapitel gethan (t). Die Folge davon war, daß der seit 1599 als der vorderste bey Recht und Gericht anerkennte Statthalter am Burgermeisteramt abdankte (u) und wieder ein fürstlicher Meyer eintrat (x).

(t) Joh. Wild Statthalter – Joh. Piton Seckelmeister von Freyburg – Peter Suri Schultheiß – Hans Georg Wagner Seckelmeister von Solothurn, Hans Christoph Schenk von Castel und Joh. Christian Schmidlin d. d. vom Hof – Hr. W. Rink von Baldestein, Joh. Balth. Weidenkeller vom Dom-Capitel.

(u) Martin Wagner –

(x) Hans Heinrich Thellung.

Der Stand Bern trug seine Beschwerden über diesen Hergang den Kantonen Glarus, Basel, Schaffhausen schriftlich vor, und ließ zu gleicher Zeit nach Biel Gesandte abgehen (y); vor deren Ankunft aber schon die Bielischen nach Bellelay zur völligen Aussöhnung mit dem Fürsten abgereißt waren. Aeusserst darüber aufgebracht stand nun Bern auf Anhalten aller Eidsgenossen im Jahr 1607 von dem Tausch ab; behielte sich aber eine schriftliche Ehrbewahrniß, die Religionsfreyheit der Münsterthaler, und den Abtrag aller Kosten vor: unter welchen Vorbehälten einzig die Aufhebung sollte statt finden können. Ehe es noch dazu kam, wurde ein auf Bischof Philipps Handveste gebautes Stadtrecht zu stand gebracht (z): das geschah' im Jahr vorher, in welchem Biel durch, an

---

(y) Hr. Schultheiß Sager — Conrad Zeender Venner mit vier andern.

(z) Gebracht: die Verfasser waren: Burgermeister Aprell — Statthalter Martin Wagner — Venner Adam Mäulin — Stadtschreiber Martin Scholl — dann Niklaus Heinricher Jgr., und Julius Gurr des grossen Raths.

dreyen Orten eingelegtes Feuer hätte zerstöret werden sollen, wann der Anschlag gelungen wäre, den man noch zu rechter Zeit entdeckte (a).

Durch manchfaltige schmeichelhafte und sehr zuvorkommende Begegnungen suchte nun der Bischof mehr und mehr wieder die Stadt an sich zu ziehn: erst lud er sie zur Neujahrsmahlzeit des schon gedachten Jahres 1607 nach Pruntrut ein, wohin sich auch zwey der Räthen und zwey der Burgern verfügten; dann kam er nach Biel, wo man ihn mit militärischen Ehren empfieng, woraufhin aber er bald in seiner Residenz starb. Der Gemeinde von Biel gieng das Zerwürfniß mit Bern sehr nahe, und daher mußte die Obrigkeit in derselben ihr, unter dem 24sten Hornung 1608 gethanes Anbegehren — ei-

J. 1608.

(a) Entdeckte: Pulver, Stroh, Harzringe, Feuerkugeln, Zündstricke wurden von Samuel Langenstanz von Basel, Gaßenbesetzer eingelegt; – 25 Kronen waren ihm und so viel jedem seiner Mithelfern versprochen; dafür fand er den Tod auf dem Scheiterhaufen. Zu Freyburg versuchte Bernhard Haan auch von Basel einerley – und so sollte auch zu Solothurn geschehen.

ner Aussöhnung einwilligen, für welche nach dem Rath der beyden Standshäupter von Bern, unter der Fürsprach von Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen, Hans Aperell der Burgermeister von hier, vor Räth und Burger zu Bern den 25sten Merz erschien, und ziemlich geneigtes Gehör fand.

Bey dem allem wurden Bedinge vestgesetzt, unter denen allein ein gutes Einverständniß zwischen Bern und Biel zu hoffen wäre, und die sollten in den neuen Vertrag mit Jakob Christophs Nachfolger, Wilhelm von Rink von Baldenstein eingerückt werden. Daher gienge so gar der Rath der Eidsgenossen dahin: wenn man die Sach in Betreff jener Bedingen nicht vorher ins Reine bringen könnte, so liesse sich zwar die Huldigung, aber nicht anders als mit Protestation leisten; da dann auf das hin gleichseitige Eidgnößische Sätze nach Befinden der Dingen die streitigen Punkten erörtern sollten. Nun waren deren fünfe; sie sagten:

„es wäre wider den Badischen Spruch „von 1594, so viele Hülfsvölker dem Bi-

„ schof zuzuschicken, als er nach der Zahl
„ der Feinden nöthig haben dürfte;"
„ weiters erlaubte der Bund mit Bern
„ der Stadt Biel nicht in Kriegen der Eids-
„ genossen, oder der mit dieser verbündeten
„ Ständen untereinander unthätig und müs-
„ sig zuzusehn: sie könnte
„ ebenfalls auch nicht gleich gemeinen
„ Stiftsunterthanen zu Kriegssteuern an-
„ gehalten werden:
„ Zudem geben weder ihre Freyheit noch
„ die vorhandenen Bünde mit den drey Or-
„ ten ein Zuflucht nehmen zu den Eidsge-
„ nossen zu; wann die drey Orte in der
„ Stadt ihre Zwistigkeiten mit dem Bischof
„ künftig die Streitigen nicht vereinbaren
„ könnten":
„ Endlich liesse es sich gar nicht thun, daß
„ die Immerische Urkunde alljährlich ganz
„ und ohne Auslassung derjenigen Punkten
„ vorgelesen würde, welche den geistlichen
„ und bürgerlichen Freyheiten der Stadt
„ geradezu entgegen liefen".

Man war im Jahr 1606 in alle diese Punkten eingetreten, und erst in der Folge öfnete der Stand Bern der Stadt

über den Nachtheil die Augen, welchen ihr der gegen den Bischof gethane Schritt brächte. Nun sandte man zwey Jahre hernach im Jahr 1608 unter zweyen mahlen zwey Abgeordnete (*b*) zur Ausgleichung über dieselben nach Pruntrut, und hieher kamen von Bern aus sechse (*c*). Auf Abänderungen hin wurde unter Vorbehalt von deren völligen Gültigmachung dem neuen Fürsten in Gegenwart der Gesandten von Zürich, Luzern, Freyburg und Solothurn gehuldiget (*d*). Während allen diesen, noch nicht beseitigten Zwistigkeiten übergiengen bey dem allem doch die Eidsgenossen die Stadt nicht, wo sie als zugewandtes Ort gleich ihnen zu handeln berufen war; daher wurde sie wie jene zur Beylegung der Mißhelligkeiten aufgeboten, welche zwischen Graubündten und Mayland ausgebrochen wa-

(*b*) Zwey Abgeordnete: der Burgermeister Aperell und der Venner Müntschi.

(*c*) Sechse: Herr Schultheiß Sager – Herr Venner C. Zeender – Herr Seckelmeister V. Dachselhofer, nebst noch dreyen.

(*d*) Es geschah den 23sten August 1608.

ren, und sie schikte dafür auch ihren Gesandten ab (e). In der gleichen Zeit ordnete sie den beyden Pfarrern einen Helfer auf das Begehren derselben zu, welchem man einen Theil der Schulbesorgung auftrug (f); andre erhebliche Vorkehren aber für den Ort selbst wurden nicht getroffen (g).

(e) Gesandten: Burgermeister Aperell gieng den 28sten April 1607 von hier ab.

(f) Helffer – die Bitte geschah den 14ten August 1606.

(g) Erhebliche Vorkehren – nemlich zum Nutzen und Bequemlichkeit der Einwohner, erheblich sind eigentlich keine: vor dem Pasquart-Thor auf der obern Seite im Stadtgraben wurden den 11ten August 1597 erlaubt Gärten anzulegen eben das 1604 an der Ringmauer der Obergaß – 1607 machten die fürstlichen Beamteten den Graben vor dem Unterthor eigenmächtig zum Hof fürs Fürstenhaus. Die Mühlebrück anzulegen – wurde erlaubt den 30sten August 1605.

Eilfter Abschnitt.

Vom ersten Decennio weg des 17ten Jahrhunderts bis ins dritte des gleichen Jahrhunderts.

Aeusserst traurig war der Zweyspalt den das Tauschgeschäft unter den Bürgern erzeuget hatte.

Jetz da sie heller einsahn, zu was für unbedachten Schritten sie sich hätten verleiten, zu welcher Wegwerfung ihrer Freyheiten verführen lassen, zogen die einen völlig von Biel weg, und verbürgerten sich anderswo (*h*); andere liessen ihren heftigsten Unwillen gegen den fürstlichen Beamteten ausbrechen, welcher sie bewogen hatte,

(*h*) Verburgerten: Hans Hugi, gieng nach Bern — Lätner der Pfarrer und Staatsschreiber gewesen war, starb als Pfarrer zu Aarberg — Christoph Krachbelz — Abel Schmid — Jakob Vingler — Hans Wildermet — zogen weg, man bot ihnen Wiederaufnahm an, aber unter dem Beding der Aufkündigung aller neu angenommenen Burgerrechten.

jenem Vertrag von 1606 beyzupflichten. Für die ab Seite des Bischofs gethanen Versprechen hatte er beynahe alles, und vast mehr als in seiner Gewalt stand verpfändet; daher blieb er sehr weit zurück, da jetz seinen Zusagen genug gethan werden sollte, und brachte selbst seine vorigen Anhänger so wider sich auf, daß er sein Heil in der Flucht zu suchen genöthiget war. Keine Huldigung fand daher im Jahr 16.9. statt; umsonst verlangte der Bischof „sein „Meyer sollte das Gericht verführen hel„fen": er mußte sich begnügen, den Statthalter an der Spitze zu wissen, und schlug daher vor, Schiedsrichter sprechen zu lassen. Indem aber die Stadt zögerte, die ihren zu nennen, lies er sie auf die Tagsatzung nach Baden vorladen; er schrieb an den Rath und die Gemeinde von Biel und nannte bestimmt sieben Burger, welche zur Verantwortung sich stellen sollten. In den Handel von diesen glaubte die Stadt sich nicht mischen zu dürfen, und ihren Zwist mit dem Bischof ohne die kostspielige Reise nach Baden schlichten lassen zu können.

Aus dieser Reise wurde also für dißmal nichts; aber beschlossen ward eine auf den 13ten May 1610, wo dann zum voraus erklärt wurde: „daß die Stadt in die „Privatsach des Hs. H. Thellungs sich nicht „einlassen, übrigens gegen die Vorladung „an ein auswärtiges Ort das Rechts- „Freyheits- und Brauchswidrige darinn „gelten machen würde". Ehe noch diese Reise vor sich gieng, sprach Bischof Wilhelm die Stadt um ein Aufgebot und die Musterung der ihr zugehörenden Pannersleuten an; allein ein großer Theil von diesen sträubte sich dagegen; wie schon drey Jahre früher, da man ihre Gesinnungen in Betreff dieser auf gebrochnen Tauschhandel hin, erneuerten Obliegenheit prüfte: daher zufolg derjenigen, die auf dem Bischof ruhte, dieser gebeten ward, die Störischen zu ihrer Obliegenheit anzuhalten; zum Glück konnte man wegen besondern Zwischen-Vorfällen die kriegerischen Uebungen für dißmal einstellen (i).

(i) Schon 1607 sobald die Stadt sich mit dem Bischof ausgeglichen hatte, wollte sie die Ergueler mustern lassen, aber mehrere Gemeinden waren dazu mit Mühe zu bringen.

Die Tagsatzung hatte jetz vom 14ten May weg des Jahrs 1610 ihren Fortgang. J. 1610.
Drey vom hiesigen kleinen Rath, zwey vom großen und zwey von der Gemeinde fanden sich zu Baden ein (k); desgleichen fünfe vom Hof; und das Geschäft in Ansehn der über den fürstlichen Meyer ausgesprochenen Beschimpfungen wurde zuerst zur Hand genommen. Weit gefehlt aber, daß man ins Anbegehren der Vielischen Gesandten eintreten wollte, nach welchen er ihnen „angänz (alsobald) — wie sie verlangten — abgenommen werden sollte", mußten die Schiedsrichter mit sattsammer Schonung gegen den Bischof in diesem er-

(k) Drey vom kleinen Rath, Burgermeister Aperell – Martin Scholl Stadtschreiber – und Hans Mäntschi.

Zwey vom großen Rath, Benedikt Wagner – David Krachbelz.

Zwey von der Gemeinde, Rudolf Forster – Hans Jakob Singeisen.

Die Schiedsrichter waren: Burgermeister Rahn von Zürich – Schultheiß Schürf von Luzern – Landammann Bühler von Schweiz – Ulrich Schultheiß zu Basel – Schultheiß Wild von Freyburg – Schultheiß Suri von Solothurn – Burgermeister Schwarz von Schaffhausen.

sten Spruch zu Werk gehen, damit nicht die Hauptsach verschoben werden, oder völlig unerörtert bleiben möchte; daher wurde derselbe mit dem müglichsten Glimpf für den fürstlichen Meyer und der dankbarsten Achtung für seinen Herrn in fünf Punkten abgefaßt (*l*), und auf das hin für die Hauptsach der Badische Spruch von 1594 zum Grund gelegt. Dieser Spruch hat also den so geheißnen Badischen Traktat oder Abscheid von 1610 bestimmt, der für die jetzige Verfaßung der Stadt Biel der Grundvertrag geworden, und durch einen bald darauf zu Dellsperg, und durch mehrere im 18ten Jahrhundert z. B. zu Büren und zu Sonceboz errichtete, noch näher erläutert ist.

Wie sich die Stadt zur Annehmung eines solchen Verglichs habe bequemen können, läßt sich einzig durch den Nothzwang erklären, welcher ihr von den

---

(*l*) 1. Aufrechtbleiben der Rechten an beyden Theilen. 2. alles geschehne soll tod, unverweislich seyn. 3. Der Meyer sicher und ohne Ahndung bleiben. 4. Die Kosten wethgeschlagen. 5. Die Spruchannahm in Termin auf 14 Jun.

Zeitumständen angethan worden: aus zweyen Uebeln mußte das kleinere gewehlet werden; das größere so zu vermeiden war, würde sonst erfolget seyn, nemlich die völlige Trennung der katholischen Staaten in der Schweiz von den evangelischen.

Aeusserst schwankend war noch im helvetischen Vaterland die Lage der Protestanten; hätten die Stände, die zu diesen sich zehlten, sich jenen altgläubigen Kantonen, welche für den Bischof von Basel eyferten, allzunachdrucklich widersetzt, so hätte leicht das Feuer eines einheimischen Krieges angefacht werden können, in welchem Fall die katholischen allemal weit mehrere für ihre Sache würden streiten gesehn haben. Dazu kam, daß der Bischof darauf umgieng, in dem Land Erguel und St. Immerthal die Grundsätze seiner Kirche wieder empor zu bringen (m), wie ers für und für im Münster-

---

(m) Wieder empor zu bringen: Zufolg des von Carl Boromäus, Erzbischof von Mayland im Jahr 1576 zu Luzern zu stand gebrachten, und 1580 zu Pruntrut zwischen dem Bischof und den sieben katholischen Orten beschwornen Bundes, sollten Erguel und Münsterthal wieder zum katholischen Glauben herumgeholt wer-

thal versuchte, und so wurde es förmlicher Glaubensarticel für die katholischen Orte, die Absichten des Bischofs zu unterstützen.

Daß aber alle schiedrichterlichen Stände diesem so viele Herrlichkeitsrechte eingeräumt haben, scheinet aus der unrichtigen Voraussetzung hergekommen zu seyn, „ als wäre bestimmtes Eigenthum des „ Baslischen bischöflichen Hofes, was „ an diesen doch nur lehenweise gekommen war, und seinem Ursprung nach „ immer als Lehen unter der Obergewalt des Kaysers und des Reichs „ blieb": dann weder die Reichsverfassung noch die bürgerlichen Rechte erlaubten „ aus einer Reichsvogtey, die bloß Lehen „ war, ein Eigenthum für den Lehensträger zu machen". Da aber erst durch den westphälischen Frieden im Jahr 1648 die Oberlehensherrlichkeit, und das Oberlehenseigenthum aberkennt wurden, so war 38 Jahre früher mithin beym Badischen Trak-

den: darauf drang ebenfalls der damalige päbstliche Nuntius von Verçeil; eine sehr furchtsamme Politik mischte sich daher bey den evangelischen in die Sache.

tat die Reichsvogtey allerdings noch Lehen des Bischofs, nicht dessen Eigenthum, weil sie nie vorher dieses gewesen. Daß man sie für dieses gelten gemacht, und hingegen vergessen hat, sie sey nur jenes, hat sie um die Vortheile gebracht, in eben gedachtem westphälischen Frieden miteingeschlossen zu werden, welcher ihr alle Eigenmächtigkeit und Ledigsprechung von des Reichs Oberherrschaft, wie den übrigen eidgnößischen Staaten würde zugesichert haben. Sie war verbündet mit der ganzen übrigen Eidgenossenschaft; wie hätte sie also ohne jene irrige Voraussetzung bey gedachtem Friede weniger als z. B. Mühlhausen begünstigt werden sollen, die damals nur noch mit den evangelischen Kantonen im Bündniß stand; und die überdem (wie Schaffhausen) auf ursprünglich deutschem Reichsboden lag; alldieweil sich Biel innert den alten helvetischen Gränzen befand? So aber hat ein falscher Vordersatz auf den man den Badischen Spruch gebauet hat, ihr den Ausschluß vom westphälischen Frieden gegeben: so ist die Stadt Biel um alle Herrlichkeitsrechte

im Erguel, als nur um das nicht des Panners gekommen, womit sie die Ehre ihres Verhältnißes zu der übrigen Schweiz, mit der sie dafür den Tagsatzungen beywohnt, zimlich theuer bezahlt, alldieweil davon niemand weniger Nutzen zieht, als sie selbst; so mußte sie sich im Erguel um einen beträchtlichen Zehnden (den Rasen von Füglistall und Blentsch) um den dasigen Zoll, und um eine Gült von 234 ℔ für eine geringe Summ gebracht sehn, für die man noch so gar mit ihr in Abrechnung eintrat. Alles das rührte daher, weil man für ausgemacht annahm, was erst noch hätte bewiesen werden sollen; „daß der Bischof „der dieser Enden Landesherr sey"; alldieweil er doch bisdahin nie in eine andre Stellung als in die seiner Vorfahren der Herzogen von Burgund, von Zäringen und von Neuenburg — mithin in die eines Schirmherrn über die Reichsvogtey Biel getreten war. „Zudem daß vorhin die weltliche „Gerichtsbarkeit der Stadt im Land Erguel im Ganzen unabstreitbar, und so „gar auch da es war, wo eine Sach die „Fürsten selbst betraf".

„Belege

„ Belege für diese Wahrheit sind:

1. der Handel zwischen B. Philipp und der Gemeind Corgemont im Jahr 1533.

2. ebenfalls in gleichem Jahr zwischen ihm und den Gemeinden Ober- und Unter-Tremlingen.

3. Zwischen Cormorét und dem Fürsten im Jahr 1536.

Nächstdem zeugen dafür die March-Verkommniße zwischen Bern, Solothurn und Biel, das untere Erguel betreffend, von 1546.

Auch zwischen Bern und Biel von 1546 und 1608.

Bekanntermaßen hat erst Jakob Christoph das Wappen der Stadt auf Marchsteinen, Fähnlein u. s. w. in gedachtem Land eigenmächtig wegtilgen lassen, alldieweil dasselbe für die diesörtige Gewalt Gewähr leistete.

So hat man weiters die Stadt von der Gemeinschaft der Stiftsgüter von St. Immer verstoßen, aller Einkünfte, Zinsen, Zehnden, Rechte daselbst verlürstig gemacht, und doch stand St. Immer von uraltem her unter der Stadt unmittelbarem weltlichem Schutz; diese hatte gemeinsam mit dem Bischof, zufolg des Baslischen Spruchs von 1534 und einer gegenseitigen Ausgleichung von 1588 über die dasigen Güter und Einkünfte einen Kastvogt gehalten, auch sich mit und neben jenem Rechnung ablegen lassen, (s. Anmerk. (*f*) S. 79.) bis Jakob Christoph eigenmächtig dem allem ein Ende machte, (s. S. 99.)

und man in Baden den Baslischen Spruch ohne gültige Beweise, bloß in Folg dieser, vom Bischof gebrauchten Selbstgewalt für ausgelosen, und zur Endschaft gelanget erklärte. So ist endlich dem Badischen Traktat von 1610 ein Waldvertrag einverleibt worden, welcher der Stadt ihre Rechte für alle gemeinen Hochwälder in den Kirchspielen Püdrich und Füglistall, äusserst geschmälert, die ehemalige von dem Bischof und ihr gemachte Forstordnung verschwächet, und die Nutznießung der Waldungen verringert hat; überhaupt sie sehr zurücksetzt, und wesentlich für Wuhn, Weid- und Feldfahrt sie auf ihre Berge verweiset.

Ein nicht leicht erklärlicher Wechsel gieng also mit Biel vor; und wie er eben diese Wendung habe nehmen können, löst sich einzig durch die damalige Politik auf, so wie sich die Geschmeidigkeit der Stadt, so viel lästiges und hartes sich haben gefallen zu lassen, bloß aus dem Recht des Stärkern herleiten läßt.

Ueberzeuget, mit allem Sträuben und Gegenstreben wäre völlig nichts gewonnen,

und es sey allemal doch noch besser, etwas zu retten, als um alles zu kommen; trat sie in den Traktat ein; ohngeacht die, am Ende desselben vorkommende Stelle „ beyde „ Theile haben's gutwillig angenommen, „ gutgeheißen u. s. w. " mehr nicht bedeuten kann, als: „ sie haben sich wohl müs„ sen gefallen lassen, was nicht anders „ seyn konnte; und womit doch noch et„ was wesentliches, wie aus dem Feuer „ gerißen wurde. "

Dieses wesentliche war: „ allervor„ derst die Anerkennung ihres bisherigen „ Verhältnißes gegen die übrige Eidge„ noßschaft, das weiter noch aufrecht blei„ ben sollte; " — dann die an beyden „ Theilen, (auf des Bischofs Seite wie „ auf ihrer) gleiche Stellung, wo er „ und die Stadt uneins wären; in wel„ chem Fall beyde einem frembden Aus„ spruch sich unterwerfen müßten, und nicht „ etwa eins für sich selbst entscheidend han„ deln könnte — endlich für beyde Theile „ eben dieselbe Verbindlichkeit und Hei„ lighaltung, je eines zur Achtung für „ die Rechte des andern, wie der Trak-

„ tat namentlich solche bestimmet. Aller-
„ dings sind diese drey Punkten höchst
„ wesentlich: für den ersten sprachen die
„ Schiedsrichter deutlich:

„ Biel sey im alten Zirk der Eidgnoß-
„ schaft; gehöre zu derselben Leib, und
„ wohne als ein zugewandt Ort gemeiner
„ Eidgnößischer Tagsatzung bey". Aus die-
ser Stellung ließ sich die Stadt nicht heraus-
heben: eben um diese nicht zu verrücken,
drangen die zehn Orte in der, wegen dem
Tauschhandel gehaltenen Versammlung zu
Bern darauf: „ ein Meyer müßte von Biel
„ selbst und der Stadt ihr Name nie der
„ von Unterthan, sonder bloß von Ange-
„ hörigen seyn; damit — hieß es damals —
„ diese ein zugewandt Ort bleiben, und
„ ihre besondern Bünde bestehn könnten:
„ ohne das würde sie auf den Tagsatzun-
„ gen um ihren Ehrensitz kommen".

Dieser Ehrensitz blieb ihr durch den Ba-
dischen Traktat; mithin wurde vorausge-
setzt, daß sie gegen den Bischof in keiner
Unterthänigkeit stehe: auch darf nicht mit
Stillschweigen übergangen werden, was
damals die Herren Sätze den Abgeord-

neten von Biel sagten, da sie solche besonders hereinberiefen: „ sie sollen nicht „ achten auf das, was die Herren bischöf„ lichen Gesandten anzeigen, „ daß nem„ lich die von Biel nicht „ gnädige Herren „ seyn "; das irre alles nüt: dann sie (die „ Sätze) wohl wüßten; „ wenn sie nit ein „ Oberkeit und gnädige Herren wären, so „ möchten sie auch nit Eidgenossen und ein „ zugewandt Ort seyn, dafür man sie aber „ jederzeit geachtet und g'halten; und noch „ begehrte " (n).

Daher drangen vergebens die fürstlichen Kommissarien zu Baden darauf, daß in den Aufschriften der Briefe an den Bischof man diesen „ Biels natürlichen Herren " heissen sollte, weil diese Benennung in den Eid gegen den Fürsten eingerückt ist, in so weit die natürliche Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit auf ihm als demjenigen ruht, der in die Stelle der ehemaligen Reichsvögte über Biel getreten ist. Auch die Stadt selbst wurde nicht in

---

(n) Man sehe Abschrift der Badischen Verhandlungen vom 14ten May 1610 an der 24sten Seite.

eine Reihe, und auf die gleiche Linie gestellet, wie die übrigen Stiftsangehörigen stehn; diese heissen „getreue Unterthanen"; die von Biel „fromme Ehrenleute", und der Bischof nennt sie auf den Umschlägen seiner Sendschreiben in Folg des Traktats „liebe — getreue — Burgermeister, Räthe und Burger und ganze „Gemeine zu Biel", wozu noch in den neusten Zeiten die Benennung „Fürsichtige, „Ehrsame, Weise, hinzugekommen ist (o).

So schwierig, wie sie bey dem ersten Anblik scheinen dürfte, ist daher auch die Erklärung nicht, „wie zufolg des Badischen Traktats die Stadt sich gefallen lassen müsse, den Bischof „ihren gnädigen Landesfürsten und Oberherren" zu nennen: er ist's, in so weit die Bruchstücke der ehemaligen Reichshoheit, nemlich die Reichsvögtlichen Rechte ihm zufielen, dann mehr als die konnte Graf Heinrich von Neuenburg dem Domstift mit Genehmigung Kayser Rudolfs des I. nicht vermachen, weil er nichts weiters als die zu vergeben hatte,

(o) Siehe Vertrag von Sonceboz de 1792 S. 17.

die der Bischof unter Lehens- und Vogts-Treue empfieng, alldieweil der Kayser hingegen die Stadt zur freyen, unmittelbaren Reichsstadt machte, und ihr ihre, von Alters her besessenen Rechte und Freyheiten bestätigte. Diese hatte sich Kayser Heinrich der IV. als eine solche vorbehalten, da er seinem Schwager dem Grafen von Savojen, unter anderm auch aus dem Kirchsprengel von Losannen (worinn Biel lag) manches vermachte; die Stadt blieb also dem Reich; Meyer und Rath verwalteten die Regierung über das ganze dazu gehörige Land (Domanium) und der Reichsvogt als Schirmherr die angegebenen, ihm vorbehaltenen Rechte. Aber gerade diese Rechte machten ihn zum ersten und zum Oberhaupt, weil er über die Vogtey der Schirmherr war: gerade darum erkennte die Stadt immer den erkiesten Statthalter desselben, als den Ersten, Vordersten in ihrem Staat, als den Grössern (Major) den Meyer, und (weil er den Reichsvogt vorstellt), als den Vorsteher der Obrigkeit, das Haupt derselben, der seines Herrn Rechte zu schützen,

—— zu handhaben und auszuüben hat. Diese Anerkennung konnte also nie den Sinn haben, „als wäre der Bischof -- für „Biel -- absoluter Herr und Meister -- „ihr Oberherr und gebietender Landes„fürst": ihr Verhältniß zu der übrigen Schweiz hätte das eben so wenig zugegeben, als das deutsche Staatsrecht welches erklärt: „nur dem komme die Ober„herrlichkeit zu, dessen Befehle man ohne ei„nigen Verzug und Weitersberufung (Re„curs) zu vollziehen schuldig ist." In Beziehung auf die Stadt war das nie der Fall, oder wenn je einmal in dem engstbeschrenktesten Verstand: nur zwey Forderungen kann der Fürst an sie thun, und die noch dazu nur unter bedingten Vorbehälten von ihr geleistet werden müssen; „die bekannte, unter scheinbaren Vorwän„den bey Erwehlung des Bischofs Johann „von Chalons erschliechene Huldigung, „(s. unter dem Jahr 1326) auf den fürst„lichen, zuerst abgegebnen Bestätigungs„brief hin, (s. 23. S.) für alle ihre „Freyheiten, Rechte u. s. w. — dann „die Stellung ihrer Pannersleute auf

„ bischöfliche Mahnung hin, zu des Für-
„ sten Hülfe; doch nur, wann und so
„ lang ein fremder Feind innert den
„ Marchen der bischöflichen Lande ist".
Das aber ist auch alles, was die Stadt im vollen Sinn muß; läßt der Bischof hingegen Verordnungen in Betreff des Erguels ausgehn, und solche vertragen sich allenfalls mit ihren Rechten nicht; so erklärt sie das durch ein höfliches Schreiben, und läßt diese nicht kränken; steht so eine aber in keinem Widerspruch mit jenen, so geht die Kundmachung zu Biel vor sich, (anders aber unter dem Name der Stadt und nicht unter dem des Bischofs). Auch in Beziehung auf das nothwendige Eintreten in jene Forderungen geht alles noch bedingsweise vor sich; immer muß allervorderst der fürstliche Meyer, den der Bischof gewählet hat, der Stadt angenehm seyn: er muß zuerst seinen Amts-Brief abgeben und schwören, ehe die Bürgerschaft schwört. Den Vorsitz hat er dann im kleinen und großen auch im Kriegsrath, sonst aber nirgends, und nicht einmal in allen Ver-

sammlungen von jenen, nur wo es um die bischöflichen Rechte und deren Aufrechthaltung etwa zu thun ist, um deren willen eben der Burgermeister die Ursachen einer Versammlung ihn wissen läßt; ehe er dieselbe durch den Großweibel zusammenberufet; so wie auch der große Rath nicht ohne Zuzug des Burgermeisters gesammelt werden kann, ohngeacht der Meyer auf Erkenntniß des Raths ihn zu berufen Gewalt hat. Die Stimmen zu sammeln, die Urtheile auszusprechen, und für deren Vollstreckung zu sorgen, ligt ihm ob; aber eigne Stimme hat er eben so wenig als Abspruch bey gleichgetheilten Stimmen (p). Unter dem Name „Meyer, Burgermeister und Rath" oder unter dem „Räthe und Burger" und deren Innsiegel erscheinet ganz und gar alles ausgehende, als nur die gerichtlichen Urkunden nicht: diese einzig tragen des

---

(p) Abspruch — der kömmt dem Großweibel zu — und nur wann etwa dieser austreten muß, hat ihn der Meyer.

Meyers Name ausschliesend, und sind mit seinem Siegel verwahrt. In die Finanzverwaltung darf er sich völlig nicht mischen; ist in allen Fällen, die nicht das Meyerthum betreffen, dem Gerichtsstab von Biel unterworfen, und gleich jedem Burger Reis und Steuer-pflichtig, muß sich gefallen lassen auszutreten, wann Burgermeister und Rath Privatsachen gegen den Bischof verhandeln, und sich wo's nöthig ist, mit den schriftlichen Akten der Verhandlungen begnügen.

Nur in so weit er der erste und vorderste im Staat ist, wär er als Gesandter zu den Tagleistungen, aber hingegen zu solchen nie, als fürstlicher Meyer zu brauchen; um jener Eigenschaft willen kann bey seinem allfälligen Ableben oder seiner Einstellung, oder Abwesenheit, die nur dem Bischof zukömmt, ein Burgermeister, oder Venner, oder das älteste Rathsglied sein Statthalter seyn; um dergleichen Eigenschaft willen, begleiten und bedienen ihn der Groß- und der Kleinweibel; mithin der Stadt und nicht des Fürsten Bediente, und der letztere nicht in fürstlicher, sondern

——— in der Stadt Farbe, alldieweil der erstere weder die eine noch die andere trägt, und weder ihm noch einem andern fürstlichen Beamteten steht es zu aus bürgerlichen Wäldern Holz zu vergaben oder zu verkaufen: vielmehr erwächst ihm zur Pflicht, solche zu schirmen und in Ordnung halten zu machen.

Zufolge aller dieser Anzeigen erscheinet der fürstliche Meyer im Bielischen Staat bloß als der Bevollmächtigte eines Herrn, dessen wenige ausschliessende hochheitlichen Rechte er aufrecht zu halten hat: — nemlich — die Huldigung gegen den Fürsten, (auf dessen vorerst abgegebnen Schein hin seiner Heilighaltung aller Stadtrechte) — das Mahnungsrecht gegen das Bielische Panner, wann Kriege und Ueberfälle innert den Marchen der Bischöflichen Lande sind: — die Schirmgerechtigkeit über Biel, da die Stadt ohne sein Vorwissen und Einwilligung keine neuen Bündniße errichten soll — und die Bewilligung für Kornmühlen zu Stadt und Land. Das aber ist dann auch alles, was alleine dem Bischof gebühret; sein Statthalter

stellt einen, durch Herkommen und Verträge äusserst enge umschriebenen Oberherrn vor, welcher mit Burgermeister und Rath der Stadt zu deren Regierung nur da mitwürken kann, wo es Herkommen und Verträge zugeben. Seinen Rechten stellet die Stadt ebenfalls eine Menge ausschliessender hochheitlicher Rechte entgegen, bey welchen sie zu handhaben, für ihn unverletzliche Pflicht ist, und einige wenige dann gehn beyde Theile gleich an. Der einige Stein des Anstoßes, (die Huldigung) fällt ebenfalls weg, wann man solche aus einem richtigen Grundsatz beurtheilt; dieser Grundsatz ist: „ man müsse „ die Formul des Eides, welchen ein huldigender Freystaat schwöret, aus den „ Grundverhältnißen, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten auslegen, unter „ deren Vorbehalt man ihn leistet, nicht „ aber die Rechte und Freyheiten aus der „ Form des Eides erklären". So kann's allerdings heissen: „ die Stadt wolle dem „ Bischof oder seinem Meyer, allenfalls „ (wann die Stelle von jenem ledig wäre), „ dem Domkapitel gehorsam und gewär-

„ tig seyn ", weil nemlich das Grund-verhältniß ihm die, seit Bischof Heinrichs Zeiten anererbten Reichsvögtlichen Rechte giebt, wie auf einer andern Seite die Stelle ebenfalls zu verstehen ist; „ bey seinen fürst-„ lichen Treuen gelobe und verspreche „ der Bischof, (der dann ebenfalls auch seinen Eid leistet) „ die Stadt mit aller „ Zugehörd innwendig und auswendig (mit ihren äussern Zielen) „ bey allen und jeg-„ lichen ihren Freyheiten, Rechten und „ guten Gewohnheiten bleiben zu lassen, „ als sie — — von alter Gewohnheit bis „ auf den heutigen Tag hergebracht haben ".

Kein Theil wird dadurch von dem andern abhängig: freylich würde die Stadt an ihrem Theil es seyn; wann es mit der Einschiebsel in des Bischofs Bestätigungs-brief eine erwiesene Richtigkeit hätte, wo er sagt: „ als sie (die Stadt) von allen sei-„ nen Vorfahren, den Bischöffen von Basel „ (Freyheiten) gehabt, u. s. w. "

Allein man weis, daß diese Art zu reden von den Zeiten der Immerischen Urkunde herrührt, wo Immer, als aus seiner Gnade herfliessend vorstellt, was eben derselbe als

von Königen, Kaysern, Herzogen vergabet, in dem 8ten und 9ten Art. der gleichen Urkunde zugiebt. Eine vermeinte Abhängigkeit ist demnach ein, so ganz leerer Traum, daß sich so gar, wann der fürstliche Meyer seinen Amts-Brief der hiesigen Obrigkeit abgegeben hat, diese sich ihrer Befügniß bedienet, „ denselben „ mit seinen Anverwandten austreten zu „ machen, und allervorderst in Umfrag „ kommen zu lassen, ob dem Palladium „ ihrer Staatsfreyheit durch den Brief nicht „ zu nahe getreten, und derselbe vorschrift„ mäßig sey? "

Zwar hat man, ich weis nicht wodurch bewogen, -- die Unterschrift in Briefen an den Fürsten angenommen; „ gehor„ samme Unterthanen "; allein von zweyen eins: ist diese Unterschrift durch Verkommniße also vestgesetzt, und also im Ernst gemeinet; so streitet sie geradezu wider die Natur des gegenseitigen Verhältnißes; und der dürre Buchstaben des Eides würdiget sie auf keine Weise soweit herab: ist's die Würkung der Höflichkeit und der angenommenen Schreib-

art, so darf auf sie kein größer Gewicht als auf jede ihr ähnliche Sprache in gewöhnlichen Briefen gelegt werden, wo man bekannter maßen mit den Worten „Unterthäniger, Gehorsamer und Diener" sehr freygebig ist, „und verschwenderisch umgeht, sich's aber leid seyn ließ, wofern man allzu buchstäblich für das gehalten würde, was man der Gewohnheit zu lieb der Feder entschlüpfen läßt.

Ueberhaupt ist auf die gegenseitige Stellung ganz anwendbar, was irgendwo ein deutscher Rechtsgelehrter (q) sagt: „Eine freye Reichsstadt könne einem Fürsten unter gewißen Gedingen verpflichtet „seyn: oder in der Botmäßigkeit derselben „könne ein Fürst z. B. die Schirmsgerechtigkeit, die Gerichtsherrlichkeit, die Zolls- „Forsts- und Wildbannsgerechtigkeit u. s. w. „haben, ohne daß darum eine freye Reichsstadt ihren Freyheitsstand verliere, ohne „daß für sie wegen den besondern Rechten „des Fürsten innert ihrem Umkreise eine

(q) Hayder, in seiner Reichsvogteyischen Apologie. L. 14. S. 435.

„Unter-

„ Unterwürfigkeit daraus erwachse u. s. w.“ So begriefs auch der Bischof Wilhelm, da die vom Land Erguel der Stadt ihr Recht zu dem Panner, durch die anderweitigen Rechte, welche jenem in ihrem Land zugefallen waren, verschwächet glaubten; durch seine persönliche Vermittlung zwischen der Stadt und den Pannersangehörigen wurde zu Dellsperg den 4ten Christmonat 1610 in Betreff der Kriegskosten, Musterungen, Auf- und Auslegung der Waffen alles erläutert. So hat also Biel durch die harten Streiche, welche zwey Bischöffe nacheinander Jakob Christoph und Wilhelm von Rink ihm versetzten, nicht ohne große Aufopferungen einen Theil seiner Selbstständigkeit und Eigenmächtigkeit gerettet und aufrecht erhalten. J. 1610.

Zwölfter Abschnitt.

Uebersicht der ganzen Geschichte.

Ich kann die, von mir bearbeitete, bis auf den Zeitpunkt, da Biel beynahe eine ganz neue Gestalt gewann, ausgeführte Geschichte nicht verlassen, ohne die Leser derselben einen Ueberblik über die ganze werfen zu machen, der jeden Unverfangnen überzeugen könne:

„Aus der Stadt hätte nie etwas so
„wenig bedeutendes werden sollen, wür-
„den nicht Zeit, Glück und zufällige
„Umstände ihr so gar ungünstig gewe-
„sen seyn, alldieweil zufolg der ersten
„Anlage was ganz anderes hätte heraus-
„kommen können".

Man faße also aus dieser Geschichte folgendes in's Aug:

So hoch in's graue Alterthum hinauf steigen wenige Städte Helvetiens, wie die Stadt Biel.

Der Bezirk worinn sie lag, gehörte dem Carolingischen Kayser-Stamm und gieng von diesem an Burgunds Könige über, die dem Haus Chalons, aus welchem das Haus Neuenburg entsprang, einen beträchtlichen Theil desselben ins Lehen gaben.

Der eine Theil dieses Lehens wurde von Ligerz an, bis nach Bötzingen herab, eine Vogtey, und darinn die Stadt Biel der Regierungssitz; diese mit der Vogtey gelangte von Burgunds Königen weg wieder an die Kayser.

Kayser Conrad der II. ordnete Reichs-Grafen zu Schirmherren der Vogtey; Kayser Heinrich der IV. behielt sich die Stadt unmittelbar fürs Reich vor, und gab ihr unter ihren Gerichtsstab und Panner die Strecke Landes auf der Anhöhe und im Thal, von Pierre-pertuis bis nach Landron hinauf.

Kayser Friedrich Barbaroßa machte daraus von neuem ein Lehen, und zwar

wieder fürs Haus Neuenburg; der aus diesem genommene Schirmherr für Biel übte aber nur drey reichsvögtliche Rechte „für Meyerwahl, Malefitzbußen und „Zollverleihen aus"; alle andern behielt die Stadt.

Heinrich, ein Graf von Neuenburg schaltete über das, und mit dem ganzen Bezirk so frey, daß er den an's Bisthum Basel vermachte: zwar brauchte es kayserliche Einwilligung; aber Kayser Rudolf der I. ertheilte sie, weil er dem Haus Neuenburg übel wollte.

Die Vogtey änderte also Hand; aber eben dieser Kayser gab der Stadt einen, alle ihre uralten Rechte ihr zusichernden Freyheitsbrief, und die folgenden Kayser hielten den aufrecht.

Helvetische Städte konnten nicht anders, als dessen Werth anerkennen, und die Stadt bekam an Bern, Freyburg und Solothurn Bundesgenoßen, wie auch an andern.

Verträge, Einungen und Handvesten kamen mit den Bischöffen von Basel, als Schirmherren von Biel zu stand;

diese wählten in Zwisten mit der Stadt gleichseitige Sätze, und maßten sich selbst nie eigenmächtigen Entscheid an; um einer so ehrenvollen Stellung willen wurde das Bielische Burgerrecht sogar von großen Herren gesuchet.

Da sie sich eine widerrechtlich anbegehrte Huldigung gegen Johann von Chalons einschwatzen lies, verwahrte man ihr inzwischen doch ihre Rechte; allein von dem an glaubten die Bischöffe, „in wichtigen Fällen sollte ohne ihre „Genehmigung die Stadt gar nicht „handeln".

Daß sie, ohne sich an diese Forderung zu kehren, den Bund mit Bern verewigte, zog ihr ab Seite des Bischofs Johann von Vienne den Verlurst der Castellaney Neuenstadt, die Einverhaftung ihrer vornehmsten Rathsglieder und die Einäscherung der Stadt zu.

Um ihre, von den Flammen verzehrte Titul für Rechte und Freyheiten gebracht, sprachen sie den Bischof Immer von Ramstein um deren Erneuerung an: ohngeacht als so viele von ihm herrüh-

rende Gnaden vorgestellet, glaubten sie, die von ihm erfrischten ohne Gefahr annehmen zu können, weil er deren ihren ächten und ältern Ursprung in der Urkunde selbst eingestand, und im Schluß von dieser derselben Schirmung versprach, wofür auch Bischof Humbert, welcher die Stadt wieder aufgebaut wissen wollte, einen körperlichen Eid leistete.

Ihre Staats- und Kriegsgewalt blieben daher weiter noch was sie vorhin gewesen: Meister über alle Mannschaft im Erguel und bis hinauf gen Ligerz, (dessen Einwohner sich mit ihr verbürgerten) längs dem nordwestlichen Ufer des Bielersees (über welchen sie für die Fischerey große Rechte besassen) mischte sie sich in der Eidsgenossen ihre Kriege mit Ruhm und Erfolg; gab oft in fremden Zwistigkeiten die Vermittlerin ab, und behauptete mit Glück ihre Rechte, wo sie die Nachbaren anfochten, oder ihr eigener Schirmherr um irgend eines sie bringen wollte; auch blieben ihr bis ins 15te Jahrhundert über den ganzen Landesumfang die Ausübung der Ge-

richtsbarkeit wie die des Rechtes vom Panner. Auf die Murtenschlacht hin wurde sie ein zugewandtes Ort der Eidgnoßschaft, und gemeinsam mit dieser kam sie in den Bund mit König Carl dem VIII. von Frankreich; ihre großen Rechte wurden mehr und mehr beleuchtet, und so gar der reichsvögtlichen halb, die der Bischof ausübte, durfte dieser nicht im wenigsten über die, denselben angewiesenen Schranken treten; nicht im wenigsten ihre Freyheiten angreifen, ohne daß man's an ihm nachdrucklich ahndete; so wie er hingegen bey friedlichem Benehmen sich ihrer Hülfe auf mancherley Weise rühmen konnte.

Zu der, auch in ihrem Mittel zu stand gebrachten Glaubensreinigung, trat aus ihr mehr als ein geschiktes Werkzeug auf: gegen alles Sträuben ihres Schirmherrn, des Bischofs wurde sie Theilhaberin an dem evangelischen Bund, Stifterin der Kirchenverbesserung im Erguel, und legte eigenmächtig ein Ehe-und Sittengericht wie auch Synoden an, wobey sie nebenher für Nutz und Bequemlich-

keit an und bey ihren Wohnsitzen sorgte. Es fehlte nicht viel, so hätte es ihr vermittelst einer Pfandhandlung geglückt, die Reichsvogtey ganz an sich zu bringen; das störrische Betragen des Erguels gegen sie stand einzig der Sach im Wege; aber in diesem Land wie innert dem Stadt Twing mußte hingegen der Baslische Hof die an sie gelangte kirchliche Gewalt völlig unangefochten lassen, und ihre Bedeutsamkeit bahnte ihr gleich allen übrigen Schweizern den Weg zur Bundes-Erneuerung mit König Carl dem IX. von Frankreich, wie vorhin zum ewigen Bund mit Franz dem I.

Wer hätte sich auch nur sollen einfallen lassen, der unruhige Geist eines einzigen Mannes, der nicht bloß Schirmherr über Biel, sondern unumschränkter Selbstbeherrscher abgeben wollte, würde in wenigen Jahren den ganzen Glücksstand zu untergraben vermögen? So weit aber brachte es der Bischof Jakob Christoph Blaarer. Freylich gelangte er nur zu einem Theil von dem, was seine schwehr zu befriedigenden Leidenschaften

haben wollten, und eben darum suchte er ganz der Stadt durch den Tauschhandel loszuwerden, bey dem's anfangs das Ansehn gewann, „diese würde dabey gewinnen"; und den im Fortgang er selbst wieder vernichtete, wodurch sie in die größten Verdrießlichkeiten mit Bern, ihrer alten Bundesgenößin versetzt ward.

Sollte mit dieser eine Aussöhnung statt finden, so mußte in einem neuen Vertrag mit dem Nachfolger Jakob Christophs dem Bischof Wilhelm manches wieder abgethan werden, wofür die Stadt vorhin ohne sattsame Ueberlegung schon eingetreten war; und so kam's in dem, für sie unglücklichsten Zeitpunkt zu der Tagsatzung in Baden im Jahr 1610. — wo Biel sich die größten Opfer gefallen lassen mußte, nur um ihr Staatsverhältniß wenigstens zu der übrigen Eidgenossenschaft beybehalten zu können.

Das ist der sonderbare Gang, welchen der Stadt Biel ihr Schiksal genommen: So hat sich für sie innert 40 Jahren das Blatt gewendet; nachdem sie

volle Jahrhunderte lang eine gar nicht verächtliche Bedeutsamkeit hatte, und mehrmalen im Begrif stand, sich noch höher zu schwingen.

Sey's, daß die Oberherren, in deren Hände die reichsvögtlichen Rechte fielen, durch den erheblichen, im Jahr 1610 Ihnen gewordenen Zuwachs von Vollmacht, Selbstbeherrscher von Biel, wo nicht ganz, doch grossentheils abgegeben zu haben annahmen — oder sey's, daß die Stadt in das, von der Politik und den Zeitumständen ihr abgedrungene Opfer so vieler hohen Gerechtsamme, und wohl gar so einer beträchtlichen, vormals ihrem Gerichtsstab unterworfenen Landstrecke sich seit dem nie recht zu finden wußte, und die ihr geschlagene tiefe Wunde nie ganz verschmerzen konnte; einmal haben seither der Baselische Hof und sie einander nie mehr recht verstanden, und Mißhelligkeiten in Menge das gegenseitige Zutrauen verschwächet. Unter dem Bischof Johann Conrad von Reinach kam's mit der Zerwürfniß wieder so weit, daß der hohe Stand Bern

im Jahr 1731 zur Vermittlung ange-rufen wurde, und den bekannten Ver-trag von Büren den 1sten August heraus-gab, womit aber bey weitem nicht al-lem begegnet war. Die Stadt hatte noch manche Beschwerde zu führen, über wel-che der jüngstverstorbene, höchstgütigge-wesene Bischof Joseph von Roggenbach im Christmonat 1790 sich schriftlich ge-gen sie erklärte; und dann vollends im Jahr 1792 einen Vertrag mit ihr zu Sonceboz den 7ten Jenner errichtete, wodurch die Stellung der Stadt gegen ihren Fürsten und Herrn in mehrern Hinsichten auf eine ehrenhafte Art be-leuchtet ist. Bekannter maßen hat der erwähnte Fürst im Frühjahr darauf seine Residenz um der, in seine Lande einge-drungenen französischen Kriegsvölker wil-len verlassen, und während einer gerau-men Zeit seinen Wohnsitz in Biel aufge-schlagen. Indem er sich aber auch da den kriegerischen Bewegungen in seinen Landen zu nahe glaubte, begab er sich mit einem Theil seines Hofes an die schö-nen Gestade des Bodensees.

Nach wie vor haben Burgermeister und Rath die Angelegenheiten der hiesigen Stadt und ihres Bezirkes in des Meyers Abwesenheit besorgt, und keine Regiments-Erneuerung ist seit einichen Jahren vor sich gegangen.

Wo dieser kleine Freystaat, als der schweizerischen Eidgenossenschaft mit einverleibet, zur Aufrechthaltung der gemeinsamen Ehre von dieser mitwürken soll; darf man ihm eben nie sehr mühsam zusetzen, um die dißörtige willige Stimmung erst zu erzwingen.

Bey allem, mit seinem Umfang im möglichsten Mißverhältniß stehenden Kostensaufwand, war sein Beytrag zur Behauptung der in diesen äusserst gefährlichen Zeiten nöthigen bewafneten Neutralität, wie ehevor eben so bereit als ausharrend.

Und sollte sein zur Stunde noch ganz im Dunkeln ligendes Schiksal eine ungünstige Wendung nehmen, so würden harte Stöße ihn weniger niederschmettern, weil er seit langem schon an unfreundliche gewohnt ist.

Beylage I.

Freyheits-Brief von Rudolf I.

Rodolphus, Dei gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, Villico Conſulibus & univerſitati civium in Biello gratiam ſuam & omne bonum. Cum ob ſpecialem dilectionem & dignationem quam ad graviſſimum principem noſtrum Henricum D. g. Epiſcopum Baſilienſis, ob laudabilia & utilia obſequia quæ imperio Noſtro & Nobis fideliſſime impendit habere intendimus, Vos & caſtrum in Biello quod vulgari conſuetudine civitas voca-

tur gratiis favoribus ſpecialibus proſequi cupimus, vobis univerſis civibus ad prædictam civitatem de Biello pertinentibus, de ſingulari gratia duximus concedendum tenore preſentium litterarum, ac etiam indulgendum, quod omni privilegio & libertate ac jure, quibus cives & major civitas Baſileenſis utuntur gaudeatis integraliter ac fruamini in futurum, nulli ergo hominum liceat hanc noſtram conceſſionis gratiam infringere vel ei auſu temerario contravenire, quod qui facere preſumpſerit gravem ſe noſtræ indignationis moverit incurſurum offenſum. Præſentium teſtimonio litterarum, datum Baſileæ Calend. Decembris, in dictione quarta. A. D. MCCLXX. quinto.

In dieſen Brief kommt keine Spur von Unterthänigkeit gegen die Herren Biſchöfe von Baſel vor, noch daß Biel zum Stift gehöre;

Wohl aber beweiſet die hiſtoriſche Verumſtändung damaliger Zeiten, was hievor bemerkt worden, daß des Biſchofs Heinrich Empfehlung deswegen ſo auffallend gedacht

worden, um die mit Veränderung der Reichsvogtey unzufriedene Stadt Biel zu begütigen, von den Grafen von Neuenburg abzubringen und den Herrn Bischof ihr beliebt zu machen; denn man bemerke NB. wohl, daß Biel sich nicht für diesen Freyheits-Brief gemeldet hatte, und daß er ihr zugeschickt worden.

Die nachwärtigen Freyheits- und Bestätigungs-Briefe, so Biel von den Kaisern Adolf, Albrecht, Heinrich VII. und Sigmund erhalten, sind in bekannter Form und Stylo, und wäre überflüssig sie abzudrucken.

Beylage II.

Nos IMMERUS, Dei et sanctæ Apostolicæ Sedis gratia, Episcopus Basiliensis.

Notum facimus tenore præſentium univerſis, quod Nos provide attendentes illud quod ratio dictat & pluribus comprobatur exemplis, videlicet decens eſſe ac utiliter Præſentibus expedire, eaque in utilitatem ipſorum redundant, ac ad præſervationem jurium ſuorum & eisdem ſubjectorum præſtant opitulamen, ſeu augmentum pro poſſe debere attendere & effectualiter promovere & adimplere, grata etiam ſervitia & fidelia obſequia ſubditorum, tanquam benè merita, dono favo-

ſavoris & gratiæ ſpecialis compenſare & remunerare.

Conſiderantes inſuper & digne advertentes fidelia obſequia & plurima magna & grata ſervitia, nobis, prædeceſſoribus noſtris & eccleſiæ noſtræ Baſilienſi prædictæ impenſa & multi formiter exhibita, per nobis dilectos & fideles videlicet burgenſes homines, ſeu inquilinos Oppidi noſtri Biello, propter quæ quidem ſervitia & fidelia obſequia prædicti noſtri burgenſes veniunt non immerito per nos remunerandi.

Idcirco præhabito ſuper facto præſenti nedum ſemel, ſed pluries inter nos & conſiliarios noſtros fideles & juratos, rei geſtæ & facti notitiam habentes tractatu diligenti & deliberatione matura perpendimus, conſideravimus & decrevimus, in utilitatem noſtram non modicam ac eccleſiæBaſilienſis prædictæ,nec non ad præſervationem jurium noſtrorum redundare quod locum ſeu oppidum noſtrum Biello prædictum & inhabitatores ejusdem præſentes ac futuros, dono favoris & gratiæ ſpecialis proſequamur & ſingularum liber-

tatum & privilegiorum gratiis muniamus, eisdemque noſtris burgenſibus ſeu oppido prædictis, id multum prodeſſe & ſuffragari.

Eisdem dilectis & fidelibus noſtris & Eccleſiæ noſtræ Baſilienſis hominibus, videlicet burgenſibus, habitatoribus & incolis præſentibus & futuris, præfati oppidi noſtri Biello, qui noſtri & Eccleſiæ noſtræ præfatæ Baſilienſis ſunt & erunt homines ligii juſtificabiles & fideles ſubjecti pro ſe & eorum hæredibus ac ſingulis ſucceſſoribus ibidem futuris, gratias, libertates, immunitates, privilegia, exemptiones & franciſias, inviolabiliter obſervandas & perpetuo duraturas eisdem indulgendo conceſſimus ac præſentibus concedimus infra ſcriptas de noſtra gratia ſpeciali.

Eisdem enim burgenſibus habitatoribus & incolis dicti oppidi noſtri Biello confitentibus & publice recognoſcentibus, prout & verum eſt, oppidum Biello, una cum ipſius juribus & pertinentiis univerſis, ad nos noſtramque Eccleſiam Baſilienſem & pleno jure in ſolidum pertinere,

ſeque & futuros habitatores & incolas ejusdem oppidi, ratione noſtræ Eccleſiæ Baſilienſis ſupradictæ, noſtros & ipſius Eccleſiæ eſſe burgenſes & homines, ligios & fideles ſubjectos. Noſque & ſucceſſores noſtros epiſcopos Baſilienſes, qui pro tempore fuerint, in locum ſeu oppidum ſupradictum & habitatores ejusdem, temporibus præſentibus & futuris habere jurisdictionem, dominium merum & mixtum imperium, ſuperioritatem omnimodam, ac etiam poteſtatem, concedendas & largiendas duximus & decrevimus, concedimus & largimur, per præſentes de noſtra gratia ſpeciali libertates & franciſias infra ſcriptas & ſub hac forma.

Art. I.

Imprimis eosdem dilectos & fideles burgenſes noſtros præſentes & futuros dicti oppidi noſtri Biello, cum omni poſteritate ſua, liberos, francos, quittos & exemtos ac exoneratos facimus & ab omni tallia, impoſitione & exactionibus quibuslibet, omnique jugo ſervitutis eximimus

& etiam præſentibus liberamus. Noſtris juribus ordinariis prædeceſſoribus noſtris nobis & Eccleſiæ noſtræ Baſilienſi ab antiquo per eos debitis duntaxat exceptis, nobisque & Eccleſiæ noſtræ Baſilienſi noſtrisque ſucceſſoribus memoratis reſervatis & ſalvis.

A r t. II.

Item volumus & confirmando ordinamus quod dicti noſtri burgenſes de Biello qui ſunt vel erunt, pro tempore habeant & nanciſcantur, omnia paſcua in campis, nemoribus, paſcuis & arvis, quæ ſpectant & pertinent ad noſtram Baſilienſem Eccleſiam memoratam, & in quibus uſumfructum & uſagia habere conſueverunt *temporibus retroactis*, & prout etiam alias per eos regendos & dirigendos ſtatuunt inter ipſos *& prout per dictos noſtros burgenſes de Biello transacto tempore fieri eſt ſolitum, & uſu & conſuetudine antiquitus obſervatis.*

A r t. III.

Item facimus eosdem burgenſes noſtros dilectos idoneos, habiles, aptos & capaces, ad habendum, poſſidendum & tenendum feoda per nobiles teneri conſueta, ſive ſint feoda hamagiorum, vel feoda caſtrenſia & quæcunque alia.

A r t. IV.

Item eximimus eosdem dilectos burgenſes noſtros & privilegiamus ne poſſint pignorari per quoscunque vel procunque facto ſeu negotio noſtro Eccleſiæ Baſilienſis noſtræ, ſeu etiam noſtro vel ſucceſſorum noſtrorum.

A r t. V.

Item eximimus eosdem dilectos burgenſes noſtros, quod non poſſint citari, aut conveniri in palatio generali ſeu provinciali judicio in vulgari teutonico dicendo Landgericht nec coram aliquo quocunque judice alieno, præterquam co-

ram Villico noſtro de Biello niſi conquærens coram eodem Villico deficeret juſtitiæ complemento. Coram quo quidem Villico iidem burgenſes noſtri de Biello, ſuper & de omnibus caſibus, cauſis & negotiis juri ſtare & parere tenebuntur & debent.

A r t. VI.

Item ſtatuimus & ſancimus quod Villicus noſter qui eſt vel erit pro tempore dicti noſtri oppidi Biello præſidere debeat, omnibus judiciis dicto oppido pertinentibus, *aſſiſtentibus*, *ei ac adſtantibus*, *conſulibus*, burgenſibus noſtris de Biello, *prout*, *hucusque fuit & eſt conſuetum*, in eodem loco fieri & ſervari.

A r t. VII.

Item volumus & ordinamus, ne quis à nobis vel aliquo ſucceſſorum noſtrorum, in Villicum dicti oppidi noſtri Biello ordinetur vel conſtituatur, niſi ſit homo dictæ Eccleſiæ Baſilienſis noſtræ.

Art. VIII.

Item volumus & confirmamus pro nobis & fucceſſoribus noſtris, quod præfati dilecti burgenſes noſtri de Biello præſentes & futuri, omnes & ſingulas has franceſias, libertates, privilegia, immunitates & jura habeant, de his gaudeant, quæ habet & quibus gaudet civitas *noſtra Baſilienſis major*, ſive ſint emanatæ & conceſſæ ab Imperatoribus regibus vel Epiſcopis quibuscunque.

Art. IX.

In ſuper omnes eorundem burgenſium noſtrorum libertates, emanatas a regibus, ducibus, imperatoribus ſeu epiſcopis, jura etiam, bonos uſus & laudabiles conſuetudines quæ & quas ab antiquis habuerunt temporibus & quibus uſi fuerunt, etiam eis innovamus & præſentibus confirmamus.

Art. X.

Item volumus & ordinamus ac ſtatuimus, per præſentes quod Villicus, Conſules & burgenſes noſtri de Biello, præſentes & futuri habeant & habere valeant omnem poteſtatem, jurisdictionem, bonos uſus & laudabiles conſuetudines, quæ & quas à nobis vel noſtris prædeceſſoribus, Eccleſiæ Baſilienſis Epiſcopis antiquitus habuerunt, illisque gaudeant contradictione alicujus nonobſtante.

Art. XI.

Item ordinamus, confirmando quod vexilla, vexillatores, ſeu vexilliferi, per Villicum, Conſules & burgenſes noſtros prædictos, ad noſtram & dicti oppidi noſtri conſtituantur utilitatem, ac etiam deſtituantur & mutentur, quando vel quotiescunque ipſis videbitur expedire.

Art. XII.

Item volumus, ſtatuimus & ordinamus

pro nobis & noſtris ſucceſſoribus quod tota terra noſtra ultra Petram ſciſſam conſtituta, vulgariter *jenſeits dem Schloſse gelegen*, & omnes ac ſinguli noſtri homines, eidem terræ inhabitantes pertinere debent *prout hactenus pertinebant*, ad oppidum noſtrum Biello prædictum ac ſub bannerio ſeu vexillo illius oppidi tranſire, & prædictos burgenſes noſtros juvare, quando & quotiescunque ipſi vel aliqui ipſorum, ab ipſis noſtris burgenſibus pro utilitate ſeu neceſſitate noſtra Eccleſiæ noſtræ Baſilienſis prædictæ aut ipſorum fuerunt moniti aut requiſiti.

Art. XIII.

Volumus etiam ut præſcripti noſtri homines ac omnes Villici ſeu officiarii noſtri quibuscunque nominibus cenſeantur ultra Petram ſciſſam exiſtentes, ſeu moram trahentes, ſubeſſe debeant Villico noſtro in prædicto oppido Biello exiſtenti, ac ejus mandatis ac præceptis obedire prout hæc omnia ab antiquo ibidem fuerint conſueta & obſervata.

Art. XIV.

Revocantes nihilominus & annullantes, ob utilitatem Ecclesiæ nostræ prædictæ per præsentes, pro nobis & nostris successoribus omnia privilegia, omnes libertates ac francesias seu gratias, qualiacunque seu qualescunque per bonæ memoriæ dominum, Johannem de Vienna, olim Episcopum Basiliensem & immediatum prædecessorem nostrum, quibuscunque oppido seu oppidis terris seu hominibus ad prædictam Ecclesiam nostram spectantibus indultis seu concessis; quæ præmissis nostris indulgentiis, libertatibus, privilegiis, francisiis, articulis seu ordinationibus, præjudicare possent, seu eosdem articulos in toto, vel in parte infringere.

Art. XV.

Item ordinamus ac volumus quod claves portarum sæpe dicti oppidi nostri de Biello, per Villicum, Consules & bur-

genſes noſtros prædictos, perſonis idoneis committantur, ſervandæ per illos ad utilitatem noſtram & ejusdem noſtri oppidi.

ART. XVI.

In cæteris autem, jura ordinaria noſtra redditus & poſſeſſiones, cenſus redhibentias, exercitum cavalturam, ac alia ratione dominii, juſtitiæ & ſuperioritatis, nobis & Eccleſiæ noſtræ Baſilienſi & noſtris ſucceſſoribus in eadem retinemus autoritate, tamen dominorum noſtrorum, Papæ & Imperatorum in omnibus ſemper ſalva.

Promittentes pro nobis & noſtris ſucceſſoribus, bona fide noſtra, omnes & ſingulas libertates, franciſias, privilegia & immunitates prænotatas dilectis burgenſibus noſtris de Biello, præſentibus & futuris, attendere firmiter tenere & inviolabiliter obſervare & non contra facere nec venire clam vel palam, tacite vel expreſſe, nec contrarie volenti conſentire,

& ipsos in eisdem manutenere, dolo & fraude in his penitus remotis.

Ut autem præmissa omnia & singula fidei certioris themate solidentur & inviolabiliter observentur præsentes litteras quibus nostrum interposuimus & præsentibus interponimus plenam autoritatem pariter & decretum nostri sigilli majoris fecimus appensione communiri.

Datum & actum XII. die mensis Martii Anno & Nativitate Domini millesimo trecentesimo octuagesimo octavo.

Der vorstehende sogenannte Verwahrungs- oder Revers-Brief, so von fürstlicher Seite Freyheits-Brief genennt worden, ist der einzige Titel, so die Herren Bischöfe von Basel zum Grund aller ihrer nachfolgenden Prätensionen auf Biel gelegt, der Ao. 1610 bey dem Schiedsrichterlichen Spruch zu Baden besonders unglücklich für Biel zu gelten gemacht und ausgelegt worden.

Der nachdenkende Leser wird zwar schon aus dem Zusammenhang der Geschichte, so wie aus dem verschmitzten Inhalt dieser Urkunde, die wahre Beschaffenheit und die Ab-

sicht, NB. den Herren Bischöffen selbst und ihrem Meyer vieles zuzueignen, einsehen; doch dörften zu mehrerer Aufheiterung einige Bemerkungen zur gründlichern Prüfung nicht überflüssig seyn.

Der vorgesetzte Freyheits-Brief Kaisers Rudolf I. giebt Viel gleiche Freyheiten, welche die grössere Stadt Basel besaß, die, wie bekannt, eine freye Reichs-Stadt, und nicht den Herren Bischöfen unterthänig war. Wie listig und verschlagen muß also jedem Unbefangenen der Eingang und andere Vorbehält vorkommen, wo der Herr Bischof Immer, unter so vielen schmeichelhaften Aeusserungen und Lobes-Erhebungen von Diensten, deren doch damals Viel den Herren Bischöfen noch keine geleistet hatte, die Pille vergüldet und einhüllet, da er ganz einseitig sie als seine Dienstleute und Unterthanen in einer, damals ganz wahrscheinlich von niemand zu Viel, als etwan von Geistlichen, verstandenen Sprache, vorgiebt; doch aber, welches wohl zu bemerken, nicht beysetzen dorfte, was er sonst häufig sagt, NB. wie bis daher, oder wie von Alters her gewohnt.

Eine andere wichtige Bemerkung ist, daß der Herr Bischof selbsten eingesteht, daß er ihro solche Freyheiten, zwar ganz verstümmelt und verstellt, erneuere, schenke und vergebe, welche sie von Kaiseren, Königen (scil. in Burgund), Herzogen (scil. von Zähringen) und NB. von Alters her schon gehabt; welches dann die reichsunmittelbare Eigenschaft von Biel, so die von Tschudi angeführte Akte vom Kaiser Heinrich IV, von 1077, schon bezeuget, ebenfalls erweiset; daß aber auch der Herren Bischöfe als Schenkeren gedacht wird, ist mehr dem Geist der Urkunde, als der Wahrheit angemessen, weil sich nirgends kein Beweis dessen, wohl aber des Gegentheils, durch die gegen einen beschwornen Revers abgedrungene erste Huldigung, des Bischofs Johann von Chalon, der Einäscherung der Stadt, durch Bischof Johann von Vienna, und der Abreissung von Neuenstadt vorfindet, ohngeacht des förmlich hievor im Anhang stipulirten contra facere.

Auch ist zum richtigen Verstand des so oft vorkommenden Worts noster, nostra, nostrum zu bemerken, daß der Herr Bi-

schof von der grössern Stadt Basel, auch im achten Artikel sagt: nostra civitas Basiliensis major, die eine freye Reichs-Stadt und deren Oberherr er nicht war.

Endlich ist denen, so in deutschen Staats-Rechten nicht bewandert, noch zu erinnern, daß in dieser Urkunde Freyheiten als geschenkt erscheinen, welche die Herren Bischöfe wohl nie ertheilen konnten, wenn sie Biel nicht schon besessen hätte, indem solche unter die reservata Imperii gehörten, und von den Kaisern allein abhiengen.

Beylag III.

Verzeichniß

aller

der Kriegszüge, welche die Stadt Biel mit und auch für die Eidsgenossen oder einzelne Stände gethan.

Nach

Ausweis vorhandener Akten, Protokollen und Reisrödel.

Ao. 1289. Auf Bernerische Mahnung wider Oesterreich; wohnet der Schlacht auf dem Donnerbühl bey.

1303. Auf gleiche Mahnung ziehet Biel mit

mit ins Oberland und hilft Wimmis erobern.

1316. Hilft den Grafen von Kyburg schlagen.

1331. Ziehet mit Bern vor Gümmenen, und wohnet gleichfalls dem Treffen bey Kalten-Häuseren bey.

1352. Ziehet zu Gunsten und mit Bern wider die Gottshausleute von Interlaken.

1375. Ziehet gegen die Gugler mit Bern bis nach Ins.

1415. Ziehet mit Bern wider den Erzherzog Friedrich von Oesterreich ins Aergäu.

1419. Ziehet auf Mahnung von Bern gegen Wallis.

1425. Ziehet mit den Eidsgenossen und auf ihre Mahnung in Italien, nach Bellenz.

Ao. 1444. 1445. 1446. hat Biel auf Ber-

Ao.

nische Mahnung den sogenannten Zürich-Krieg gegen Oesterreich mitgemacht, worüber noch die Kosten spezifizirt beschrieben sich erfinden.

1447. Ziehet Biel auf Ansuchen Berns bis an die Freyburgischen Gränzen.

1460. Ziehet Biel wiedermalen auf Berns Ersuchen wider Herzog Sigmund von Oesterreich. — Die Kriegskosten wurden zum erstenmal auf Stadt und Land vertheilt.

1468. Schickt Biel ebenfalls einen Absag-Brief an Herzog Sigmund von Oesterreich, und ziehet mit den Eidsgenossen Mühlhausen zu Hülf, und vor Waldshut, rc. Die Kosten finden sich noch spezifizirt.

1474. Ziehet Biel auf Mahnen Berns mit den Eidsgenossen wider Herzog Karl von Burgund, wohnt dem Sieg und der Eroberung von Ericourt bey. Auch darüber sind die Kosten spezifizirt.

Ao.

1475. Ziehet Biel wieder mit den Eidsgenossen in Burgund, und hilft Orlamont belagern.

Und im gleichen Jahr auf die Mahnung Berns und Freyburgs ziehet Biel mit andern Eidsgenossen mehr, wider den Grafen von Romont, Herzog Karls Verbündeten, und hilft einen Theil des Pays de Vaud erobern.

1476. Mit Bern nach Iferten; und war mit den Eidsgenossen bey Grandson und mit ihnen in der Schlacht von Murten, wo beynahe alle Waffentragende Burger mitfochten, und für ihrey Theil an der Beute, Stucke, Fahnen, silberne Becher nach Haus brachten.

Zogen desgleichen mit übrigen Eidsgenossen vor Nancl.

1499. Auf Eidsgenössische Mahnung ziehet Biel mit 251 Mann in Schwaben-Krieg; und ebenfalls mit 237 Mann mit Bern und Freyburg ins Mün-

Ao.

sterthal, wo die Kaiserlichen eingefallen waren. Auch hierüber findet sich die Kostens-Spezisikation.

Legt auf Bernerische Mahnung eine Besatzung ins Schloß Franchemont.

1503. Auf Ansuchen Uri, Schweiz und Unterwalden ziehet Biel mit übrigen Eidsgenossen gegen die Franzosen in die Vogtey Bellenz.

1511. Auf Eidsgenößische Mahnung ziehet Biel wieder mit ihnen gegen Frankreich nach Italien ꝛc.

1512. Ziehet Biel auf Mahnung und mit Bern zu Gunsten der Frau von Lassara in die Waat;

und mit sämtlichen Eidsgenossen dem H. Bund zu Lieb, wider Frankreich nach Italien, und hilft das Herzogthum Mayland für Maximilian Sfortia erobern.

Nachher zieht Biel nochmals mit

Ao.

den Eidsgenossen ins Eschenthal. Nach diesen Zügen erhaltet Biel vom Pabst Julius II. ein Panner zur Erkenntlichkeit.

1513. Ziehet Biel wieder mit nach Italien und wohnet der Schlacht bey Novarra bey.

Biel ziehet in diesem Jahr ebenfalls mit den Eidsgenossen ins Burgund, bis vor Dijon. Die diesörtigen Kosten finden sich auf Stadt und Land vertheilt.

1515. Mit den Eidsgenossen ziehet Biel wieder nach Italien, wider Franz I, ist aber unter den separirten, die den Vergleich von Galeran trafen, und also nicht bey der Schlacht von Marignan.

In diesem Jahr sendet Biel auf Bernische Mahnung einige Mannschaft nach Iferten.

1528. Sendet Biel auf Bernerische Mahnung eine Compagnie ins Oberland,

Ao.

zu Hülfe gegen die aufrührischen Unterthanen.

1529. Sendet Biel auf Ansuchen Berns eine Compagnie von 120 Mann in den ersten Cappeler-Krieg.

1530. Auf Ansuchen der drey Löbl. Stände Bern, Freyburg und Solothurn ziehet Biel mit ihnen nach Genf, zur Vertheidigung der Stadt.

1531. Zufolg des Evangelischen Burgerrechts sendet Biel auf Ansuchen Berns 240 Mann in den zweyten Cappeler-Krieg. Sie blieben 39 Tage im Feld.

Und über diese noch 112 Mann auf Ansuchen Berns nach Aigle.

Und auf gleiche Mahnung sendet Biel mit andern Eidsgenossen eine Compagnie zu Hülf der Bündtner wegen Ueberfall des Veltlins, ab Seiten des von Medicis.

1535. Zogen zwey Compagnien von Biel,

Ao.

die durch Neuenburger verstärkt wurden zu Hülf der Stadt Genf wider den Herzog von Savoyen, welche bey dem Dorf Gingins auf ein Corps von etwelchen tausenden Savoyer stießen und solches in die Flucht schlugen, es blieben von Biel nur sieben Mann und ein Weib, und von Neuenburg fünf.

1536. Ziehet Biel dem Lobl. Stand Bern zu Hülf wider den Herzog von Savoyen und hilft die Waat erobern.

1544. Schicket Biel zwey Compagnien nach Italien, die mit den Eidgnößischen Völkern der Schlacht bey Cerisoles beywohnten.

1635 bis 1639 während dem dreyßigjährigen Krieg hatte Biel meistens zu Bedeckung der Eidgnößischen Grenzen mehr oder weniger Mannschaft gegen den Freyenberg ausgestellt.

1653. In dem Baurenkrieg schikt Biel auf Mahnung des Lobl. Stands Bern

Ao.

zwey Compagnien zu Hülf, jede von 200 Mann.

1656. Schikt Biel dem Lobl. Stand Bern eine Compagnie von 200 Mann zu Hülf, unter der Versicherung, daß sie nur defensif gebraucht werden sollen.

1674. Schikte Biel zur Eidgnößischen Besatzung nach Basel ihren beziehenden Antheil 20 Mann.

1689. Schikte Biel wieder ihren Antheil Mannschaft nach Baselaugst.

1695. Zahlte Biel ihren beziehenden Antheil an den Kösten, für die seit 1691 allda unterhaltene Eidgnößische Wache.

1702. Schikte Biel wieder ihren Antheil von 25 Mann zu Besatzung der Päße bey Basel.

1712. In dem leidigen innerlichen Krieg schikte Biel zufolg des Bunds auf Mahnung Berns diesem Lobl. Stand

drey Compagnien, zusammen 600 Mann zu Hülf.

1743. Schickte Biel ihren beziehenden Antheil Mannschaft zur Besatzung der Pässe im Kanton Basel mit 50 Mann.

1792. 1793. 1794. unterhieltBiel in gleicher Gegend ebenfalls ihrContingent in 25 und 50 Mann, nebst verschiedenen beträchtlichen Piqueten zur Bewahrung der Gemein-Eidsgenössischen Gränzen im Erguel.

Zuzüge

für

das Hochstift Basel.

Ao.

1462. Ziehet Biel für Bischof Johann vor die Veste Kreuzberg.

1425. Schickt Biel dem Bischof Christoph 20 Mann zur Besatzung nach Pruntrut.

1582. Schickt Biel auf Ansuchen des Fürstbischofs Jakob Christoph, aus Anlaß des Durchmarsches französischer Völker, 200 Mann auf die Stiftsgränzen.

1583. Auf dessen Ansuchen schickt Biel 200

Ao.

Mann zur Besatzung nach Pruntrut und Delsperg.

1652. Schickt Biel auf des Fürsten Ansuchen wieder eine Besatzung von 100 Mann nach Pruntrut, wegen Nähe Lothringischer und anderer Kriegsvölker.

1673. Auf Ansuchen Fürstbischofs Johann Konrad schickt Biel zur Besatzung des Schlosses zu Pruntrut 60 Mann dahin.

1674. Bey Einbruch des Starembergischen Corps annoch 200 Mann.

Und verstärkt unterm 4ten Aprill die in Pruntrut gelegene Besatzung annoch mit 120 Mann.

Und unterm 11ten May wiederum mit 40 Mann.

1676. Bey besorgender Annäherung franzö-

sischer Völker schickt Biel wieder 60 Mann nach Pruntrut, und den 1sten Dec. annoch 90 Mann.

Beylag IV.

Bündnisse,

Verträge und Verkommnisse,

welche Biel mit Gemein-Eidsgenossen und auch absonderlich eingegangen und geschlossen.

Summarisch angezeigt.

Ao. 1279. Erste Bündnis zwischen Bern und Biel, auf drey Jahre.

1297. Erneuerung desselben.

1303. Verkommnus zwischen Bern, Basel, Strasburg und Biel, und der Herr-

Ao.

schaft Oesterreich-Kyburg, wider damalige Strassenräuber.

1306. wiedermalige Verbündung zwischen Bern und Biel.

Dito. Zwischen Graf Rudolf von Neuenburg und Biel.

1318. Zwischen Bern, Freyburg, Solothurn und Biel.

1322. Zwischen Freyburg und Biel, erste einzelne Defensif-Bündnuß.

1334. Desgleichen zwischen Solothurn und Biel.

1336. Wiedermalen erneuerte Bündnuß zwischen Bern und Biel.

Dito. Defensif-Verbündung zwischen dem Grafen Rudolf von Neuenburg und seinen Vettern und Biel, gegen die Herren von Stäffis und die von Coudrefin.

1342. Verbindung zwischen Biel und Murten.

Ao.

1443. Erneuerung der Bündnuß zwischen Freyburg und Biel.

1344. Erneuerung zwischen Bern und Biel.

1352. Ewiger Bund zwischen Bern und Biel.

1354. Desgleichen zwischen Biel und Murten.

1382. So auch zwischen Solothurn und Biel.

1395. Bund und Burgerrecht zwischen Biel und Neuenstadt, mit Verzicht auf den Panner auf dem Dessenberg.

Dito. Bündnuß zwischen Graf Gebhard von Mümpelgardt, Bern, Solothurn und Biel.

1407. Bündnuß zwischen Freyburg und Biel erneuert.

1478. Ist Biel das erste mal mit damaligen Eidsgenossen zu Tagen gesessen, und seit dieser Zeit als ein Zugewandt

Ao.

Ort der Eidgnoßschaft angesehen und gehalten worden.

1749. Trittet Biel mit übrigen Eidsgenossen in Bund mit König Matthias in Ungarn.

1499. Verein zwischen Bern, Freyburg, Solothurn und Biel, aus Anlaß des zu Zürch ausgebrochenen Aufruhrs.

1496. Wurde die Bündnuß zwischen Freyburg und Biel verewiget.

1499. mittelst eines Beybriefs de dato Freyburg den 25sten März, wird Biel den von den Eidsgenossen mit König Ludwig XII. errichteten Bündnuß eingeschlossen.

1510. Ist auch Biel mit übrigen Eidsgenossen in den Bund mit Pabst Julius II. getreten.

1515. hat zwar Biel nicht mit den übrigen Eidsgenossen den ewigen Frieden mit König Franz I. geschlossen; ist aber nachher, laut zwey vorhandenen

Brie-

Ao.

Briefen, darinn begriffen worden, und hat den König nachher um 12000 Cr. verbürget.

1520. Wird der zwischen Solothurn und Biel verschiedenlich erneuerte Bund verewiget und beschworen.

1521. Ist auch Biel mit übrigen Eidsgenossen, aussert Zürch, in den Bund mit Franz I. getreten.

1529. Trittet Biel mit Zürch und Bern in die Verein zur Erhaltung der Evangelischen Religion.

1564. Erneuert Biel mit den Eidsgenossen, aussert Zürch, die Bündnuß mit König Karl IX.

1582. Und mit König Heinrich III.

1602. Desgleichen auch mit König Heinrich IV. und schickt seine Gesandten mit nach Paris.

Ao.

1663. Und ebenfalls mit König Ludwig XIV wo seine Gesandten ebenfalls zur Bundes-Beschwörung mit nach Paris reiseten.

1777. Auch in der letzten Bündnuß mit König Ludwig XVI. erscheint Biel mit übrigen Löbl. Stånd und Orten, als mitcontrahirendes Ort.

1792. Hat Biel mit den französischen Nazional-Deputirten, zu Abwendung der Feindseligkeiten und Bevestigung der Neutralität, jene bekannte Konvention zu Delsperg geschlossen.

Sodann ist auch Biel theils nominatim, theils mit unter der Benennung der zugewandten Orte in dem Westphälischen und andern seitherigen Friedensschlüssen mit vorbehalten worden.

NB. Die Verträge mit dem Hochstift Basel sind hievor im Text angezogen.

[illegible]
der [illegible] Columbien [illegible]
[illegible] Erklärung [illegible]
[illegible].

[illegible] Nach in der [illegible] Wirkung [illegible]
an Ludwig XVI. [illegible]
[illegible] Gräth aus [illegible]
die [illegible] Ort.

XVIII. Das Ziel und die französischen [illegible]
[illegible], zu [illegible]
der [illegible] und [illegible]
der [illegible], nur [illegible]
werden zu [illegible] gekommen.

Gedanke ist auch Ziel [illegible]
[illegible] gute [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] worden.

[illegible] Die Berichte der [illegible]
und [illegible] der [illegible].

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wetzel, Emanuel

Die Stadt Biel nach ihrer Uranlage und ächten ursprünglichen Verfassung,
bis zu ihrer gewaltsamen Umwandlung und Verunstaltung im Eingang des 17ten
Jahrhunderts Ein Beitrag zur Staatsgeschichte des Schweizerlandes

[Biel] 1795

Helv. 175 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453119-1
VD18 14791765-001